Heft 24. Berlin, den 15. Dezember 1927. 32. Jahrgang.

# Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. L. EBERMAYER, Oberreichsanwalt a. D., Professor,
DR. F. ENGEL, Handelsgerichtspräsident u. Mitgl. des österreich. Verfassungsgerichtshofes,
DR. FR. GRIMM, Rechtsanwalt, Professor,
DR. MAX HACHENBURG, Rechtsanwalt, Mitgl. d. Reichswirtschaftsrats,
DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt u. Notar,
DR. R. HEINZE, Reichsjustizminister a. D., Wirkl. Geh. Rat, M. d. R.,
D. DR. WILH. KAHL, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags,
DR. H. LINDENAU, preuß. Oberverwaltungsgerichtsrat,
DR. E. MAMROTH, Rechtsanwalt, Justizrat,
DR. K. MEYER, bayer. Staatsrat, Oberlandesgerichtspräsident,
DR. J. POPITZ, Staatssekretär i. Reichsfinanzministerium, Professor,
DR. J. RIESSER, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags,
EUGEN SCHIFFER Reichsjustizminister a. D. Wirkl. Geh. Rat,
DR. RICH. SCHMIDT, Geh. Hofrat, Professor,
D. DR. RUD. SCHWANDER, Oberpräsident, Wirkl. Geh. Rat,
DR. A. VON STAFF, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Kammergerichtspräsident a. D.,
DR. GEORG WILDHAGEN, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt beim Reichsgericht,

herausgegeben von

DR. JUR. **OTTO LIEBMANN**, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag des Deutschen Wohnungs-Archivs, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45561 Postscheckamt Berlin NW 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Ueber die Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 4. Umschlagseite. Bestellungen werden durch den Buchhandel und die Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, entgegengenommen.

Alle Sendungen an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W57, Potsdamer Str. 96, zu richten. Jeder Einsendung ist Rückporto beizufügen. Fernspr. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW. 19, und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 6 gespaltene Nonpareillezeile 40 Pfennig, Stellengesuche 30 Pfennig.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer, unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

## Die Unentbehrlichkeit der Rechtsphilosophie für den praktischen Juristen.

Von Landgerichtsrat Dr. Darmstaedter, Mannheim.

In den Eingangsworten der Digesten werden die Juristen als „veram philosophiam affectantes" bezeichnet. Diese Bezeichnung wird wohl kein einziger praktischer Jurist heute für sich in Anspruch nehmen wollen. Savigny und Windscheid haben jede philosophische Neigung im Juristen niedergehalten, und Bergbohm hat sich bemüht, ihr den Todesstoß zu versetzen. Macht er es doch Puchta, der sich eine Ausführung Kants über den Rechtsbegriff aneignete, zum Vorwurf, daß er sich „diesem anmaßlichen Satze des aprioristischen Philosophen unterwarf". Wenn heute mancher Rechtsphilosoph glaubt, daß unter den praktischen Juristen eine veränderte Stellung zur Rechtsphilosophie sich herausbilde, so dürfte er wohl nur Erhofftes als vorhanden ansehen. Die Worte, die ein einflußreicher Jurist im Jahre 1913 einem Kollegen als Nachruf widmete: „Von der Rechtsphilosophie unserer Tage fühlte er sich nicht angezogen, was ihm viele Fachgenossen nachfühlen werden", haben heute an ihrer Gültigkeit nichts eingebüßt. Die Freirechtslehre, welche vielen Rechtspraktikern als eine Art Vorläufer der Rechtsphilosophie oder gar als Rechtsphilosophie selbst galt, hat dieser sicher keine Anhänger geworben, sondern weit eher das Verlangen nach Schutz gegen sie geweckt.

Allerdings hat die aus den Nachkriegswirkungen, insbes. der Inflation, erwachsene Rechtsprechung sich bisweilen rechtsphilosophischer Kategorien bedient. Die Stammlersche Formel vom „Richtigen Recht" findet sich in Argumentationen des Reichsgerichts. Aber dieses Interesse an der Rechtsphilosophie beginnt wieder abzuflauen, da sie ihren Beitrag zur Bildung von Rechtsbegriffen für die Beurteilung dieser außergewöhnlichen Verhältnisse geliefert zu haben scheint. So gilt die Rechtsphilosophie als unbrauchbar und entbehrlich für den Rechtspraktiker und deshalb als unwürdig, den Gegenstand seiner Beachtung zu bilden. Sie bleibt auch weiterhin gemieden selbst von manchen Herausgebern juristischer Zeitschriften und fragwürdig für die juristische Wissenschaft und Praxis.

Nicht ganz unbegreiflich wäre dieser Zustand, wenn es sich für den Juristen nur um die sachliche Handhabung seiner Lehre drehen würde. Es mag fraglich sein, ob insoweit die Rechtsphilosophie für geordnete Zeiten überhaupt im einzelnen verwertbare Ergebnisse zu liefern vermag. Weiter aber kann man es bezweifeln, ob solche Resultate auch nur wünschenswert sind, ob sie nicht vielmehr die Willkür subjektiver Meinungen und damit ein Moment der Unklarheit und Unsicherheit in die Rechtspraxis hineintragen. Eine Lösung des Problems der Gesetzesauslegung ohne Hilfe der Rechtsphilosophie erscheint vielen als Ziel. Sie verlangen, daß diese ihren Einfluß auf die rechtliche Fallentscheidung überhaupt nur mittelbar, nur gegenüber dem Gesetzgeber geltend mache.

Aber hat es die Rechtsphilosophie ihrem Wesen nach gerade mit der juristischen Fallentscheidung als solcher zu tun? Muß sie hier eingreifen, wenn sie mitwirken will, die „Rechtspflege richtiger und sicherer" zu gestalten? (Otto Fischer). Ernst v. Beling sagt: der Jurist wäre ein Banause, wenn ihn nicht der rechtsphilosophische Gedanke an das Rechtsideal auf Schritt und Tritt begleitete. Hierin liegt etwas Wahres. Die Rechtsphilosophie ist, wie alle Philosophie, in erster Linie Reflexion, d. h. innere Blickwendung (Edmund Husserl). Sie wendet den Blick von den Sachen, den Fällen, den Objekten hinweg, zurück dem Subjekt zu, sie ist Selbsterkenntnis des Subjektes. Wer und was ist der mit der Rechtshandhabung befaßte Mensch, was ist seine Aufgabe, der Bereich und Gehalt seines Tuns, so fragt die Rechtsphilo-

sophie. Soll wirklich, wie Friedrich der Große meinte, das Geschäft des Juristen in einer Art mechanischer Anwendung des Gesetzes bestehen, oder ist ihm, wie die Freirechtsschule fordert, die freie Rechtsfindung und sogar Rechtsschöpfung anheimzugeben? Ist der Jurist dem Gesetz verbunden wie der Diener den Geboten des Herrn (Philipp Heck), oder hat Adalbert Düringer recht, wenn er sich gegen den in diesen Worten liegenden Beigeschmack der Unterwürfigkeit wendet? Soll der Jurist nur ein geistreicher Mensch sein (Savigny), der klug versteht, Interessen gegeneinander abzuwägen, oder ist gerechte Gesinnung als Errungenschaft sittlicher Charakterbildung von ihm zu fordern (Oskar Bülow)? Sollen die Juristen, wie dies Savigny von den römischen rühmt, fungible Personen sein, oder genügen sie ihrer Aufgabe nur, wenn sie sich als Persönlichkeit klar und deutlich herausbilden? Ist nicht gerade heute, wo die vom Gesetz her dargebotenen Rechtsbegriffe und -institute ihre Festigkeit, den Nimbus ihrer Ewigkeit einbüßen, dem Juristen die innere Klarheit über Aufgabe und Beruf zwiefach nötig? Muß nicht Belings Vorwurf des Banausentumes ihn doppelt eindringlich auf die Rechtsphilosophie hinweisen, die ihm diese Klarheit bieten möchte?

Was aber der Jurist derart an Menschlichem und Persönlichem dem Gesetz entgegenzubringen hat, das erfährt er nur, wenn er auch danach forscht, was Zweck und Geltung des Rechtes von ihm fordern. Die objektiven Fragen haben also als Korrelat der Frage nach dem Subjekt ihre Bedeutung. Vielleicht meint der praktische Jurist, daß ihn die rechtsphilosophische Frage der Rechtsgeltung nichts angehe, da für ihn das als Recht gelte, was als Gesetz gegeben ist. In Wirklichkeit ist ihm auch die Geltungsfrage eine Frage der Selbstbesinnung. Wie habe ich mein Handeln und Wirken zu gestalten, damit ich das Recht, dem ich durch meinen Beruf verbunden bin, in seinem Gelten erhalte und stärke, ist ihr Sinn.

Die Philosophie bedeutet für den Menschen Selbsterkenntnis. Sie bedeutet weiter für ihn Besinnung auf den universellen Zusammenhang der Dinge (Heinrich Rickert). Sie weist der Einzelwissenschaft den Platz innerhalb der Gesamtheit der Wissenschaften an und bestimmt jedem körperlichen und geistigen Gebilde seine Stelle innerhalb des Weltganzen. Nun soll gewiß die Entscheidung dieser abstrakten theoretischen Fragen dem praktischen Juristen fernbleiben. Aber aus ihnen erwächst eine Fülle gegensätzlicher Grundauffassungen, deren Entscheidung unmittelbar praktisch in sein berufliches Tun eingreift. Nur einige aktuelle seien genannt, andere speziellere, wie z. B. das Problem der Willensfreiheit, der sittlichen Berechtigung zum Richten, der Begründung der Strafe usw. beiseite gelassen: Folgt das Recht der Gewalt nach oder steht es zu ihr in Gegensatz? Wie ist das Verhältnis des Rechtes zu der Sittlichkeit? Steht das Recht auf seiten der staatlich-gesellschaftlichen Gebundenheit (Universalismus) oder der Freiheit (Individualismus) des einzelnen, oder steht es über diesem Gegensatz? Wie verhält es sich zu dem Gegensatz von Kapital und Arbeit? Wie zu dem von staatlich-nationalem gegenüber überstaatlich - freigesellschaftlichem Zusammenhang? Ist das Recht dienendes Mittel der menschlichen, insbesondere staatlichen Gemeinschaft oder ist es deren richtunggebendes Ziel? Dient das Recht der Wirtschaft oder dient es der geistigen Kultur, und wie hat es sich dann der Wirtschaft gegenüber zu stellen?

In allen diesen Gegensätzen trägt jede Periode die Hinneigung zu bestimmten Entscheidungen in ihrer eigenen Gesamtgestaltung schon vorbereitet mit sich. Aus diesem Zeitgeiste heraus treten solche Entscheidungen, in unseren Tagen häufig noch verschärft und gefärbt durch die Stellungnahme politischer Parteien, auch dem praktischen Juristen entgegen. Sie umgeben und durchdringen ihn mit der Selbstverständlichkeit der geistigen Atmosphäre. Gibt er sich ihnen in dumpfer Ungeklärtheit hin, so zwingen sie ihn zu einer Einstellung auch in seinem beruflichen Tun, die sein Rechtsbewußtsein nicht geprüft hat. Will der Jurist mit ungetrübtem Rechtsbewußtsein an seine Berufsaufgaben herantreten, so muß er seinen Kopf erheben über das geistige Weben seiner Zeit in all den Fragen, welche diese Aufgaben praktisch berühren. Die Behandlung und Klärung dieser für das praktische Tun des Juristen grundlegenden Fragen ist Aufgabe der Rechtsphilosophie. Ihre Hilfe sollte der Jurist nicht verschmähen, wenn sie sich erbietet, ihm das klare und sichere Rechtsbewußtsein gegenüber den Zeitströmungen zu schützen und zu erhalten, welches sein Beruf von ihm fordert.

Doch der Jurist ist nicht nur als einzelner mit den Problemen seines eigenen Innenlebens beschäftigt, er hat auch als Mitglied einer Gemeinschaft zu wirken. Der Zusammenschluß der Berufsstände gehört heute zu den nachdrücklichsten Forderungen. Auch der Jurist hat Recht und Pflicht, ihr zu genügen. Wie bei allen menschlichen Vereinigungen bedarf es auch bei den Berufsständen der gemeinsamen Interessen, um die Menschen zusammenzuführen (Gustav Radbruch, Julius Binder). Solche gemeinsamen Interessen bilden regelmäßig eine ihnen entsprechende Ideologie des Zusammenschlusses heraus (Emil Lederer). Darf sich aber der Jurist dabei begnügen, die Idee seines Zusammenschlusses gemäß dessen Interessen zu formen? Fordert nicht der ideelle Gehalt seines Berufes, daß bei dem Zusammenschluß seiner Angehörigen gerade umgekehrt die Idee es ist, welche die gemeinsamen Interessen bestimmt? Auch hier sollte der Jurist sich nicht weigern, mit Hilfe der Rechtsphilosophie das festzustellen, was als ideeller Gehalt die Grundlage seiner Berufsstände zu bilden hat.

Gerade unsere Tage, in denen die Rede von der Vertrauenskrise der Justiz zum Nachdenken verpflichtet, scheinen auf die Notwendigkeit eines philosophisch begründeten ideellen Gehaltes für die juristischen Berufsstände hinzuweisen. Aus ihm könnte nicht nur ein Zustand gegenseitigen Verstehens, vielleicht sogar sachlichen Nachgebens erwachsen, er könnte auch den Zugang zu dem Verständnis der übrigen Volksgenossen eröffnen. Denn wer für eigene Interessen kämpft, der stößt überall auf feindliche Gegeninteressen. Wer aber den anderen zwingt, sich mit seinen Ideen auseinanderzusetzen, der hat damit eine Grundlage gegenseitiger Anerkennung und Würdigung, ja gegenseitigen Vertrauens geschaffen.

Noch in einen weiteren Zusammenhang stellt den Juristen seine Eigenschaft als Mitglied der Volksgemeinschaft. Savigny lehrt, daß der Jurist das Volk in der Rechtsfunktion repräsentiere. Der Jurist ist der Repräsentant von Recht und Staat gegenüber

den übrigen Volksgenossen. Er ist der Mittler zwischen beiden. Er macht den Volksgenossen das Wesen von Staat und Recht deutlich und eindrucksvoll. So kann er diesen Gebilden die Gesinnung des Volkes zuführen. In die politische Zerrissenheit unserer Tage vermag sein Standpunkt ein Element grundlegender Einheit hineinzutragen. Dies wirkt er nicht durch Belehrung, sondern dadurch, daß er sein Verhältnis zu Staat und Recht den anderen vorlebt. Der Jurist wird durch seinen Beruf mitverantwortlich für die Auffassungen von Recht und Staat, die unter seinen Zeitgenossen herrschen. Auch diese Verantwortung bedeutet für den Juristen die Aufgabe, sich mit den rechtsphilosophischen Problemen zu beschäftigen. Er sollte es nicht versäumen, sich auch um ihretwillen mit den Lehren dieser Wissenschaft vertraut zu machen.

Dem Einwand sei begegnet, daß die Rechtsphilosophie das gar nicht zu bieten fähig und willens sei, was hier als ihre Leistung in Aussicht gestellt wird. Die Rechtsphilosophie ist darauf angewiesen, daß die Rechtspraxis ihren Dienst annehme. Verweigert diese die Annahme, dann läuft der rechtsphilosophische Betrieb leer. Es mag sein, daß sein Apparat dann Dinge in Angriff nimmt, die der Rechtspraxis zwecklos erscheinen. An ihr in ihrer älteren und gesicherten Position ist es, die jüngere Schwester dieses zwecklosen Tuns zu überheben, indem sie diese zu sich heranzieht und emporhebt. Diese Hilfe wird sich lohnen. Es sind reiche Schätze sittlicher Erfahrung und Erkenntnis zur Verfügung der Rechtsphilosophie, es fehlt auch nicht die Methode, sie nutzbar zu machen. Man bedenke, daß zwei der erlauchtesten wissenschaftlichen Geister des 18. Jahrhunderts, Fichte und Hegel, sich mit der Rechtsphilosophie nicht nur befaßten, sondern sie mit in den Mittelpunkt ihres Denkens stellten und sich in mehreren Wiederholungen um ihre Darstellung bemühten. Die Rechtspraxis braucht nur zuzugreifen, ihre Bereicherung durch die Rechtsphilosophie wird nicht ausbleiben. Wird die Rechtspraxis philosophiefreundlicher, so wird es nicht fehlen, daß die Rechtsphilosophie praktisch und für sie brauchbar wird.

## Grenzen des freien Ermessens bei Handhabung der Staatsaufsicht.

Von Regierungsrat im bad. Min. d. Innern Walz, Karlsruhe.

Das bad. Ministerium d. Innern hat kürzlich folgende Erwägungen angestellt:

Wo ein gemeindliches Rechtsgeschäft zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde bedürfe, sei zwar im allg. dem Ermessen der zur Genehmigung berufenen Staatsbehörde eine ausdrückliche Schranke nicht gesetzt. Eine rechtlich nicht minder bedeutsame innere Schranke für dieses Ermessen ergebe sich jedoch aus dem Wesen der Staatsaufsicht und der Absicht des Genehmigungsvorbehalts. Diese Schranke werde verletzt, wenn im staatsaufsichtlichen Genehmigungsverf. die Genehmigung aus Gesichtspunkten der Gewerbepolizei oder der Wohnungsmangelbekämpfung versagt werde, zumal für deren Geltendmachung andere Verf. gegeben seien. Der Sachverhalt ist folgender:

Nach bad. Gemeinderecht ist die Veräußerung von Grundeigentum in den kleineren Gemeinden (nur in diesen) an die Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde gebunden. Eine solche Gemeinde wollte ein von ihr erworbenes und aus einem Gasthaus in ein Wohnhaus umgewandeltes Gebäude wieder veräußern. Die Aufsichtsbehörde versagte die Genehmigung, weil die Genehmigung den zu erwartenden und nach § 33 GewO. von der gleichen Behörde zu verbescheidenden Antrag auf Erlaubnis zum erneuten Betrieb einer Gastwirtschaft de facto präjudiziere, für diese aber kein Bedürfnis bestehe und bei der Umwandlung unentbehrlicher Wohnraum verlorengehe. Auf Beschwerde der Gemeinde hob das Ministerium die Entsch. mit der eingangs mitgeteilten Begründung auf und erteilte, da die wirtschaftlichen Belange der Gemeinde durch den Verkauf gewahrt schienen, die nachgesuchte Genehmigung.

In einem anderen Fall hatte die Aufsichtsbehörde einer Gemeinde die Genehmigung zu einem Kahlhieb nur unter sehr schweren Bedingungen erteilt, weil sie befürchtete, das abgeholzte Gelände werde zu Tongruben ausgebeutet und damit in einen gesundheitsgefährdenden Zustand versetzt werden. Auch hier wies das Ministerium darauf hin, daß die Geltendmachung solcher gesundheitspolizeilicher Gesichtspunkte im staatsaufsichtlichen Genehmigungsverf. bedenklich sei.

Bemerkenswert an diesen Entsch. ist nur ihre Begründung. Die höhere Instanz hat die Zweckmäßigkeit der vorinstanzlichen Entsch. im Hinblick auf das von der Verwaltung zu wahrende öffentliche Interesse nicht beanstandet, vielmehr sogar als vertretbar anerkannt; sie stellte sich jedoch auf den Standpunkt, daß diese allg. Zweckmäßigkeit schlechthin zur Rechtfertigung der Versagung der Genehmigung aus rechtlichen Gründen nicht ausreicht. Diese Zweckmäßigkeit müsse auf einem Gebiet gefunden werden, dessen Grenzen durch die Zwecke der Staatsaufsicht bestimmt werden. Während das allg. Verwaltungsermessen nur an die Grenzen der objektiven Rechtswidrigkeit und der subjektiven Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit gebunden ist, wird also hier ein besonderes, engeres „aufsichtliches“ Ermessen eingeführt.

Die Quelle, aus der diese Anschauung fließt, ist offenbar die Lehre vom détournement de pouvoir, wie sie vom französischen Staatsrat ausgebildet, uns bes. von v. Laun[1]) nahegebracht und vom preuß. OVG. auf polizeilichem Gebiet oft angewendet ist. Neu scheint nur die Anwendung der Lehre auf dem Gebiet der Staatsaufsicht. Freilich ist der Begriff der Ermessensüberschreitung, wenn man ihn überhaupt anerkennt, auf allen Rechtsgebieten immer dort gegeben, wo eine ausdrückliche negative oder positive Ermessensgrenze im geschriebenen Gesetz gezogen ist. Das Charakteristische und Bedeutsame an der Anwendung des Begriffs der Ermessensüberschreitung auf dem Gebiet der Polizei, wie sie vom preuß. OVG. geschieht, liegt aber darin, daß keine ausdrückliche, sondern eine in der „Natur der Sache“ gelegene Ermessensgrenze anerkannt und schon daraus ein besonderes „polizeiliches Ermessen“ abgeleitet ist. Bisher galt auf dem Gebiet der Staatsaufsicht fast stets die Meinung, daß dort, wo Erlaubnisse, Genehmigungen, Bestätigungen der Aufsichtsbehörde vorbehalten waren, diese ihr Ermessen innerhalb der gen. allg. weiteren Grenzen des öffentlichen Interesses zur Geltung bringen dürfe. Die Anerkennung einer in der Natur der Sache liegenden Beschränkung dieses Ermessens auch auf

[1]) v. Laun, Das freie Ermessen und seine Grenzen. Wien 1910.

diesem Rechtsgebiet und damit eines dem polizeilichen Ermessen parallelen aufsichtlichen Ermessens bedeutet darum eine fühlbare Einengung der staatsaufsichtlichen Befugnisse.

Von Interesse ist ferner, wie das Ministerium diese abstrakte, der Natur der Sache entnommene Grenze des aufsichtlichen Ermessens konkretisiert. Es sieht davon ab, einen allg. gültigen Inhalt für das aufsichtliche Ermessen zu suchen, bestimmt diesen vielmehr für jeden einzelnen Genehmigungsvorbehalt aus Zweck und Entstehungsgeschichte der Sonderbestimmung. Dabei wird in dem ersten Beispiel argumentiert: Der Genehmigungsvorbehalt sei hier ein Rest der früheren Gemeindetutel. Dies ergebe sich aus dem Umstand, daß er nur den kleineren, also in höherem Maße der Vorsorge bedürftigen Gemeinden gegenüber gegeben sei. Die allg. Rechte der Aufsicht seien also nur im Interesse des wirtschaftlichen Wohles der einzelnen Gemeinde durch einen Genehmigungsvorbehalt erweitert. Hätte man die Geltendmachung allg. staatspolitischer oder polizeilicher Gesichtspunkte bezweckt, so hätte man nicht den großen und wichtigsten Gemeinwesen gegenüber auf das staatliche Mitwirkungsrecht bei Veräußerung von Grundbesitz verzichten dürfen. Daher sei es eine Ueberschreitung des aufsichtlichen Ermessens, wenn andere Gesichtspunkte als die wirtschaftlichen Belange der Gemeinde bei Erteilung oder Versagung der Genehmigung berücksichtigt würden. Im zweiten Beispiel wird ausgeführt: Der Genehmigungsvorbehalt für außerordentliche Waldnutzungen sei nur der Vollständigkeit halber aus den Vollzugsbest. z. Forstgesetz in die neue GemeindeO. übernommen worden. Daraus ergebe sich, daß man nur forstwirtschaftliche Ziele verfolgt habe; an diese Zwecke sei auch die Aufsichtsbehörde gebunden.

Die Regierungsbegr. z. Entw. der neuen bad. GemeindeO. v. 5. Okt. 1921 fordert wiederholt für den Vollzug dieser GemeindeO. die ehrliche Achtung vor der Selbstverwaltung. Dieser Achtung und einem geschärften rechtsstaatlichen Gewissen entstammt auch die Selbstbeschränkung des bad. Ministeriums in den erwähnten Entsch. Trotz unaufhörlicher Klagen der Selbstverwaltung über die geringe Bewegungsfreiheit, deren sie sich im neuen Staat erfreue, Klagen, die bez. ihrer finanziellen Abhängigkeit nicht unberechtigt sind, hat sich die rechtliche Stellung der Selbstverwaltung mehr und mehr gefestigt. Der Grundsatz, daß Eingriffe in die Selbstverwaltung stets besonderer gesetzlicher Grundlage bedürfen, ist eine Selbstverständlichkeit geworden. In wachsendem Umfange wird die Staatsaufsicht zur Rechtsaufsicht, bei welcher der Aufsichtsbehörde nur rechtsprechungsartige Befugnisse über die aus dem geltenden Recht abzuleitenden Pflichten und Schranken der Selbstverwaltung zukommen. Der verwaltungsgerichtliche Schutz der Selbstverwaltung gegen Eingriffe der Staatsaufsicht wird immer weiter ausgedehnt. Ein weiteres Glied in der Kette dieser Entwicklung könnte auch die erörterte Rechtsauffassung des bad. Ministeriums d. I. bedeuten.

Für die Befugnisse der Staatsaufsichtsbehörde gegenüber der Selbstverwaltung würde sich bei Zugrundelegung dieser Auffassung etwa folgendes ergeben: Bei der Rechtsaufsicht steht der Staatsaufsichtsbehörde ein Ermessen nur in dem Umfang zu, wie es auch dem Richter eignet. Wo darüber hinaus ein Genehmigungs-, Bestätigungs- oder Erlaubnisvorbehalt zugunsten der Staatsaufsichtsbehörde statuiert ist, erweitert sich dieses Ermessen zum staatsaufsichtlichen Ermessen in dem erörterten Sinne. Wo endlich, wie z. B. in Baden auf dem Gebiet der Polizei, die Selbstverwaltung gehalten ist, den Anweisungen der Staatsbehörde zu folgen, darf diese, allerdings nur in dem hierfür vorgesehenen Verfahren und in den ihr gezogenen Grenzen, das eigene Ermessen völlig an die Stelle des Ermessens der Selbstverwaltung setzen. Dieses letztere Verhältnis wird auch dort zu gelten haben, wo ein formelles Beschwerderecht (mit Devolutiveffekt) gegen die Entsch. der Gemeinde an die Aufsichtsbehörde besteht, wie dies in Baden z. Zt. etwa i. S. der Wohnungsmangelbekämpfung und der gehobenen Fürsorge der Fall ist.

Freilich stehen die aus der erörterten Rechtsanschauung des bad. Ministeriums für die Selbstverwaltung abzuleitenden Freiheiten rechtlich noch auf schwachen Füßen. Denn der wirksamste Schutz solcher Freiheiten, ihre Ueberprüfbarkeit im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, ist im bad. Gemeinderecht bei diesen Vorbehalten ausdrücklich ausgeschlossen, wie ihm auch eine allg. Bestimmung, wonach aufsichtliche Verfügungen, welche die Selbstverwaltung in ihren Rechten verletzen, mit der verwaltungsgerichtlichen Klage anfechtbar sind, noch fremd ist.

Mag man der Auffassung des bad. Ministeriums d. I. zweifelnd oder ablehnend gegenüberstehen, so sollte man doch nicht vergessen, daß das, was sich zunächst als eine Einbuße an der Staatsgewalt der Länder darstellt, in nicht allzu ferner Zukunft ihnen zugute kommen kann. Die Umwandlung der Länder in Selbstverwaltungskörper unter Aufsicht der Reichsgewalt scheint sich mit schnelleren Schritten zu verwirklichen, als man noch vor kurzem annehmen konnte. Je schärfer die Befugnisse der Aufsichtsgewalt umgrenzt sind, um so leichter wird sich eine solche Umwandlung durchführen lassen, um so geringer werden die dann von stärkster politischer Bedeutung umkleideten Konfliktsmöglichkeiten zwischen Aufsichtsführenden und Aufsichtsunterworfenen sein. Unter diesem Gesichtspunkt verdienen die in der Rechtsanschauung des bad. Ministeriums steckenden Entwicklungskeime jedenfalls Beachtung.

## Die neuen bayerischen Gemeindegesetze.

Von Ministerialrat Heinrich von Jan, München.

Im bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt sind nunmehr die neuen bayer. Gemeindegesetze (Gemeindeordnung, Bezirksordnung und Kreisordnung) veröffentlicht worden, nachdem der Landtag sie in eingehender Beratung während des letzten Frühjahrs und Sommers beschlossen hat. Damit ist ein Gesetzgebungswerk zum Abschluß gebracht, das seit 1919 in Vorbereitung war und wie die Gesetze, die es zu ersetzen hat, wohl auf lange Jahre hinaus das Selbstverwaltungsrecht in Bayern regeln wird.

Das Recht der bayer. Gemeinden und Gemeindeverbände (Bezirke [früher Distrikte genannt] und Kreise oder Regierungsbezirke) beruhte bis jetzt auf den beiden Gemeindeordnungen (für das rechtsrhein. Bayern und die Pfalz) von 1869 und dem Distriktsrats- und Landratsgesetz von 1852. Der Rechtszustand auf Grund dieser 4 Gesetze wurde nach dem Umsturz durch das Selbstverwaltungsgesetz v. 22. Mai 1919 (SGes.) und das Gemeinde-, Bezirks- und Kreiswahlges. v. 15. April 1919, die beide ohne Mit-

wirkung des Landtages auf Grund eines aus dem unruhigen Frühjahr 1919 herrührenden Ermächtigungsgesetzes vom Ministerrat erlassen worden waren, wesentlich beeinflußt. Nach Art. 1 SGes. galten die bisherigen Gesetze „nur noch insoweit, als sich mit diesem Gesetze verträgt", eine aus der Entstehung erklärliche, für den Vollzug aber sehr unbequeme Regelung. Die Umgestaltung durch das Recht von 1919 war gründlich. Die bis dahin rechts und links des Rheins, für Stadt und Land verschiedene gemeindliche Verwaltung wurde gleichmäßig gestaltet. Auch in den Städten und Märkten, die bis dahin nach dem Zweikammersystem verwaltet wurden, wurde das Einkammersystem eingeführt; die Gemeindeversammlung schied auch in den Landgemeinden aus. Das Wahlrecht, das nur die Gemeindebürger besessen hatten, wurde allen Staatsbürgern nach 6 monatigem Aufenthalt gewährt. Der Wählerschaft wurde auch das Recht verliehen, durch eine Volksabstimmung die Gemeindeverwaltung abzuberufen. Die Wahlzeit der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder wurde an Stelle der unwiderruflichen Bestellung auf 10 Jahre beschränkt. Das Selbstverwaltungsrecht wurde ausgedehnt, die Staatsaufsicht eingeschränkt. Das nicht unwichtige Ortschaftsrecht wurde i. S. einer Einschränkung neugefaßt. Auch die Bezirke und Kreise, die bisher nur ein beschränktes Selbstverwaltungsrecht genossen hatten, erhielten durch das SGes. dieses Recht in vollem Umfang. Ihre Vertretungen (Bezirkstage und Kreistage), die bisher auf mittelbarer Wahl beruhten, wurden in unmittelbarer Wahl von allen Wahlberechtigten gewählt. Dem Bezirksausschuß wurde eine Anzahl von Staatsaufgaben übertragen. Vorübergehend erhielt der Bezirkstag sogar Einfluß auf die Ernennung der Vorstände der staatlichen Bezirksverwaltungsbehörden.

Das Nebeneinander von altem und neuem Recht machte eine Neufassung des Gemeinderechts erforderlich. Schon 1921 enstand ein Entwurf eines Gemeindegesetzes, der den ganzen Rechtsstoff verarbeitete. Er ging noch davon aus, daß auch Bezirke und Kreise als Gebietskörperschaften mit unmittelbarer Vertretungswahl zu belassen seien. Dagegen beschloß der Landtag 1923, daß sie bei der Neufassung des Gemeinderechts als Zweckverbände auf den Gemeinden ohne unmittelbare Wahl aufzubauen seien. Der 1926 dem Landtag vorgelegte Regierungsentwurf trug diesem Beschlusse zunächst nur für die Bezirke Rechnung. Er enthielt außer einem Mantelgesetz zur Abänderung einiger Bestimmungen der Verfassung (zwecks Festsetzung des Wahlalters auf 25 Jahre und zwecks Ermöglichung der mittelbaren Wahl für die Bezirksvertretungen) Entwürfe einer Gemeindeordnung, einer Bezirksordnung und einer Kreisordnung. Er beruhte insofern auf einem Kompromißgedanken, als er die Kreise als Gebietskörperschaften beließ, die Bezirke aber, entsprechend der Regelung ihrer Finanzen, auf den Gemeinden aufzubauen vorschlug. Da jedoch im Landtag die zur Aenderung der einschlägigen Verfassungsbestimmung erforderliche Mehrheit sich nicht fand, wurde der Aufbau auch der Bezirke als Gebietskörperschaften, wie seit 1919, vorgesehen. Auf dieser Grundlage erledigte der Landtag nach Ablehnung des Mantelgesetzes in eingehenden Beratungen die 3 Gemeindegesetze. Sie schließen sich wesentlich an das Recht von 1919 an. Aus dem Inhalte der Gesetze seien folgende allgemein interessierende Punkte hervorgehoben.

1. In der Gemeindeordnung (GO.) ist die Gleichheit des Rechts für Bayern und Pfalz sowie für Stadt und Land (mit einzelnen Sondervorschriften für kleine Gemeinden) und ferner das Einkammersystem beibehalten. Durch die Vorschrift, daß in Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern alle wichtigen Angelegenheiten zunächst in einem vorberatenden Ausschuß zu behandeln sind, und daß die in beschließenden Senaten erledigten Geschäfte zur nochmaligen Behandlung im Gemeinderat reklamiert werden können, sind jedoch die Vorzüge der Doppelberatung für die wichtigeren Fälle trotzdem gewährleistet. Nicht unwichtig ist eine gewisse Stärkung der Stellung des 1. Bürgermeisters gegenüber seinen bisherigen Befugnissen. Meinungsverschiedenheiten bestanden über das Maß der Selbstverwaltung, das den Gemeinden einzuräumen ist, und das Maß von Staatsaufsicht, das erforderlich ist. Erwähnenswert ist, daß künftig staatsaufsichtliche Genehmigung auch nötig ist zur Errichtung von Sparkassen und Banken und zur Errichtung neuer und zum Weiterbetriebe bestehender Zweig- und Annahmestellen in einer anderen Gemeinde, ferner zur Errichtung und zum Betrieb von Erwerbsunternehmungen oder zur erheblichen Beteiligung an solchen, sowie zu Einrichtungen, die die Versorgung der Bevölkerung mit Gegenständen des täglichen Bedarfes bezwecken. Bei Annahme dieser Bestimmung im Landtag wurde auch eine von den Regierungsparteien beantragte Entschließung dahin angenommen, die Staatsregierung möge auf die Gemeinden einwirken, daß sie beim Betriebe von wirtschaftlichen Einrichtungen auf die berechtigten Belange des selbständigen Gewerbestandes Rücksicht nehme und daß Arbeiten, die von selbständigen Handwerkern angefertigt werden können, nicht von den Gemeinden in eigener Regie ausgeführt werden und daß den Gemeinden jeder Handel mit Gebrauchsgegenständen untersagt würde.

Das umstrittene Gebiet der „Nutzungsrechte" wurde endgültig geregelt. Rechte einzelner auf Nutzungen am Gemeindevermögen sollen dann begründet sein, wenn und soweit hierfür ein besonderer Rechtstitel oder ein rechtsbegründetes Herkommen besteht. Das Herkommen gilt als rechtsbegründet, wenn die Nutzungen kraft Rechtsüberzeugung ununterbrochen wenigstens 30 Jahre lang bis zum Inkrafttreten der GO. oder zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruches ausgeübt worden sind, es sei denn, daß der Ausübung eine rechtskräftige Entscheidung entgegensteht.

Auf dem Gebiete des Ortschaftsrechtes läßt die GO. die Ortschaften (Unterabteilungen der Gemeinden), die eigenes Vermögen besitzen, als öffentlich-rechtliche Körperschaften weiterbestehen und beläßt ihnen auch die Verwaltung dieses Vermögens.

Die Aufgaben der Gemeinden sind die gleichen wie bisher. Die Sorge für die Beschaffung von Trinkwasser und die Ableitung der Abwässer ist den Gemeinden jetzt ausdrücklich zur Pflicht gemacht. Auch ist ihnen jetzt allgemein die Pflicht auferlegt, für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu sorgen (vgl. § 10 II 17 ALR.).

Die Gemeindewahlen erfolgen in Städten mit mehr als 20 000 Einwohnern nach dem System der gebundenen Listen, sonst nach dem der freien Listen.

Wenn im letzteren Fall mehr als die Hälfte der für einen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmzettel den Wahlvorschlag unverändert belassen hat, ist jedoch die Reihenfolge der Bewerber im Wahlvorschlag auch hier ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber maßgebend.

Das Gemeindebeamtenrecht ist in der GO. erschöpfend geregelt. Als Gemeindebeamte kommen zunächst die berufsmäßigen (nicht die ehrenamtlichen) Mitglieder des Gemeinderats und weiter die ausdrücklich als Gemeindebeamte angestellten Personen in Betracht. Die berufsmäßigen Mitglieder des Gemeinderats werden höchstens auf 10 Jahre gewählt und durch Dienstvertrag angestellt. Wie vor 1919 kann ihnen jetzt aber auch wieder die Unwiderruflichkeit verliehen werden. Im übrigen steht die GO. auf dem Standpunkt, daß die Gemeinden die nicht nur vorübergehend oder aushilfsweise berufsmäßig bei ihnen vollbeschäftigten Personen, die bei gleichen Dienstobliegenheiten im Staatsdienste Beamte wären, in der Regel als Beamte in Dienst nehmen „sollen". Nur bei bestimmten Personen, z. B. bei den Beamten der Sicherheitspolizei, ist eine Verpflichtung der Gemeinden hierzu festgesetzt. Diese grundsätzliche Ermessensfreiheit der Gemeinden wurde vom Standpunkt des Berufsbeamtentums aus vielfach beanstandet. Der Landtag konnte sich aber nicht zu einem Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden nach dieser Richtung hin entschließen.

2. In der Bezirksordnung sind die Bezirke, entgegen der ursprünglichen Regierungsvorlage, als Gebietskörperschaften mit unmittelbarer Wahl der Vertretungen durch alle Wahlberechtigten und mit vollem Selbstverwaltungsrecht gestaltet. Die Wahl erfolgt gleichfalls nach dem System der freien Listen ohne weitere Untereinteilung der Bezirke, jedoch mit einigen Vorkehrungen, die eine gewisse „Lokalisierung" der Vertreter, d. h. ihre möglichst gleichmäßige Verteilung und ihre Bindung an ihre Wähler, bezwecken. Die Verwaltung (mit Bewilligung der Ausgaben und Beschaffung der Deckungsmittel) führen der Bezirkstag und der Bezirksausschuß. Letzterer hat die Beratungen des Bezirkstages vorzubereiten und entscheidet über eine größere Anzahl von Gegenständen und Geldausgaben selbständig. Im übrigen entscheidet der Bezirkstag. Die Bezirke haben keine eigene Geschäftsführung. Vielmehr besorgt die Staatsverwaltungsbehörde, das Bezirksamt, wie die Vorbereitung so auch den Vollzug der Beschlüsse der Bezirksorgane. Die Stellung des Bezirksamtsvorstandes zu Bezirkstag und Bezirksausschuß führte im Landtag zu lebhaften Erörterungen. Der Entwurf beabsichtigte die Wiederherstellung des Zustandes vor 1919, wonach der staatliche Verwaltungsbeamte den Vorsitz in den Sitzungen der Bezirksorgane zu führen hatte. Ein Kompromiß führte schließlich dazu, daß der Bezirkstag auch in Zukunft seinen Vorsitzenden sich selbst wählt, während der Amtsvorstand die Verhandlungen des Bezirksausschusses — ohne Stimmrecht — leitet. Die Aufgaben der Bezirke sind genau bestimmt und gegen bisher nur wenig verändert, vor allem Bau und Unterhaltung von Straßen und Krankenhäusern. Wenn die Erfüllung der Pflichtaufgaben gewährleistet ist, können die Bezirke auch freiwillige Aufgaben übernehmen, deren Durchführung den einzelnen Gemeinden unmöglich oder zu schwierig ist. Die Staatsaufsicht ist entsprechend derjenigen über die Gemeinden festgelegt. Für die Rechte der Bezirksbeamten gelten die Bestimmungen für die Gemeindebeamten.

3. In der Kreisordnung sind die Verhältnisse der Kreise ganz ähnlich denen der Bezirke geregelt. Auch die Kreise sind Gebietskörperschaften mit einer von allen Wahlberechtigten gewählten Vertretung (Kreistag samt Kreisausschuß) und mit dem vollen Selbstverwaltungsrecht. Die Wahl der Vertretung erfolgt nach der Stimmkreiseinteilung für die Landtagswahl mit der Maßgabe, daß doppelt so viele Vertreter zu wählen sind, als nach dem Landeswahlgesetz auf jeden Kreis treffen. Die Kreisregierung bereitet die Verhandlungen des Kreistags und Kreisausschusses vor, stellt hierzu ihre Anträge und vollzieht schließlich die Beschlüsse der Kreisorgane. Der Kreis wird im Rechtsverkehr durch die Kreisregierung, im übrigen durch den Kreistagspräsidenten vertreten. Dieser führt auch den Vorsitz in beiden Organen. Die Ausscheidung ihrer Zuständigkeiten entspricht der in der Bezirksverwaltung.

Wer die neuen bayerischen Gemeindegesetze mit anderen neuen Gesetzen auf diesem Gebiete vergleicht, wird finden, daß hier ein durchaus fortschrittliches Werk geschaffen worden ist, das sich auch neben den neuesten Erscheinungen dieser Art innerhalb und außerhalb Deutschlands sehr wohl sehen lassen kann.

## Zur jüngsten Entwicklung des Arbeitsvertragsrechtes.

Von Dr. Heinz Potthoff, München.

Von der starken Welle arbeitsrechtlicher Gesetzgebung, die sich seit einem Jahrzehnt über Deutschland ergießt, ist das Arbeitsvertragsrecht am wenigsten berührt worden. Das mag erstaunlich scheinen, wenn man bedenkt, welche Bedeutung die überlieferte Rechtslehre dem Arbeitsvertrage beimißt, die bis auf den heutigen Tag in ihm die Grundlage des Arbeitsverhältnisses sieht, ja es geradezu als das auf dem Vertrage Beruhende von anderen Rechtsverhältnissen über Arbeitsleistungen unterscheidet. Der Vorgang wird aber verständlich, wenn man erkennt, daß die Entwicklung des Arbeitsrechts großenteils in der Ueberwindung des Arbeitsvertrages, in der Loslösung von ihm besteht.

I. Die gesetzlichen Vorschriften über den Arbeitsvertrag haben sich weder positiv noch negativ erheblich verändert.

1. Einheitliches Vertragsrecht für alle Arbeitnehmer, wie es Art. 157 RVerf. verspricht, haben wir noch nicht. Die frühere Zersplitterung besteht unverändert fort. Ein Entwurf des Arbeitsrechtsausschusses ist 1923 veröffentlicht, aber noch nicht bis zu einer Regierungsvorlage fortgeschritten.

2. Das BGB. ist unverändert geblieben. Ebenso die hauptsächlichen Sondergesetze, GewO. und HGB. Die Gehaltsgrenzen für die Geltung einzelner Vorschriften über Kündigungsfristen und Konkurrenzklauseln sind unter der Wirkung der Geldentwertung wiederholt geändert, und am 9. Juli 1926 ist das Gesetz über Kündigungsfristen für Angestellte erlassen worden, das allgemein für Angestellte mit fünfjähriger Dienstzeit die Mindestkündigungsfrist zwingend auf drei Monat zum Vierteljahresschlusse festsetzt und bei längerer Dienstdauer die Frist bis auf 6 Monate nach 12 Jahren steigert.

3. Auch die anderen Sondergesetze sind wesentlich unverändert erhalten geblieben. Neue Entwürfe (für Bergbau, Seeschiffahrt, Luftschiffahrt, Bühne usw.) blieben in der Vorbereitung stecken. Nur auf zwei Teilgebieten sind Aenderungen erfolgt:

a) Durch VO. der Volksbeauftragten ist das Gesinderecht der Vorkriegszeit aufgehoben worden. Ein seit langem vorliegender Entw. über die Rechtsverhältnisse der Hausgehilfen kam nicht zustande. Dagegen hat eine Vereinbarung der beteiligten Verbände Gesetzeskraft erhalten als Vorläufige Landarbeitsordnung v. 24. Jan. 1919, deren praktische Bedeutung als Ergänzung des BGB. aber nicht allzu groß ist.

b) Das Hausarbeitsgesetz hat eine Neufassung am 30. Juni 1923 erhalten, deren wichtigste Neuerung die Ermächtigung von Fachausschüssen zu verbindlicher Festsetzung von Löhnen für Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister ist.

4. Aus den Maßnahmen der Demobilmachungszeit blieben übrig:

a) Das Schwerbeschädigtengesetz v. 12. Jan. 1923, das zwar im allg. öffentliches Recht ist, aber doch auch dem geschützten Arbeitnehmer privatrechtliche Ansprüche auf verlängerte Kündigungsfrist und Wiedereinstellung nach Arbeitskampf gibt.

b) Die Stillegungsverordnung. v. 8. Nov. 1920, die den Arbeitgeberkündigungen in der Sperrzeit u. U. die Rechtswirksamkeit abspricht.

c) Die VO. über Einstellung und Entlassung v. 12. Febr. 1920, die keine Bedeutung mehr hat.

5. Natürlich haben auch andere Gesetze Einwirkungen auf das schuldrechtliche Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, so die Arbeitsschutzgesetze, das BRG. mit dem Einspruch gegen Kündigung und der Entschädigung bei Nichtweiterbeschäftigung, die wiederholte Regelung der Lohnpfändung usw. Doch sind das nur Nebenwirkungen von Gesetzen, die nicht dem Vertragsrechte angehören.

II. Diese Vernachlässigung des Vertragsrechts ist kein Zufall, sondern in erster Linie darauf zurückzuführen, daß der Arbeitsvertrag an praktischer und rechtlicher Bedeutung stark zurücktritt.

1. Noch nicht anerkannt ist, daß der individuelle Arbeitsvertrag für mindestens drei Viertel der Arbeitnehmer nicht die Rechtsgrundlage zur Regelung der Arbeitsbedingungen sein kann, weil der Betrieb nicht ein bloßes Nebeneinander von Arbeitslieferungen, sondern ein Miteinander von Menschen ist, die nach einheitlichem Rhythmus arbeiten müssen. Alle auf den Betrieb und die Tätigkeit in ihm bez. Arbeitsbedingungen müssen also einheitlich sein. Eine Vereinbarung kann nur stattfinden, wenn die Belegschaft kollektiv auftritt.

2. Die Folgerungen daraus hat die Gesetzgebung gezogen, indem sie durch das BRG. v. 4. Febr. 1920 die Belegschaft als Kollektivkörper anerkannt, ihr eine gesetzliche Vertretung gegeben und die Vereinbarung der Arbeitsordnung zu ihren Hauptaufgaben gemacht hat. Wichtiger ist die Anerkennung der Tarifverträge als unabdingbarer Arbeitsnormen mit Vorrang vor jeder betrieblichen Regelung durch die VO. v. 23. Dez. 1918. Die Regelung der Arbeitsbedingungen erfolgt seitdem überwiegend durch Tarifvertrag, ergänzt durch Arbeitsordnung. Der Arbeitsvertrag besteht in der Annahme einer Arbeitsstelle; die Bedingungen ergeben sich aus den Verbands- und Betriebsnormen.

3. Auch jedes neue sozialpolitische Gesetz bedeutet ein Stück Zwangsvertrag, eine Regelung von Arbeitsbedingungen unabhängig vom Willen der Beteiligten. Hier ist ein interessanter Streit ausgefochten worden um das Verhältnis von Arbeitsschutz- und Vertragsrecht. Während es bei den Arbeitszeitverordnungen von 1918 und 1919 keinem Zweifel unterlag, daß diese Verordnungen nur öffentliche Schranken für die zulässige Beschäftigung von Arbeitnehmern aufstellten, wollte die Reichsregierung durch die auf Grund des Ermächtigungsgesetzes erlassene VO. v. 21. Dez. 1923 zugleich in das Vertragsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eingreifen. Eine Zeitlang wurde die VO. tatsächlich so ausgelegt, als würde dadurch der Arbeitnehmer zu achtstündiger regelmäßiger Arbeit und zur Leistung aller Ueberstunden verpflichtet, die dem Unternehmer kraft Gesetzes oder behördlicher Genehmigung erlaubt wären. Diese Verkehrung des Schutzgesetzes in ein Zwangsgesetz wurde aber abgewehrt. Und in der Begründung zu dem im Dez. 1926 veröffentlichten Entw. eines Arbeitsschutzgesetzes betont der Reichsarbeitsminister mit erfreulicher Klarheit, daß der Entw. nur öffentlich-rechtliche Arbeitsschutznormen aufstellt und in das Arbeitsvertragsverhältnis grundsätzlich nicht eingreifen will. Die Leistungspflicht des Arbeitnehmers erwächst nur aus seinem Vertrage. Das Arbeitszeitnotgesetz v. 14. April 1927 nimmt zu dieser Frage keine Stellung.

4. Oeffentliches und kollektives Arbeitsrecht drängen den Arbeitsvertrag nicht nur tatsächlich, sondern auch rechtlich zurück. Was für die Sozialversicherung von jeher Rechtspraxis war, wurde (trotz manchmal entgegenstehenden Wortlautes der Gesetze) auch anerkannt für Arbeitsschutzrecht, Betriebsverfassung, Tarifrecht, Schlichtung und deutlich ausgesprochen für die Arbeitsgerichtsbarkeit: Alle diese Gesetze kümmern sich nicht darum, ob ein gültiger Arbeitsvertrag besteht oder auch nur entstehen kann, oder was in ihm als Rechtsform der Beziehungen vereinbart ist. Alle Gesetze gelten auf Grund des tatsächlichen Arbeitsverhältnisses. Aus der „Beschäftigung" erwachsen Pflichten des Arbeitgebers, Rechte des Arbeitnehmers, Zuständigkeit von Behörden usw.

III. Damit verschiebt sich der Begriff des Arbeitsverhältnisses, das nicht mehr an das Rechtsgeschäft des Arbeitsvertrages, sondern an die Tatsache der Beschäftigung des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber anknüpft und das demgemäß den Vertrag nur noch als regelmäßige, nicht mehr als notwendige Entstehungsursache hat. Das findet deutlichen Ausdruck im Schlußsatze der Denkschrift zum Entw. eines allg. Arbeitsvertragsgesetzes, in dem es heißt: „Genau genommen regelt der Entw. nicht nur den Arbeitsvertrag, sondern, allgemeiner, die schuldrechtlichen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die aus einem Arbeitsverhältnisse entstehen."

Hier knüpfen wissenschaftliche Erörterungen an über die scharfe Abgrenzung dieses Arbeitsverhältnisses von anderen Rechtsverhältnissen, in denen auch Arbeit gegen Entgelt geleistet wird. Sie sind verbunden mit dem Versuche, dem Begriffe des Arbeitsrechtes eine Ausdehnung über den eingelebten Kreis zu geben. Lotmar hat 1902 den Sammelbegriff des Arbeitsvertrages wissenschaftlich geprägt und darunter alle zweiseitigen Schuldverträge zu-

sammengefaßt, in denen Arbeit gegen Entgelt versprochen wird, ohne Rücksicht auf die soziale Stellung der Parteien zueinander. Dieser umfassende Begriff, der in der Gesetzgebung nicht verwandt wurde, ist neuerdings aufgenommen worden von Silberschmidt, dem (mit Abweichungen) die Leipziger Molitor, Richter, Nikisch gefolgt sind. Sie suchen auf verschiedenem Wege innerhalb des Gesamtbegriffes nun das „besonders schutzwürdige" Verhältnis der „abhängigen" Arbeit, des „Angestelltsein" zu unterscheiden. Gegen diese Theorien, die noch ohne praktische Bedeutung sind, wenden sich andere, um das rechtspolitische Ziel nicht verdunkeln zu lassen, das uns gesteckt ist: für die 20 Millionen Arbeiter, Angestellten, Lehrlinge (und Beamten) angemessene Rechtsbedingungen und zugleich für den Großbetrieb eine zweckmäßige Arbeitsverfassung zu schaffen. Art. 157 RVerf. wollte mit dem einheitlichen Arbeitsrechte zweifellos nur diese abhängige Arbeit regeln, wie schon aus dem programmatischen Vordersatze vom „besonderen Schutze der Arbeitskraft" hervorgeht. Alle seit 1918 erlassenen Gesetze verstehen auch unter den Arbeitnehmern nur Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge (die Beamten sind nur in der Sozialversicherung und im Kündigungsschutzgesetze v. 9. Juli 1926 einbegriffen).

IV. Wichtiger als diese theoretischen Erörterungen sind Aenderungen in der sozialen Auffassung des Arbeitsverhältnisses, die aus der kollektiven Regelung und dem Arbeitsverfassungsrechte erwachsen. Sie finden in der Rechtsprechung wie im Schrifttume Ausdruck.

1. Eine wichtige Erkenntnis ist aus den Erörterungen darüber erwachsen, ob bei zufälliger Betriebsstockung Annahmeverzug des Arbeitgebers vorliegt, der nach § 615 BGB. den Lohnanspruch des Arbeiters aufrechterhält, oder Unmöglichkeit der Leistung oder ihrer Annahme, die beide Parteien von ihrer Verpflichtung befreit. Der Lohnanspruch konnte wegen unverschuldeter Unmöglichkeit nur so lange abgelehnt werden, als man die Verpflichtung des Arbeiters in der „Lieferung" bestimmter, konkreter Leistungen sah. Sobald man erkannte, daß der Inhalt seines Schuldversprechens darin besteht, daß er sich in den Dienst des Arbeitgebers stellt, mußte man das Risiko der Nichtausnutzung der bereitgestellten Arbeitskraft dem Unternehmer zuteilen. Durchf.-Bestimmungen zum Umsatzsteuergesetze haben das Wesen des Arbeitsvertrages treffend dahin charakterisiert, daß der Arbeitnehmer nicht einzelne Arbeitsleistungen, sondern seine Arbeitskraft schuldet.

2. Um trotzdem den Lohnanspruch Arbeitswilliger bei Teilstreik auszuschließen, hat das RG. in der umstrittenen Entsch. vom 6. Febr. 1923 erklärt, daß solche Fragen überhaupt nicht nach den individualistischen Vorschriften des BGB. entschieden werden können, sondern nur nach den „sozialen Verhältnissen", die sich seitdem entwickelt haben. Wer in diesem Urteile den „Untergang des BGB." sieht, schießt weit über das Ziel hinaus. Es besagt nur, daß gewisse arbeitsrechtliche Streitfragen nicht mehr individuell entschieden werden können. Und das ist richtig, wie auch die Entsch. im Ergebnisse, trotz unrichtiger Begründung, richtig ist.

3. Aber es erhebt sich die Frage, ob nicht den zunächst zweifellos individualistisch gemeinten Sätzen des BGB. ein veränderter, sozialer Sinn gegeben werden darf und muß? Das geschieht offen durch einzelne Gerichte und Schriftsteller und ist berechtigt, weil der Individualismus des BGB. (der auch in HGB., GewO. usw. herrscht) den Tatsachen widerspricht. In jedem arbeitsteiligen, bes. im großen und mit Maschinen arbeitenden Betriebe ist die Tätigkeit des einzelnen Arbeiters als isolierte sinnlos, wertlos, gewinnt wirtschaftliche und sittliche Bedeutung erst im Zusammenhange mit der Arbeit anderer. Sichtbarster Ausdruck dafür ist das „Arbeitsband", das ein Arbeitsstück fortlaufend an hundert Arbeitern vorüberführt, damit jeder eine kleine Teilarbeit daran verrichtet. Diese hundert Menschen sind in ihrer Arbeit voneinander abhängig. Wenn 90 streiken, ist das Arbeitsangebot der 10 anderen wertlos; es ist nicht Angebot der „vertragsgewollten" Leistung; die Annahme kann dem Arbeitgeber nicht zugemutet werden. Der Lohnanspruch entsteht also nicht.

4. Das führt zum Gedanken der sozialen Verbundenheit der Belegschaft, die sich auch dahin auswirkt, daß der einzelne sich den Folgen aus dem Handeln der Gesamtheit nicht entziehen kann. Legt die Belegschaft durch Streik den Betrieb still, so verliert auch der arbeitswillige Einzelne den Lohnanspruch. Soziale Haftung.

5. Eine weitere Konsequenz, für die das LG. Frankfurt a. M. mit Urt. v. 20. Juli 1923 wegweisend war, ist die Umkehrung und Anwendung auf die berufliche Organisation. Wenn in ordnungsmäßigem Kampfe, nach Erschöpfung aller Friedensmittel, die Gewerkschaft zum Streike aufruft, dann entschuldigt die Solidarität als „Rücksicht höherer Art" die Vertragsverletzung durch Teilnahme am Streike ohne Einhaltung der Kündigungsfrist. Der Gedanke ist noch lebhaft bestritten. Aber er ist richtig. Im Arbeitsrechte geht Verbandspflicht vor Vertragspflicht, weil der individuelle Vertrag nicht die Grundlage des Arbeitsverhältnisses ist und nicht sein kann, sondern eine Regelung der Arbeitsbedingungen durch Vertrag Gleichstehender nur auf dem Wege der Verbandsvereinbarung (Tarifvertrag, gemäß Art. 165 RVerf.) erfolgen kann.

Wohin diese Entwicklung führen wird, läßt sich noch nicht voraussehen. Aber es ist sehr möglich, daß sie den individuellen Vertrag ganz beiseite schiebt, um ihn durch Gruppenverträge unter starkem Einflusse der Gewerkschaften und der Betriebsräte auf die Zusammensetzung der Belegschaften zu ersetzen[1]).

## Die Reformbedürftigkeit der Rheinland-Ordonnanzen.

Von Syndikus Dr. Karl Breuer, Berlin.

Als die Interalliierte Rheinlandkommission (RhldK.) am 10. Jan. 1920, nach Inkrafttreten des Friedensvertrages, ihre ersten grundlegenden Ordonnanzen (Ord.) bekanntgab, erhob sich in Deutschland ein Sturm der Entrüstung. Man war entsetzt über die zahlreichen Beschränkungen, denen die freiheitliebende rheinische Bevölkerung unterworfen wurde. In zahlreichen Protesten forderte man Milderung jenes Zwangssystems. Man wies mit Recht darauf hin, daß die RhldK. nach dem Rheinlandabk. nur solche Ord. erlassen darf, die für die Gewährleistung der Sicherheit der Besatzungstruppen nötig sind. Diesen Rahmen hatte die RhldK. weit überschritten. Je mehr sich

[1]) Wegen alles Näheren darf ich auf die letzten Jahrgänge der Zeitschrift „Arbeitsrecht" verweisen, die am deutlichsten die geistigen Strömungen im Arbeitsrechte widerspiegelt.

die politische Lage in Europa entspannte, um so weniger ließen sich die scharfen Ord. rechtfertigen. Dies trat besonders handgreiflich zutage, nachdem Deutschland und Frankreich sich in den Locarnoverträgen feierlich zu einer Politik der Verständigung, des Friedens und der Versöhnung bekannt hatten. Man sprach damals davon, diese neue Lage werde von selbst Rückwirkungen auf die Verhältnisse im Rheinland ausüben. Die Botschafterkonferenz sagte sogar in einer Note v. 14. Nov. 1925 zu, daß das Ord.-System weitgehend gemildert werden soll. Seitdem hat die Annäherung der ehemaligen Kriegsgegner weitere Fortschritte gemacht. Bei den Zusammenkünften des Völkerbundes hat Deutschland so zahlreiche Beweise aufrichtiger Friedensbereitschaft gegeben, daß das Weiterbestehen der Besatzung überhaupt sinnlos geworden ist. Mindestens sollte man aber annehmen, daß die RhldK. ihre unter dem Einfluß der Kriegsstimmung abgefaßten Dekrete jetzt wirklich gründlich reformieren werde. Seit der Ord. 308 v. 17. Nov. 1925, in der einige Verbesserungen zugestanden wurden, hat jedoch die Reform des Ord.-Rechts keine Fortschritte gemacht, und noch heute sind gerade die drückendsten Bestimmungen in Kraft. Dabei hätte die RhldK. es doch so leicht, wenn sie es mit der Reform wirklich ernst meinte! Sie sollte sich nur von dem Bestreben freimachen, sich in innere deutsche Angelegenheiten einzumischen, sich streng auf den Schutz der Besatzungstruppen beschränken und — gemäß dem RhldAbk. — die Hütung der öffentlichen Ordnung den deutschen Behörden überlassen. Eine nach diesen Grundsätzen durchgeführte Prüfung würde ergeben, daß die meisten Ord. als überflüssig und schädlich aufgehoben werden können.

Nachfolgend soll versucht werden, hauptsächlich durch einen Vergleich mit den in Frankreich selbst geltenden Bestimmungen über Presse-, Vereins- und Versammlungsfreiheit, die Reformbedürftigkeit der Ord. darzutun. Der Inhalt der übrigen Ord. kann nur kurz gestreift werden.

I. Meinungs- und Pressefreiheit. Grundlegend für das gesamte französische öffentliche Recht ist die berühmte Erklärung über die Menschenrechte v. 3. Sept. 1791. Dort heißt es in Art. 10 und 11:

„Niemand darf wegen seiner Meinungen beunruhigt werden, vorausgesetzt, daß ihre Kundgebung nicht die durch das Gesetz festgelegte öffentliche Ordnung stört. Die freie Mitteilung der Gedanken und Meinungen ist eines der wertvollsten Rechte des Menschen. Jeder Bürger darf daher frei sprechen, schreiben und drucken; er muß sich im Falle eines Mißbrauchs dieser Freiheit in den durch das Gesetz bestimmten Fällen verantworten."

Die Anwendung dieses Grundsatzes der Geistesfreiheit wird in Frankreich näher geregelt im Gesetz über die Freiheit der Presse v. 29. Juli 1881, dessen Art. 1 klar bestimmt: „Das Drucken und der Buchhandel sind frei." Aus dem weiteren Inhalt des Gesetzes ergibt sich, daß in Frankreich den Verwaltungsorganen jegliches Vorgehen gegen die Presse verwehrt ist. Namentlich steht ihnen nicht die Befugnis zu, Bücher oder Zeitungsnummern zu verbieten oder Zeitungen zeitweilig oder dauernd zu unterdrücken. Die Presse in Frankreich ist also den politischen Behörden gegenüber unabhängig.

Soll in Frankreich wegen eines Presseerzeugnisses vorgegangen werden, so kann dies nur im gerichtlichen Verfahren geschehen. Hierbei genießt die Presse das Vorrecht, daß sie sich nur vor den Schwurgerichten zu verantworten braucht, also vor einem Gericht, von dem man annimmt, daß es politischer Beeinflussung besonders unzugänglich ist. Ferner hat man für die Presse einige Tatbestände des Strafrechts (z. B. die Beschimpfung hochstehender Persönlichkeiten und die Verleumdung) im Pressegesetz genau umschrieben, so daß die Herausgeber von Druckerzeugnissen nicht darüber im Zweifel sein können, wo die Grenze des Erlaubten aufhört und wo der strafbare Tatbestand beginnt.

Angesichts dieser mustergültigen Bestimmungen des heimischen französischen Rechts muß man sich wundern, daß die RhldK. sich bei Abfassung der Ord. über die Presse von so ganz abweichenden und engherzigen Gesichtspunkten hat leiten lassen. Anstatt die Presse vor Eingriffen der Verwaltungsorgane zu schützen, hat die RhldK. sich ein ganzes System von Mitteln zur politischen Beeinflussung der Presse geschaffen. Sie hat sich vorbehalten, Bücher und Zeitungen aus willkürlichen Gründen zu verbieten oder das Zeitungsunternehmen zeitweilig oder dauernd zu unterdrücken. Dem Verbot können „Warnungen" vorausgehen. Die Verbotsbefugnis findet sich in allen Ord. über die Presse, angefangen von der Ord. 3 v. 10. Jan. 1920 bis zur Ord. 308 v. 17. Nov. 1925. Diese letzte enthält gegenüber dem früheren Zustand insofern eine Verbesserung, als die Verbote jetzt nur noch durch die RhldK. und nicht mehr durch die Kreisdelegierten ausgesprochen werden können. Der Kern der Sache, daß im Rheinland ein fremdes Verwaltungsorgan ohne gerichtliches Verf. mit den schärfsten Zwangs- und Druckmitteln gegen die Presse vorgehen kann, blieb leider unverändert.

Noch schlimmer sieht es aus mit dem Schutz der Presse vor tendenziöser Strafverfolgung. Nach den Ord. werden die Pressedelikte nicht von Zivilgerichten, geschweige denn von Schwurgerichten abgeurteilt, sondern von einer Instanz, die für Prozesse dieser Art besonders ungeeignet ist, von den Militärgerichten der Besatzungsarmee! Selbst der größte Optimist wird nicht erwarten können, daß die rheinische Presse zu diesen Gerichten Vertrauen hat.

Es kommt hinzu, daß die RhldK. die Presse durch einen besonderen Strafparagraphen unter eine Art Ausnahmerecht gestellt hat. Sie erklärt für verboten und strafbar die Herstellung oder Verbreitung von allen Druckerzeugnissen, „welche geeignet sind, die öffentliche Ordnung oder die Würde oder Sicherheit der Besatzungstruppen zu beeinträchtigen". An Stelle eines klaren Tatbestandes haben wir hier einen Satz, der die Grenze zwischen Erlaubtem und Verbotenem völlig verwischt und den Militärjustizorganen die Möglichkeit bietet, politische Nebenabsichten zu verfolgen.

Wenn die RhldK. sich vor dem Vorwurf, die Meinungs- und Pressefreiheit im bes. Geb. unterdrückt zu haben, schützen will, so muß sie die Ord. über die Presse grundlegend ändern. Sie muß die Bestimmung, wonach Verbote oder Verwarnungen gegen die Presse ohne gerichtliches Verf. ausgesprochen werden können, beseitigen, den Ausnahmestrafparagraphen aufheben und die Aburteilung von Pressesachen den Militärgerichten entziehen und den deutschen Gerichten übertragen. Dadurch würde die RhldK. nur den Rechtszustand einführen, der sich seit fast einem halben Jahrhundert in allen Kulturstaaten bewährt hat.

II. Versammlungsfreiheit. Auch die Versammlungsfreiheit gehört zum eisernen Bestand des modernen Staatsrechtes. Die Methoden des Polizeistaates, der das Versammlungswesen durch staatliche Zwangsmittel über Gebühr zu beeinflussen versuchte, sind längst als fehlerhaft erkannt.

In Frankreich gelten für private (nicht öffentliche) Versammlungen keinerlei Beschränkungen. Bei öffentlichen Versammlungen ist das Ges. v. 30. Juni 1881 maßgebend. Es bestimmt nur, daß die Versammlung einen Leiter haben muß und ein Verwaltungsbeamter an ihr teilnehmen kann, der auf Wunsch des Leiters oder im Falle von Zusammenstößen die Versammlung auflösen kann. Die in dem Ges. v. 1881 erfolgte Bestimmung, daß öffentliche Versammlungen 24 Stunden vorher angemeldet werden müssen, ist durch das Ges. v. 28. März 1907 aufgehoben. In Frankreich brauchen also Versammlungen nie angemeldet zu werden. Demgegenüber ist die Regelung der RhldK. ganz rückständig. Nach Art. 24 der Ord. 308 v. 17. Nov. 1925 müssen in Garnisonstädten „politische Versammlungen dem Platzkommandanten 48 Stunden vor dem festgesetzten Datum angemeldet werden. Wenn die Besatzungsorgane der Ansicht sind, daß die geplante Versammlung die Sicherheit der Armee oder die öffentliche Ordnung gefährdet, so kann die RhldK. die Versammlung verbieten oder ihre Abhaltung von Bedingungen abhängig machen. Ein Vertreter der Militärbehörde kann an der Versammlung teilnehmen."

Die RhldK. verlangt also Anmeldung sämtlicher politischer Versammlungen! Hierbei macht sie keinen Unterschied, ob es sich um eine private oder öffentliche Zusammenkunft handelt. Ferner bleibt unklar, was sie unter einer politischen Versammlung versteht. Die Frist von 48 Stunden ist viel zu lang und für die Veranstalter unbequem, die Teilnahme eines fremden Ueberwachungsorganes für die Beteiligten peinlich. Unangebracht ist es auch, daß die RhldK. sich das Recht zulegt, Versammlungen mehr oder minder nach freiem Gutdünken zu verbieten.

Es kann nicht davon die Rede sein, daß die Sicherheit der Truppen durch eine Versammlung gefährdet wird. Da die öffentliche Ordnung durch die deutschen Behörden hinreichend garantiert wird, wäre es nur angemessen, wenn die RhldK. auf jegliche besondere Bestimmung über das Versammlungswesen verzichtete.

III. Vereinsfreiheit. Nach verschiedenen Wandlungen bekennt sich das französische Recht jetzt ohne Einschränkung zum Grundsatz der Vereinsfreiheit. Das Gesetz v. 1. Juli 1901 spricht dies aus mit den Worten: „Vereine dürfen sich frei bilden ohne Genehmigung und ohne vorherige Anzeige." Der Schutz des öffentlichen Interesses wird gewährleistet durch den Vorbehalt des Art. 3, der jeden Verein für nichtig erklärt, „wenn er Ziele verfolgt, die unerlaubt sind oder gegen die Gesetze oder guten Sitten verstoßen oder wenn er gerichtet ist gegen die Unversehrtheit des Staatsgebietes oder gegen die republikanische Staatsform". Ein unerlaubter Verein kann aufgelöst werden, aber nur durch Spruch eines Zivilgerichts. Die Mitgliedschaft an einem solchen Verein beginnt erst strafbar zu werden, wenn die Vereinstätigkeit nach gerichtlicher Auflösung fortgesetzt wird. Diese Rechtssätze sind klar und bieten einen wirksamen Schutz gegen Willkür.

Dieses Lob kann man leider den Ord. der RhldK. über den gleichen Gegenstand nicht spenden. Die heute noch maßgebende Ord. 295 v. 10. Febr. 1925 bedroht ohne weiteres mit Strafe jedes Mitglied eines Vereins, der sich „mit militärischen Dingen befaßt" oder „den Zweck verfolgt, feindliche Gefühle gegenüber den Besatzungsbehörden zu entwickeln" oder „Verabredungen trifft, welche geeignet sind, die öffentliche Ordnung zu stören". Außerdem kann die RhldK. jeden Verein auflösen, der nach ihrer Ansicht „geeignet ist, die Sicherheit der Besatzungstruppen zu beeinträchtigen". Diese Bestimmungen zielen geradezu darauf ab, den Besatzungsbehörden alle Machtmittel gegenüber den Vereinen in die Hand zu geben. Jene Ord. bedeutet, daß jeder Verein ohne gerichtliches Verfahren nach Gutdünken der RhldK. aufgelöst oder unterdrückt werden kann. Von dieser Möglichkeit hat die RhldK. gegenüber den Pfadfindern, Regimentsvereinen, deutschnationalen Jugendgruppen, Jungdeutschen Orden, dem Deutschen Offiziers-Bund usw. Gebrauch gemacht, obwohl diese Vereine — schon angesichts des im bes. Geb. geltenden scharfen Waffenverbots — niemals für die Besatzungstruppen gefährlich werden können.

Zu fast grotesken Ergebnissen hat die Strafdrohung wegen „Beschäftigung mit militärischen Dingen" geführt. Unter dieses Verbot fällt z. B. das Auftreten von Trommlern und Pfeifern bei einem Umzug, das Tragen von Windjacken mit Koppel bei Veranstaltungen bekannter Verbände, das Scheibenschießen der Schützenvereine, auch wenn Waffen verwendet werden, die für militärische Zwecke untauglich sind. Strafverfahren, die auf dieser kleinlichen Auslegung beruhen, sind — zum Schaden des Ansehens der RhldK. — auch heute noch an der Tagesordnung.

Eine Zeitlang benutzte man den Strafparagraphen auch dazu, um gegen sog. Geheimverbände vorzugehen. Man nahm Hunderte von Haussuchungen vor, angeblich um Machenschaften gegen die Besatzung auf die Spur zu kommen. Merkwürdig war nur, daß es sich dabei meist um Personen handelte, die sich bei der Abwehr der Separatisten führend beteiligt hatten. Man sollte meinen, daß die Franzosen jetzt, wo sie ihre politischen Hoffnungen im Rheinland wohl endgültig begraben haben, auf jene Druckmittel gegenüber der Vereinstätigkeit ohne Bedenken verzichten können.

Auf andere schikanöse Bestimmungen, z. B. den allg. Personalausweiszwang, die Grußpflicht der uniformierten Beamten, die scharfe Kontrolle des Personalbestandes der Polizei- und Zollbeamten, die Behinderung der Luftfahrt, die Belästigung der Eisenbahn, Post und Schiffahrt mit überflüssigen Kontrollen, die Einreiseerschwerung für beurlaubte oder entlassene Reichswehrsoldaten, die Ausweisungen, Verbote von Films, Theaterstücken und Vorträgen, die Rücksichtslosigkeiten bei der Beschlagnahme von Wohnungen und öffentlichen Gebäuden, die mangelhafte Regelung der Auszahlung von Entschädigungen bei Ausschreitungen von Truppen, auf den ganzen Fragenbereich, der mit der Militärjustiz und Militärpolizei zusammenhängt; auf all dies soll hier nicht näher eingegangen werden. Die Darlegungen mögen für den Nachweis genügen, daß man im Rheinland von dem so oft in Aussicht gestellten Zustand einer schonenden „unsichtbaren" Besatzung noch weit entfernt ist. Möge die Stunde nicht fern sein, wo die den Völkerfrieden störende Besetzung ganz aufhört oder wenigstens so umgestaltet wird, daß der Bevölkerung unnötige Bedrückungen erspart bleiben. Quo usque tandem, Catilina, abutere patientia nostra?

# Juristisches zur Bastardierung von Mensch und Affe[1]).

Von Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Siegel, Wien.

Goethe, Mignon: „Was hat man Dir, Du armes Kind, getan?"

Im Gegensatze zu vielen anderen Rechtsgebieten ist das Personen- und Familienrecht von zahllosen ändernden Einflüssen, die ihren Ausgangspunkt von den Errungenschaften der Naturforschung und Technik nehmen, bis vor kurzem freigeblieben. Die Biologie und namentlich die experimentelle Biologie unserer Tage droht jedoch auch diese Gebiete umzugestalten. Geschlechtsumstimmung und Verjüngung liegen noch in den Anfängen[2]). Dagegen gewinnen andere biologische Errungenschaften in der Zivilpraxis an Boden. Bei der Vaterschaftsfrage vermag die Blutgruppenuntersuchung in ungefähr 25 % aller Fälle einigermaßen verläßlich darauf zu antworten, ob ein bestimmter Mann der Vater eines Kindes sein könnte oder nicht; in erledigten Fällen kann so manchmal dargetan werden, welche kapitalen Böcke von Rechts wegen geschossen werden. Die Erblichkeitsforschung weist den hohen Verwandtschaftsgrad zwischen Cousin und Cousine nach; sie haben 50 % ihres Erbgutes gemeinsam, soviel wie Mutter und Sohn. Dazu kommt die Operation, durch die das Hymen wiederhergestellt und physische Jungfernschaft vorgetäuscht werden kann. Diese Operation soll bei ihrem Aufkommen 1600 Sch. gekostet haben. Jetzt soll ein Operationshonorar von nur 200 Sch. üblich sein. Für die verführten Mädchen sind schlechte Zeiten angebrochen; ich habe einmal ein solches Mädchen gegen den Mann vertreten, der sie unter Zusage der Ehe verführt hat; sein Anwalt drückte die ohnehin bescheidenen Ansprüche des Mädchens sehr herab, indem er auf die Möglichkeit der bezeichneten, angeblich gar nicht schmerzhaften Operation hinwies!

Nun haben aber russische Gelehrte versucht, einen Mischling aus Mensch und Affe mittels künstlicher Besamung zustande zu bringen. Homunkulus wird Wirklichkeit, jedoch ist seine Retorte nicht aus Glas, sondern der Uterus einer Aeffin.

Dieses biologische Experiment muß religiös veranlagten Menschen und solchen, die ihnen nahe stehen, verwerflich erscheinen. Der ungeheuere Abgrund, der nach biblischer Auffassung Mensch und Tier trennt, soll überbrückt werden. Neben die zahlreichen anatomischen, paläontologischen, embryologischen und serologischen Beweismittel für die Verwandtschaft sollen nun lebendige Zeugen treten, Zeugen, die nicht, wie es auch vorkommen soll, „gekauft" sind, jedoch erst durch künstliche Besamung geschaffen werden und wohl eine sorgfältige Verpflegung und Erziehung genießen sollen. Schade, daß der Daytoner Affenprozeß in Amerika schon vorüber ist! Das Gefühl mag sich noch so sehr dagegen sperren: es wird der wissenschaftlichen Neugierde gewiß gelingen, Bastarde aus Mensch und Affe zustande zu bringen, denn die serodiagnostischen Verwandtschaftsuntersuchungen fallen positiv aus; damit ist eine solche Artverwandtschaft erwiesen, die das Gelingen einer Kreuzung verheißt.

Was ist damit gewonnen? Das unerhörte Experiment wird zu keiner Erhöhung des Menschengeschlechtes in geistiger, moralischer oder ästhetischer, ja nicht einmal in körperlicher Beziehung führen; den Untermenschen müssen wir nicht erst züchten. Der Versuch wird vielleicht Anhaltspunkte für die Beschaffenheit des Vormenschen und gemeinsamen Stammvaters von Mensch und Affe bieten; er wird viele Fragen beantworten, aber, wie es nun einmal bei aller menschlichen Forschung ist, noch mehr Fragen werden auftauchen, und unbefriedigt wird man die beteiligten biologischen Anstalten (Käfige?) verlassen und die Berichte weglegen.

Soll das Experiment entsprechend durchgeführt werden, so wird ein Teil der erwarteten Mischlinge den Affenmüttern zur Verpflegung überlassen werden, ein anderer aber in eine regelrechte menschliche Kinderstube kommen müssen. Geschähe dies nicht, so wäre das Experiment nach der psychischen Seite hin unvollständig; es wäre für dieses Gebiet nichts gewonnen, wenn der „homo novus" wie Kaspar Hauser erzogen würde. Den Tests, Psychoanalysen und Psychiatrierungen müßten doch pädagogische Maßnahmen vorausgehen. Damit nähern wir uns dem Rechtsgebiete.

Nach den Mendelschen Vererbungsgesetzen dürfte ein Teil, und zwar durchschnittlich $^1/_4$ der erwarteten Mischlinge mehr Menschenart („ganz der Papa"), $^1/_4$ mehr Affenart („ganz die Mama") und der Rest eine Artmischung zeigen. Das ist aber nicht absolut richtig. Die Befunde werden vielmehr zeigen, daß eine Gruppe von biologischen Elementen (z. B. Farbe, Größe, Greiffuß, Waden, Augen, Ohren, Behaarung, Nägel, Zahnformen) mehr menschlich, die anderen mehr äffisch seien, so daß es sein kann, daß das neuartige (vielleicht, wie z. B. das Maultier, unfruchtbare) Wesen wie ein Mensch aussehen, aber nicht wird sprechen können oder umgekehrt. Man erhält einen vielleicht polyglotten Affen, ein „Wortetier", das sich als Universitätslektor für fremde Sprachen fortbringen und am Ende Gegenstand von Studentendemonstrationen oder Ovationen werden wird.

In dem Augenblick, in dem die erwarteten Primaten-Säuglinge erscheinen, wird sich die Frage aufwerfen, inwieweit sie Rechtsgenossen sind. Das Recht mag oft unmenschlich sein (Justizmorde, Kriegsrecht, Hexenprozesse, Landesverweisungen), es ist, mag es sich noch so feierlich manifestieren, doch immer das Menschlichste! Trotz des transzendenten Charakters, den gerade die erlauchtesten Geister dem Rechte beigemessen haben, ergibt die nüchterne Betrachtung, daß es sich nur an die Artgenossen wendet. Selbst dort, wo wir von einem Rechte sprechen, nach dem Tiergemeinschaften, z. B. staatenbildende Insekten leben, ist die Geltung dieses Rechts auf die Tierart, genauer Gruppe der Tierart beschränkt: das den

[1]) Dieser anscheinend humoristischen Betrachtung liegt ein sehr ernster Tatbestand zugrunde: In der Wiener „Neuen Freien Presse" v. 27. Juni 1926 hat der inzwischen verstorbene bekannte Professor der Biologie Paul Kammerer einen sehr interessanten Artikel veröffentlicht über „Lebensforschung in Rußland". Er schildert darin, daß, anders wie in den anderen Zoologischen Gärten der Welt, in Rußland tatsächlich Experimente solcher Art gemacht worden seien. „Iwanow, der die künstliche sparsame Spermainjektion in die Gestüte einführte und mittels dieser Methode zwischen Arten, die sich normalerweise nicht paaren können (wie Maus und Ratte), Bastarde zuwege brachte, wurde eigens nach Afrika entsendet, um endlich den Mischling aus Mensch und Affe zustande zu bringen." Auf Grund dieses Tatsachenmaterials ist dieser Artikel abgefaßt worden. Es scheint, daß zunächst noch die Versuche geheimgehalten werden und die Ergebnisse noch nicht bekanntgegeben werden sollen. Seit der Publikation des Berichtes sind noch nicht $1^1/_2$ Jahre verflossen. Immerhin handelt es sich um sehr interessante Ausblicke auf die juristischen Möglichkeiten, weshalb wir glaubten, den Aufsatz zum Abdruck bringen lassen zu sollen. Die Schriftleitung.

[2]) Trotzdem hat die Verjüngungsoperation in der Tat schon zu einem bemerkenswerten Zivilprozesse Anlaß gegeben, der in Budapest schwebt. Eine Versicherungsanstalt verweigert einem „Verjüngten" die Fortzahlung der bedungenen Renten, wogegen der Rentner das Recht für sich in Anspruch nimmt, sich aller Mittel zu bedienen, die ihm die Wissenschaft zur Verlängerung seines Lebens bietet. Angeblich soll der Versicherer bereits eine Verjüngungsklausel erwägen.

Bienen angedichtete Recht z. B. gilt nicht für die zahlreichen Feinde der Bienenwelt.

Durch das Experiment werden aber die rechtlichen Grenzen zwischen Mensch und Tier und damit zwischen Mensch und Sache verwischt. Uralte Fragen werden am Horizonte des Rechts im neuen Gewande auftauchen.

Sind die zu gewärtigenden organischen Produkte fähig, Träger von Rechten und Pflichten zu sein? In dieser allgemeinen Frage nach der Rechtsfähigkeit der Halbmenschen sind die speziellen nach ihrer Ehe-, Erb-, Vertrags- und Besitzfähigkeit schon enthalten. Es sind zwar schon Versuche gemacht worden, geliebten Haustieren etwas letztwillig zukommen zu lassen, insbes. das Futter für die Lebenszeit; es wird sich aber nicht so rasch jemand finden, der für die Halbmenschen etwas übrig hat. Doch bis zur Aktualität dieser Fragen ist noch ein weiter Weg. Näher liegt schon die Frage, ob ein Vormund für die außerehelichen Halbmenschlein zu bestellen ist. Mit diesem unbequemen Problem wird sich niemand gern befassen wollen. Man wird es ignorieren — der Ort der Handlung liegt ja zunächst in Afrika, dem klassischen Kontinent der Sklaverei. Die kirchliche Rechtsstellung kann unerörtert bleiben, weil niemand die Bastarde zur Taufe tragen wird. An die Stelle der Geburtsmatrikel werden wissenschaftliche Aufzeichnungen treten.

Die strafrechtlichen Fragen, die durch die Kreuzungsversuche auftauchen, werden jedoch gebieterisch eine Antwort heischen. Wie sind die Bastarde nach dem Strafgesetze zu behandeln? In weiter Ferne liegt das Problem der eigenen strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Bastarde; seine Erörterung wäre voreilig. Anders ist es mit den Neumenschen oder Neuaffen als Objekten strafbarer Handlungen. Sie sind auf jeden Fall eines gewissen strafgesetzlichen Schutzes teilhaftig. Welcher Art ist er? Ist eine vorsätzliche Tötung, die ein Mensch an ihnen begeht, als Mord oder als boshafte Sachbeschädigung zu werten?

Erblickt man in diesen organischen Produkten Menschen, so hemmt man die Experimentatoren, die nicht daran denken können, alle homines novi zu hohen Jahren kommen zu lassen, die vielmehr ehemöglichst, wohl nicht an allzu jugendlichen Exemplaren, allerhand anatomisch-histologische Studien zu machen wünschen. Gibt man ihnen aber das Recht über Leben und Tod der Homunkuliden, so bedeutet dies nichts anderes als eine, wenn auch beschränkte Rückkehr zur Sklaverei, d. h. zur Freiheitsberaubung von Menschen, die so wie eine Sache im Eigentum eines anderen Menschen stehen; das jus vitae ac necis wird im vollsten Frieden über Abkömmlinge von Menschen ausgeübt werden; sie werden wie eine Sache der Willkür ihres Herrn ausgeliefert sein, d. h. hier allen Launen des Experimentators. Sie werden dabei vielleicht nicht reden können, jedoch so fühlen wie Menschen — hoffen wir, daß sie wenigstens werden schreien können!

Ein die Mesalliancen betreffender, alter Rechtsgrundsatz, der in neuester Zeit nur mehr für den hohen Adel Bedeutung hatte, wird unvermutet seine Auferstehung feiern: „Das Kind folgt der ärgeren Hand", d. h. hier: die Homunkuliden werden als Tiere angesehen werden.

Diese unerfreulichen juristischen Ausblicke aufzuzeigen, ist der Zweck dieser Zeilen. Die Affen sind, soviel Arten es gibt, keine zahlreiche Tierklasse. Da die Zahl der menschenähnlichen Affen noch geringer ist, und die Kreuzungen viel Geld kosten, kann die neue Versklavung von Menschenkindern keine Massenerscheinung werden, die den mühsam unterdrückten Sklavenhandel wieder aufleben ließe oder Kanonenfutter liefern würde. Wer weiß übrigens, wie schwach und gefährdet das Leben der Mischlinge auch ohne Zutun der Experimentatoren sein wird?

## Juristische Rundschau.

Im Manchester Guardian, einer Zeitung, die sich auch sonst durch das Streben nach objektiver Betrachtung der Dinge auszeichnet, behandelt der zur Labour Party gehörende Abgeordnete Kenworthy das durch den amerikanischen Vorstoß auch für England und gerade für dieses in den Vordergrund gerückte Problem der Seemacht und des Seerechtes. Wohl sind es in erster Linie politische Momente, welche hierbei den Ton angeben. Das Ergebnis ist aber auch von völkerrechtlich hervorragender Bedeutung. Das von England bisher starr festgehaltene Prinzip der Blockade und der Prise zeigt sich auf die Dauer unhaltbar. England kann sein System der Seekontrolle gegenüber den immer mehr ausschlaggebenden Vereinigten Staaten nicht mehr durchführen. Die Uebung der Seebeute, die unter dem Namen Prisenrecht das Privateigentum fortnimmt und zu der Durchsuchung aller, auch neutraler Schiffe führt, wird allmählich auch bei den englisch redenden Staaten als eine mittelalterliche Roheit erkannt. Es liest sich in den Unterhaltungsbüchern recht hübsch und mag die romantische Jugend begeistern, wenn von den Großtaten der englischen Marine und ihren Beutezügen im 17. und 18. Jahrhundert erzählt wird. Der nüchterne Betrachter wird schließlich auch in England zugeben müssen, daß die übrige Kulturwelt nichts mehr davon wissen will. Es wird noch einige Zeit dauern, bis dieser Gedanke im englischen Parlament sich durchsetzt. Er ist auch im Volke nicht beliebt. Englands Seeherrschaft und, daraus folgend, die Befugnis der Kriegsplünderung zur See gilt dort noch als selbstverständlich. Aber die Zeit arbeitet auch hier und noch mehr der Druck, der von jenseits des Atlantic kommt. Die Freiheit der Meere wird erreicht werden — wenn Amerika wirklich will.

Bei der Beratung des neuen Strafgesetzes ergab sich eine nicht unbedenkliche Auffassung von der Stellung der Rechtsanwaltschaft. Bei schweren Straftaten eines Beamten soll dieser für unfähig erklärt werden, ein öffentliches Amt zu bekleiden. Das gleiche soll für den Rechtsanwalt gelten. Ihm soll die Befugnis, den Anwaltsberuf auszuüben, durch das Urteil entzogen werden. Der Regierungsvertreter rechtfertigte dies durch den Hinweis auf die Bedeutung der Rechtsanwaltschaft für das Rechtsleben. Ihre Gleichstellung mit den öffentlichen Aemtern entspreche dem geltenden Recht. Der Ausschuß hat den § 48 der Regierungsvorlage angenommen. Damit wird eine völlige Neuerung in den Bau der Rechtsanwaltschaft eingefügt. Ist ein Rechtsanwalt im Strafverfahren verurteilt, so erhält jetzt der Kammervorstand die Akten. Er leitet das ehrengerichtliche Verfahren ein. Das Ehrengericht kann erklären, daß der Rechtsanwalt seines Berufs unwürdig und aus der Reihe der Anwaltschaft auszustoßen ist. Die Vorschrift des § 48 StrGB. würde dem Ehren-

gericht, wenigstens in den dort erwähnten Fällen, vorgreifen. An Stelle des Gerichts der Standesgenossen wird das Staatsgericht gesetzt. Wer die Rechtsprechung der Ehrengerichte und des Ehrengerichtshofes kennt, weiß, daß hierzu kein Anlaß vorliegt. Es dürfte wohl kaum ein Fall vorgekommen sein, in dem ein wegen schwerer Vergehen bestrafter Rechtsanwalt nicht auch in gleicher Weise durch das Ehrengericht verurteilt wurde. Die Bemerkung über die Gleichstellung der Rechtsanwaltschaft mit den öffentlichen Aemtern kann nicht zur Rechtfertigung einer solchen Aenderung dienen. Auch darf man hinter die hier behauptete Gleichstellung des Rechtsanwalts mit dem Beamten ein Fragezeichen machen. Und wenn die Bedeutung des Rechtsanwalts für das Rechtsleben anerkannt wird, so wird man gerade dadurch zu der Ablehnung des § 48 kommen. Die Rechtsanwaltschaft muß unabhängig sein. Dazu gehört auch die bisher segensreiche Selbstdisziplinierung.

Eine der ersten Frauen, die sich durch das Examen für den Richter- und Rechtsanwaltberuf fähig gezeigt haben, die Rechtsanwältin Dr. Marie Munk, Berlin, hat sich in einem Aufsatz über die Befähigung der Frau für den Richterberuf ausgesprochen. Interessant sind ihre Ausführungen nicht nur, weil sie von einer Frau dargelegt sind. Frl. Dr. Munk verfügt auch über praktische Erfahrungen über die Eigenart der Frau für die Berufe, in denen sie noch nicht tatsächlich gearbeitet hat. Fest als Richter sind in Deutschland meines Wissens bisher nur sehr vereinzelt Frauen angestellt. Jedenfalls scheinen die Erfahrungen mit den weiblichen Assessoren keine ungünstigen gewesen zu sein. Die weiblichen Rechtsanwälte, die es jetzt in Berlin, München, Mannheim, Elberfeld, Dresden und anderwärts gibt, haben ein durchaus befriedigendes Tätigkeitsfeld gefunden. Doch darf nicht verkannt werden, daß das Publikum sich nicht in der Weise, wie man es erwartet hätte, mit den weiblichen Rechtsanwälten bekanntgemacht hat. Man wird wohl immer noch damit rechnen müssen, daß es einer gewissen Zeit bedarf, bis die Frauen als Rechtsanwälte von dem eigenen Geschlechte dem Manne vorgezogen werden. Es müssen schon besondere Momente sein, die hierzu führen. Von diesen geht es dann allmählich weiter, bis der umgekehrte Fall eintritt und nur ausnahmsweise der weibliche Anwalt gemieden wird.

Während Deutschland und Oesterreich ein gemeinsames neues Strafrecht schaffen, begnügt sich Ungarn mit dem bisherigen System der Novelle. Ob sich dieses Vorgehen rechtfertigen läßt, ob auf die Dauer ein Strafgesetz moderner Art entbehrt werden kann, mag hier unerörtert bleiben. Es wird wohl der Tag kommen, an dem auch Ungarn sich dem Gedanken des großen Umbaues nicht entziehen kann. Die Regierung hat wieder eine Strafrechtsnovelle ausgearbeitet. Der interessanteste Teil ist die Behandlung der Geldstrafen. Man will deren Anwendung im freien Rahmen ermöglichen. Der Mindestsatz geht tief herunter. Ratenzahlungen werden zugelassen. Damit soll auch der ärmere Teil der Bevölkerung der Wohltat der Verurteilung zu Geldstrafen teilhaftig werden. Eine Neuerung ist die Verknüpfung der Höhe der Geldstrafe mit der Vermögenslage des Verurteilten. Bei Verbrechen soll sie in schwersten Fällen das Einkommen von 6 Monaten, bei Uebertretung das Einkommen von 3 Monaten nicht überschreiten. Umgekehrt soll die Mindeststrafe bei Verbrechen nicht unter das Einkommen von 14 Tagen, andernfalls nicht unter das Einkommen von 3 Tagen gehen. Der Gedanke, die Geldstrafe dem Vermögen des Bestraften anzupassen, ist nicht neu. Sicher trifft einen Mann mit einem Einkommen von 1000 M. eine Geldstrafe von 100 M. anders, als einen mit einem Einkommen von 30 000 M. Es genügt aber, daß der Richter weiten Spielraum in der Festsetzung der Höhe der Geldstrafen hat. Die gesetzliche Heranziehung des Einkommenssatzes als Strafbemessung erscheint nicht nötig, ist auch nicht unbedenklich. Sie legt dem Richter Fesseln an. Es kann Fälle geben, in denen sowohl der Höchstwie der Mindestsatz ungerechtfertigt erscheint. Zu einer Uebernahme des Gedankens in das deutsche Strafrecht liegt kein Anlaß vor.

Die österreichische Gesetzgebung beschäftigte sich schon früher mit Journalisten und Presse. Durch das Gesetz vom 11. Febr. 1920 sind die Rechtsverhältnisse der Journalisten und durch das Gesetz vom 7. April 1922 ist das Recht der Presse geregelt. Hierzu liegt dem Nationalrat der Entwurf der Novelle vor. Schon bisher waren Bestimmungen gegen die Bestechung der Presse getroffen. Das Preßgesetz gewährt einen Anspruch auf Rückerstattung gegen den, der einen Vermögensvorteil angenommen hat, um herbeizuführen, daß in einer Zeitung eine Mitteilung erfolgt oder unterbleibt. Dies scheint nicht zu genügen. Voraussichtlich hat man es vorgezogen, diesen zivilrechtlichen Anspruch nicht geltend zu machen. Wer Anlaß hatte, die Presse zu bestechen, wird sich wohl in den meisten Fällen gehütet haben, durch eine Gerichtsverhandlung in die Oeffentlichkeit zu kommen. Daher schlägt der Entwurf jetzt eine Strafbestimmung vor. Er droht strengen Arrest von 3 Monaten bis zu einem Jahre für das Verlangen oder die Annahme eines Vermögensvorteiles zu dem Zwecke, daß eine Mitteilung in einer Zeitung veröffentlicht oder nicht veröffentlicht wird, an. Der Vorschlag mag durch besondere Umstände hervorgerufen worden sein. Eine bestechliche Presse ist ein schweres Unglück. Es ist begreiflich, daß sich Regierung und Volksvertretung dagegen wenden. Doch wird man auch hier damit rechnen müssen, daß nur in verhältnismäßig seltenen Fällen ein solcher Fall der Pressebestechung zur Kenntnis der Gerichte gelangt, schon aus dem gleichen Grunde, aus dem die Geltendmachung des Zivilanspruchs nicht erfolgt. Nur in den Fällen, in denen bei Gelegenheit einer Untersuchung wegen eines anderen Vorgangs auch die Bestechung der Presse aufgedeckt wird, wird man eine Anwendung der Strafbestimmung erwarten können. Vielleicht wirkt sie aber auch, wenigstens teilweise, durch ihre bloße Existenz.

Die Neuordnung des Konkursrechts ist in den österreichischen Nachfolgestaaten eine Notwendigkeit geworden. In der Tschechoslowakei wird ein neues Gesetz über die Konkurs- und Anfechtungsordnung zur Begutachtung der Allgemeinheit vorgelegt. Sie will auch den von der früheren Monarchie übernommenen Rechtsdualismus auf diesem Gebiete beseitigen. Die Konkursordnung muß auch zugleich die Grundlage für das Ausgleichsverfahren bilden. Der § 70 wieder in seinem Neuentwurf schreibt die sinngemäße Anwendung der Vorschriften der Konkursordnung vor. Die beiden Gesetze stehen auch sonst im Zusammenhange. Lebensfähigen Unter-

nehmungen soll eine weitere, selbständige Existenz ermöglicht werden. Daher ist das Ausgleichsverfahren auch als Zwangsausgleich im Konkurse bei Unternehmungen ausgeschlossen, die noch nicht zwei Jahre bestehen, oder wenn der Gemeinschuldner in den letzten 5 Jahren wegen betrügerischen Bankrotts verurteilt wurde, oder wenn in der gleichen Zeit über sein Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist. Es steht mithin die Regierung und anscheinend auch die Meinung der führenden Juristen auf dem Standpunkte, daß bei dem Ausgleich im Konkurse und außer dem Konkurse nach der Würdigkeit des Schuldners verfahren werden soll. Dementsprechend ist die Mindestquote im Zwangsausgleich auch auf 20% erhöht worden. Hier hängt schließlich alles von dem Standpunkte ab, den der Gesetzgeber nach seiner Einstellung zum Ausgleichsverfahren einnimmt. Wenn der Zwangsvergleich außerhalb des Konkurses ein Lohn für das würdige Verhalten des Schuldners sein soll, dann hat man recht, wenn man die Summe möglichst hoch verlangt. Steht aber das Interesse der Wirtschaft im Vordergrunde, verlangt diese, daß möglichst bald ein wankendes Unternehmen wieder auf die Füße gestellt wird, ist es ein großer Nutzen für die Gesamtheit, wenn die Kosten eines gerichtlichen Konkursverfahrens vermieden werden, so hätte man, sowohl in Deutschland als in der Tschechoslowakei, besser getan, von den vielen Beschränkungen und Voraussetzungen abzusehen.

Nun hat auch die Tschechoslowakei am 15. Juli 1927 ein Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb erhalten. Es fußt auf dem deutschen und dem diesem folgenden österreichischen. Man sieht dies schon aus dem an die Spitze gestellten Satze. Es beginnt wie das deutsche Recht mit der Generalklausel. Der im Widerspruche mit den guten Sitten stehende Wettbewerb ist verboten. Dann aber folgen, wie in Deutschland, die besonderen Fälle der unlauteren Anpreisung, der Herabsetzung des Konkurrenten, der Bestechung von Angestellten usw. In einem Punkte geht das tschechoslowakische Gesetz weiter. Es bezeichnet es auch als unlauteren Wettbewerb, wenn ein ausschließlich im Dienste eines bestimmten Unternehmens stehender Angestellter, Agent, Reisender usw. ohne Genehmigung des Geschäftsinhabers für Konkurrenten tätig ist. Es wird keine an sich unlautere Handlung, kein Verrat von Geschäftsgeheimnissen u. dergl. verlangt. Die nackte Tatsache des Dieners zweier Herren genügt. Die Gefahr der Ausnützung der Kenntnisse der Angestellten aus ihrer Tätigkeit für den einen Geschäftsherrn auch zum Nutzen des zweiten genügt zur Untersagung. Auch der andere Arbeitgeber ist verantwortlich. Die reine Benutzung der Hilfskräfte erscheint als unlautere Konkurrenz. Die Einfügung dieser Stelle soll auf Betreiben der Vertretung von Handel und Industrie geschehen sein. Dem werden dann sicher tatsächliche Vorgänge zugrunde liegen. In Deutschland scheint bisher ein Bedürfnis zu einer ähnlichen Schutzbestimmung nicht hervorgetreten zu sein. Die Vorschriften des tschechoslowakischen Gesetzes sind nicht nur für die Bewohner dieses Landes von Interesse. Sie schützen auch den Ausländer, der in der Tschechoslowakei eine Niederlassung hat. Auch ohne diese die Angehörigen der Staaten, die die Pariser Union geschlossen haben, und die abgesehen davon mit der Tschechoslowakei im Verhältnisse der Gegenseitigkeit stehen. Man mag auch hieraus erkennen, daß der Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb über die Ländergrenzen hinausstrebt. Er ist einer der Gegenstände, der, wie das Wechsel- und Scheckrecht, einer internationalen Regelung fähig ist und sie erwartet.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

## Vermischtes.

**Eine Vermehrung des Inhalts der DJZ. ab 1. Januar 1928.** Bis zum Jahre 1923 enthielt die DJZ. eine selbständige Rubrik: „Justizstatistik". Die Inflationsjahre machten Einschränkungen der DJZ. erforderlich. Darunter mußte auch diese Abteilung fallen. Es gereicht uns zur Freude, daß wir sie von nun an aber wieder erscheinen lassen können. Die Justizstatistik hat von jeher besondere Bedeutung beansprucht. Die von unserer DJZ. zuerst veranlaßten Beiträge hierüber hatten stets allgemeines Interesse gefunden. Die Leser unserer DJZ. werden es gewiß begrüßen, wenn wir nun imstande sind, diese weitere Ausgestaltung unseres Blattes vorzunehmen. Die Rubrik wird geleitet und bearbeitet von Herrn Dr. Ernst Roesner, Referent im Statistischen Reichsamt in Berlin.

**Fortschreiten der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit.** Auf Grund des zwischen dem Reiche und Dänemark abgeschlossenen Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrages v. 2. Juni 1926 hat die Reichsregierung zum deutschen Mitgliede des Ständigen Vergleichsrats für die Behandlung etwaiger politischer Streitfälle Professor Dr. Fleischmann, Halle, ernannt. Der Vergleichsrat wird aus jedem Staate mit zwei Mitgliedern besetzt, von denen jedoch nur eines ein Staatsangehöriger des ernennenden Staates sein darf. Die deutsche Regierung hat außer Prof. Dr. Fleischmann den Prof. Frhrn. von Waldkirch, Bern, ernannt, die dänische den Präsidenten am Höchstgerichtshof in Kopenhagen Moller und den früheren schwedischen Außenminister Undén. Zum Vorsitzenden ist Graf van Lynden van Sandenburg, Kammerherr der Königin der Niederlande, im Haag berufen. Es ist der erste Fall, in dem die deutsche Regierung eine Ernennung auf Grund eines der neuen Schiedsgerichts- und Vergleichsverträge für eine ständige Organisation vorgenommen hat.

**Aus dem Preußischen Landtag.** In Heft 2 der „Justiz" vom Dez. 1925 waren gegen den Landgerichtsdirektor Bewersdorff, Magdeburg, unter der Ueberschrift „Der Rothardprozeß" schwere Vorwürfe erhoben worden, die zu einem Disziplinarverfahren gegen Bewersdorff führten. Auf eine kleine Anfrage der DVP. hat jetzt der Justizminister geantwortet, daß die Vorwürfe nachgeprüft worden seien und daß das rechtskräftige Urteil im Disziplinarverf. zu dem Ergebnis gekommen sei, „es liege auch nicht der geringste Anlaß dafür vor, daß Bewersdorff als Richter in dem Rothardprozeß durch politische Voreingenommenheit gegen den Reichspräsidenten Ebert auch nur irgendwie beeinflußt gewesen wäre"; alle Einzelvorwürfe hätten sich als „tatsächlich unbegründet" erwiesen. Der Justizminister hat weiter mitgeteilt, daß alle aus dem Rothardprozeß erwachsenen Beleidigungsprozesse durch gütliche Verständigung zwischen den Beteiligten ohne Hauptverfahren ihre Erledigung gefunden hätten.

Das Abänderungsgesetz zum Richterdisziplinargesetz ist am 3. Dez. nach den Ausschußbeschlüssen angenommen worden (DJZ. S. 1599). Es bleibt also bei dem Vorschlage des Staatsministeriums, durch den der Staatsanwaltschaft ein Widerspruch gegen den Ausschluß der Oeffentlichkeit mit der Folge eingeräumt ist, daß beim Widerspruch der StA. öffentlich verhandelt werden muß. Staatssekretär Hölscher gab in der 3. Lesung des Entw. die Erklärung ab, daß das Staatsministerium mit der jetzigen Vorlage sich nicht schon für eine umfassende Neugestaltung des Disziplinarrechts festlegen wolle. Darauf ließ die demokratische Fraktion ihre Bedenken vorläufig fallen und nahm

mit den übrigen Parteien gegen die Stimmen der DN. und der DVP. das Gesetz an.

Der Haushaltsplan für 1928 ist kürzlich zur Verteilung gelangt, gleichzeitig als Drucksache 7291 B ein Stellenplan, der die Einweisung der vorhandenen Stellen in die Bezüge des noch zu verabschiedenden Besoldungsgesetzes enthält, sowie eine Anzahl Stellenumwandlungen. Für den Bereich der Justizverwaltung ist die Umwandlung von 3 Ministerialratsstellen in 3 Dirigentenstellen von Interesse. Ferner erscheinen statt bisher 19 Präsidenten großer LG. jetzt 29 Präsidenten in Stellen mit Einzelgehalt. Der Zugang infolge Einrichtung der Arbeitsgerichtsbarkeit beträgt 23 LGDirektoren, 1 AGDirektor und 123 AGRäte. Bei der Staatsanwaltschaft erscheinen künftig neu 26 Oberstaatsanwälte bei großen LG. mit erhöhten Bezügen. Statt bisher 47 AGRäten in Sonderstellungen und AG.-Direktoren erscheinen jetzt insges. 63 AGDirektoren, darunter 9 mit erhöhten Bezügen (große AG. usw.). 42 LG.-Direktoren sollen als Vorsitzende von Landesarbeitsgerichten ebenfalls erhöhte Bezüge erhalten. 254 AGRäte als Aufsichtsrichter bei Amts- und Arbeitsgerichten mit mehr als 3 Richtern erhalten künftig eine Zulage von 600 M., ebenso 33 Erste StA. Inwieweit die BesoldungsO. für vorstehende Zahlen noch Abänderungen im Haushaltsplan mit sich bringen wird, läßt sich z. Zt. noch nicht übersehen.

Der Haushalt schließt in Einnahme mit 4046 Mill. RM., in Ausgabe mit 4120 Mill. RM. ab, weist also einen ungedeckten Fehlbetrag von rd. 73 Mill. auf (gegen 3645 Mill. in Einnahme und Ausgabe 1927). Die Justizverwaltung ist an den Mehrausgaben, die u. a. auch 205 Mill. für Besoldungserhöhungen enthalten, u. a. mit 2,5 Mill. mehr für Armensachen beteiligt, soll auf der Einnahmeseite aber auch ein Mehr an Geldstrafen und Kosten von 22 Mill. bringen. Das Staatsministerium betont, daß es in der Einschränkung der Ausgaben bis an die äußerste Grenze gegangen sei, und hofft, daß das Reich sich seiner Pflicht, für Deckung zu sorgen, angesichts der großen Vorteile, die es aus der Uebernahme der Eisenbahn dauernd habe, nicht entziehen wird.

Wenn die Zahl der Beamten mit rd. 141 000 heute gegen 88 000 1913 in der Presse z. T. ungünstig gewertet wurde, so wird übersehen, daß sich in der heutigen Zahl rd. 50 000 Schutzpolizeibeamten befinden, deren Stellen neugeschaffen werden mußten als Folge der durch den Friedensvertrag geschaffenen Verhältnisse.

Höchst interessant sind die für die Entwicklung der Staatsfinanzen seit 1870 gegebenen Zahlen (auf der Ausgabenseite 1870 500 Mill., 1890 1739 Mill., 1910 4 Milliarden, 1913 4¾ Milliarden, 1928 4,126 Milliarden). Der Wegfall der Eisenbahn macht sich nicht nur auf der Ausgabenseite bemerkbar (1913 2351 Mill.), sondern schmerzlicher auf der Einnahmenseite, so daß jährlich durchschnittlich 200—300 Mill. Ueberschuß wegfallen.

Der Haushalt der Justizverwaltung erforderte an Ausgaben 1870 50 Mill., 1890 92 Mill., 1910 175 Mill., 1913 221 Mill., heute 391 Mill. Er sieht im übrigen für 1928 eine Einnahme von 189 Mill. vor, so daß er einen Zuschuß von 202 Mill. erfordert, gegen 166 Mill. in 1927 bei einem Ausgabenbedarf von 338 Mill. Der Zuschußbedarf hat sich demnach prozentual zu den Ausgaben in 1928 um etwa 2 % vermindert trotz der Einstellung von rd. 40 Mill. für die Besoldungserhöhung. Die erhöhten Ausgaben sind z. T. auch auf die Bedürfnisse der Arbeitsgerichtsbehörden zurückzuführen.

Der Beamtenbestand hat sich von 30 909 in 1927 auf 31 309 in 1928 erhöht, dafür sind aber auch 746 Hilfsbeamte weniger vorhanden.

Die Zunahme der Geschäfte hat zu einer Vermehrung der Angestellten von 7767 in 1927 auf 8604 in 1928 geführt. Die Geschäftszahlen lassen eine sehr starke Belastung der Gerichte gegenüber den Vorkriegszahlen erkennen, denen gegenüber die Vermehrung der Beamten kaum Schritt gehalten hat (z. B. 1913 Mahnsachen 190 000, erstinstanzliche Zivilprozesse 186 000, Grundbucheintragungen 142 000 gegen, geschätzt nach dem Stand v. 30. Sept. 1927, in 1927: 450 000, 280 000, 320 000. Bis zum Jahresende werden ferner etwa 35 000 Arbeitsgerichtssachen anhängig geworden sein. Auch die Strafsachen haben eine Zunahme zu verzeichnen, wogegen die Durchschnittsbelegung der Gefangenenanstalten von 53 000 in 1913 auf voraussichtlich 37 000 in 1928 zurückgehen wird.

In den vorstehenden Zahlen drückt sich ohne weiteres der vermehrte Zuschußbedarf aus, dazu tritt die Geldentwertung, die Neugestaltung des Strafvollzugs, die Beseitigung der Akkordarbeit im Kanzleidienst usw. Der Zuschußbedarf würde noch viel erheblicher sein, wenn nicht durch die große und kleine Justizreform und andere Rationierungsmaßnahmen die Beamtenvermehrung sich in sehr mäßigen Grenzen gehalten hätte, und wenn nicht gleichzeitig teuerere Kräfte durch geringer bezahlte ersetzt worden wären; 1913 machten die Richter 30,1, die Justizobersekretäre 38,4, die Kanzleibeamten und -Angestellten 31,5 % der Gesamtzahl aus, 1927 dagegen Richter 23,44, Justizobersekretäre 26,12, Justizbüroassistenten, Kanzleibeamte und -Angestellte aber 50,44 %.

Erstaunlich ist, daß der Betrag für die Unterhaltung der Gebäude mit 5½ Mill. unverändert gegen 1927 bleiben konnte. Unerfreulich dagegen, daß unter den einmaligen Ausgaben an Neubauten nur vorgesehen sind, abgesehen von den im Bau befindlichen Bauten, ein neues Amtsgerichtsgebäude für Spandau und für Heiligenbeil und ein neues Landgerichtsgebäude für Köslin. Besonders bedauerlich ist, daß der dringliche Neubau des LG. in Göttingen sich für 1928 nicht hat ermöglichen lassen. Dagegen sind erfreulicherweise für außerordentliche bauliche Maßnahmen, bes. in veralteten Gefangenenanstalten insgesamt 1 700 000 M. einmalige Ausgaben vorgesehen.

Der Haushalt enthält zum Schluß eine Nachweisung über den Vermögensstand der der Verwaltung des Staates unterliegenden Vermögensmassen (Stiftungen usw.). Leider ist die Mehrzahl durch die Folgen der Inflation ganz oder z. T. entwertet.

Landgerichtspräsident Eichhoff, M. d. L., Neuruppin.

---

**Vertagung der Prozesse auf vier Wochen ist unzulässig!** Dieser ideal erscheinende Zustand herrscht freilich nicht im heutigen Deutschen Reiche, sondern bestand vor beinahe zwei Jahrhunderten im Lande Nassau-Saarbrücken. Dort regierte der Fürst Wilhelm Heinrich, ein fröhlich und praktisch veranlagter Herr, der wiederholt amtliche Anordnungen, darunter sogar den zeitweisen Erlaß des Zehnten, selbst in Verse setzte und so seinen lieben Landeskindern zur Kenntnis brachte. Karl Lohmeyer, Heidelberg, hat das Verdienst, neuerdings einen Ukas von 1750 an das Tageslicht gezogen zu haben, der folgenden Wortlaut hat:

„Ich habe ihnen schon vor etlicher Zeit gesacht, das es gar kein ent hier giebt mit processen und apelliren und 4 wochentlichen aufschiebungen. Diesem muss sowohl als auch dem übernehmen der atfokaten ein end gemacht werden, also bestellen sie mir hierher auf den sondach den Herrn von rodenhausen und Herrn von lüder und setzen sich mit einander hin und geen nicht ehr auseinander, bis diesem unferantwortlichen übel abgeholfen ist und nehmen nichst anders vor als dieses."

Saarbruecken, den 17. nov. 1750.

Wilhelm Heinrich Fürst zu Nassau-Saarbrücken.

Was die Herren von Rodenhausen und von Lueder an jenem Sonntage ausgerichtet haben, hat sich nicht ermitteln lassen.

Wirkl. Geh. Admiralitätsrat Dr. Felisch, Berlin.

---

**Die Verhandlungen des 34. Deutschen Juristentages zu Köln,** 2. Band: Stenographischer Bericht, sind nunmehr erschienen.[1]) Der umfangreiche Bericht mit 896 Seiten gibt eine Uebersicht über den glänzenden Verlauf, die Reden und die Diskussionsreden der Kölner Tagung. Es wäre nur zu wünschen gewesen, wenn nicht erst nach 13 Monaten dieser Bericht erschienen wäre, sondern im Hinblick auf die aktuelle Bedeutung der Ausführungen erheblich früher.

---

[1]) Verlag W. de Gruyter & Co., Berlin. 24 M.

In der **Forensisch-psychologischen Gesellschaft zu Hamburg** sprach am 28. Okt. Prof. Dr. Meggendorfer, Oberarzt an der Staatskrankenanstalt Friedrichsberg, über „einige forensische und kriminalbiologische Auswirkungen der Erblichkeitslehre". Erbanlage und Umwelt bestimmen die Erscheinung und Aeußerung des Menschen. Die Erbanlage bleibt an sich unverändert, in ihrer Erscheinung ist sie aber von der Umwelt abhängig, da nur die Wechselwirkung mit dieser in die Erscheinung tritt. Ebenso sind Erbkrankheiten das Produkt von Erbanlage und Milieu. Erbanlage wie Erbkrankheit sind beeinflußbar. Es ist nicht richtig, erbbiologische Forschungsergebnisse als einziges Kriterium für die Entscheidung der Frage der Unverbesserlichkeit einzusetzen.

Die Schwierigkeiten der Erforschung des Umfanges des Einflusses der Erbanlage bei der Entstehung von Verbrechen ist schon aus dem verschiedenartigen Ergebnis der Forschungen von Lund und Gruhle zu sehen. Gruhle bezeichnet in den von ihm geprüften Fällen in 41 % und Lund in 23 % der Fälle die Anlage für ausschlaggebend. Die Unterschiede erklären sich aus der verschieden weiten Auffassung des Begriffes Umwelt. Auch bei den Beispielen der Verbrecherfamilien wie z. B. der Familie Kallikat, Zero usw. ist das Milieu zu berücksichtigen. Schlechte wirtschaftliche Lage, böses Beispiel der Eltern blieb nicht ohne Einfluß auf die Gestaltung des Charakters der Kinder in ihrem Hang zum Verbrechen. Andererseits ist auch das Milieu nicht allein maßgebend. Michel hat in 266 Fällen bei Gewohnheits- und Berufsverbrechern feststellen können, daß 192 eine gute Erziehung genossen haben.

Die vergleichenden Statistiken über die Belastung von Verbrechern und der übrigen Bevölkerung durch Geisteskrankheiten haben verschiedene Ergebnisse gezeitigt. Aus allen Untersuchungen ging hervor, daß es sich in erster Linie um die Vererbung krankhafter Anlagen handelt, die die Grundlage zur Neigung zu bestimmten Verbrechen legen, z. B. bei schizophrener Anlage zu Sexualdelikten, bei epileptoider Anlage zu Affekthandlungen, und nicht um Vererbung von eigentlichen verbrecherischen Charaktereigenschaften.

Die von Lombroso als Merkmale des geborenen Verbrechers gekennzeichneten körperlichen und psychischen Merkmale werden jetzt als Entartungszeichen gedeutet. Vielfach sucht man ihre Entstehung in intranterinen Schädigungen oder in Einwirkungen von Alkohol, Syphilis usw. auf die Keimzelle zu erklären. Kretschmer fand, daß die Neigung zu gewissen Geisteskrankheiten sich durch Körperbaueigentümlichkeiten kundgibt. Der Schluß liegt nahe, daß Verbrecher, die psychische Anomalien in sich tragen, auch diese körperlichen Abweichungen zeigen. Manche Beobachtungen Lombrosos sind dadurch in neuer Beleuchtung bestätigt.

Eingehend beschäftigte sich der Ref. mit der Erblichkeitsforschung Gregor Mendels, mit seiner Lehre vom dominanten und rezessiven Erbgang. Dieser dominante Erbgang läßt sich z. B. bei einzelnen Schwachsinnsformen, von denen man eine Disposition zum Verbrechen annimmt, verfolgen. Meist ist aber noch keine klare Einsicht über diese Vorgänge zu schaffen. Selbst bei schwerster Belastung kann der Nachkomme vollkommen gesund sein. Die Belastung allein läßt noch keine Schlüsse auf die Zurechnungsfähigkeit zu; sie gibt dem Psychiater nur Wegweiser für seine Untersuchung, die bei erblicher Belastung stets vorgenommen werden sollte.

Am Schluß ging Ref. noch auf die Bedeutung der Blutuntersuchungen ein (vgl. DJZ. 1927 S. 450 und 458). Die Klärung der Frage, ob Papillarlinien auf den Fingerspitzen, besondere Kiefer- und Zahnformen, sowie sonstige körperliche Eigenschaften sich vererben, ist Gegenstand der Forschung.

Staatsanwalt Rose, Hamburg.

---

**Personalien.** Senatspräsident a. D., Honorarprof. Dr. Wieruszowski, Köln, beging am 6. Dez. seinen 70. Geburtstag. Als Praktiker wie als Gelehrter hat er sich einen angesehenen Namen gemacht. Sein Handbuch des Eherechts, zahlreiche Abhandlungen aus dem Familienrechte, seine ausgezeichneten Berichte über die Reform des ehelichen Güterrechts auf dem Heidelberger Juristentag und andere Gutachten auf den Juristentagen sind weithin bekannt geworden. Der Jubilar, Ehrendoktor der Rechte der Univ. Bonn und Mitglied der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages, erfreut sich so seltener Jugendfrische, daß wir noch manche Förderung der Wissenschaft von diesem feinsinnigen, liebenswürdigen Menschen und ausgezeichneten Juristen erwarten dürfen. — Geh. JR., Prof. Dr. Kleinfeller, Kiel, begeht am 25. Dez. seinen 70. Geburtstag. Er habilitierte sich in München 1885, wurde 1894 ao. Prof. in Kiel und wirkte seit 1895 als Ord. daselbst. Eine große Reihe von Werken und Schriften ist seiner fruchtbaren Feder zu verdanken, u. a. seine Konkursordnung, seine Lehrbücher des Zivilprozeßrechts und des Konkursrechts sowie zahlreiche größere Abhandlungen über Strafrecht, Prozeßrecht und die strafrechtlichen Nebengesetze. Auch diesem Gelehrten wünschen wir ein noch langes erfolgreiches Wirken im Interesse der Wissenschaft. — Sein 50jähriges Dienstjubiläum beging Notar, Justizrat Vleugels, Köln, der sich als Vors. des Vereins für das Notariat in Rheinpreußen und stellvertr. Vors. des Deutschen Notarvereins vor allem um das Notariat hochverdient gemacht hat.

---

## Kriminal-Archiv.

Berichterstatter: Regierungsdirektor Dr. Hagemann, Polizeipräsidium Berlin.

Klagen darüber, daß die Briefe der Untersuchungsgefangenen bisweilen nicht schnell genug befördert wurden, auch das Briefgeheimnis nicht immer gewahrt worden sei, haben zu einer Neuregelung des **Briefverkehrs der Gefangenen** geführt (AV. Pr. JustMin. 18. Okt. 1927; JMBl. S. 322).

In den letzten Wochen fand in Berlin eine Reihe von **Tagungen** statt, deren Aufzählung schon einen Ueberblick gibt über die Fragen aus dem Gebiete der Kriminalwissenschaften, welche die Oeffentlichkeit z. Zt. am meisten interessieren. Die öffentliche Tagung der Evangelischen Konferenz für Straffälligenpflege hatte das Thema gewählt: Mitarbeit der inneren Mission auf dem Grenzgebiet von Rechtspflege und Fürsorge. Es wurde gesprochen über die innere Begründung der Mitarbeit, über Fürsorge und Seelsorge im Strafvollzug und über Sinn und Gestaltung der sozialen Gerichtshilfe. Ueber der ganzen Tagung stand das schöne Wort Wicherns: „Der Gefangene büßt seine Freiheit, nicht seine Persönlichkeit ein."

Bald darauf tagte die Zentralstelle für das Gefangenenfürsorgewesen der Provinz Brandenburg, auf dem die Gefangenenfürsorge nach dem Entwurf des Strafvollzugsgesetzes von 1927 behandelt wurde. Am Tage darauf beging der Berliner Verein zur Besserung der Strafgefangenen sein 100jähriges Bestehen. Von allen Stellen ist segensreiche praktische Arbeit geleistet; und das bleibt die Hauptsache. Ob im einzelnen mehr der Gesichtspunkt der Besserung oder der Fürsorge in den Vordergrund gestellt wird, unterliegt Schwankungen in der Auffassung der öffentlichen Meinung. Wichtig und erfreulich ist aber, daß die Oeffentlichkeit sich mit solchem Ernst der Fragen des Strafvollzuges annimmt und das Problem der Verantwortung der Allgemeinheit klarer erkennt, als es noch vor wenigen Jahren der Fall war.

Eine andere Jubiläumsveranstaltung, die 25. Jahresversammlung der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, konnte mit berechtigtem Stolz das Reichsgesetz v. 18. Febr. 1927, das am 1. Okt. in Kraft getreten ist, zum Thema wählen. Die Auswirkungen des Gesetzes wurden beleuchtet vom hygienischen, vom juristischen, vom versicherungstechnischen Standpunkte aus und vom Standpunkte der Frau. Von all den vortrefflichen Ausführungeu werden sich den Hörern am tiefsten eingeprägt haben die wenigen schlichten

und in ihrer inneren Wärme ergreifenden Worte der Vorkämpferin des Abolitionismus, Frau A. Papperitz, die nach 25jährigem Ringen am Ziel steht und den großen Erfolg der Aufhebung der polizeilichen Reglementierung nicht zuletzt für sich persönlich in Anspruch nehmen darf.

In die verschlungenen Pfade der Vererbungswissenschaften und der Charakterologie führte die zweitägige Sitzung der Aerztlichen Gesellschaft für Sexualwissenschaft und Konstitutionsforschung. „Konstitution und Charakter" könnte das Oberthema der sieben Vorträge lauten, in denen mit Ausnahme des Hallenser Philosophen Utitz nur Mediziner zu Worte kamen. So schwer es für den Kriminalisten ist, sich in der ihm fremden Wissenschaft auch nur einigermaßen zurechtzufinden, so ernstlich muß er doch bemüht sein, gerade hier, wo auch für den Arzt und Psychologen noch überall Neuland ist, Fühlung zu gewinnen. Hier liegen nach m. E. die Wurzeln, aus denen sich einmal eine völlige Aenderung der Strafrechtspflege entwickeln wird.

Die Unterbringung von **Ausweisungsgefangenen** in Polizeigefängnissen bereitet vielfach Schwierigkeiten, wo nur kleine Polizeigefängnisse vorhanden sind, zumal da die Uebernahmeformalitäten erfahrungsgemäß längere Zeit dauern. Durch einen gemeinsamen Erlaß des Preuß. Min. d. I. und JustMin. v. 10. Nov. 1927 (MinBl. i. V. S. 1074 und JMBl. S. 356) ist daher folgendes vorgeschrieben: Wenn in dem Orte selbst oder in der Nähe kein geeignetes Polizeigefängnis vorhanden ist, so können Ausweisungsgefangene in Justizgefängnissen untergebracht werden. Die Bestimmung dieses Gefängnisses trifft der Präsident des Strafvollzugsamts auf Antrag der Polizeiverwaltung. Von kommunalen Polizeiverwaltungen sind der Justizbehörde die Kosten zu ersetzen. Für die Durchführung der Ausweisung bleibt die anordnende Polizeibehörde zuständig, auch wenn der Auszuweisende außerhalb des Bezirkes in Haft untergebracht ist. Die Durchführung der Ausweisung eines in Strafhaft befindlichen Ausländers liegt der Polizeibehörde ob, in deren Bezirk die Strafanstalt liegt, auch wenn eine andere Polizeibehörde die Ausweisung angeordnet hat.

## Sprechsaal.

**Grenzen des spezialpräventiven Gedankens im Strafrecht.** Die Deutsche Strafrechtliche Gesellschaft und der Preußische Richterverein hatten auf verschiedenen Tagungen den Wunsch geäußert, daß die Strafzumessungsgrundsätze des A. E. 25 und die in ihm enthaltenen Vorschriften über den bedingten Erlaß von Freiheitsstrafen (b. E.) einer Revision i. S. einer stärkeren Betonung des generalpräventiven Gedankens unterzogen werden möchten. Diesem Wunsche, dem auch andere hervorragende Männer der Praxis und Theorie, allen voran Ebermayer, Ausdruck gegeben hatten, ist der Reichsrat in dankenswerter Weise entgegengekommen. Die Reichstagsvorlage 1927 hat die Auswüchse der mit Recht grundsätzlich beibehaltenen richterlichen Freiheit bei Zumessung der Strafe, insbes. in Gestalt des außerordentlichen Milderungsrechts, beseitigt und die Voraussetzungen des b. E. wesentlich eingeengt. Die Landesversammlung der IKV. in Karlsruhe hat an diesen Aenderungen in der Hauptsache scharfe Kritik geübt, und Kohlrausch hat sich in seinem Aufsatz, DJZ. 1927 S. 1365, zum Wortführer dieser Kritik gemacht. In erster Linie richten sich die Angriffe gegen die Neuregelung des b. E. Die IKV. vertritt hier, ebenso wie Kohlrausch, den in Karlsruhe zum Gegenstand eines Beschlusses erhobenen Standpunkt: „Der b. E. einer Freiheitsstrafe muß unabhängig von ihrer Höhe zulässig sein. Rücksichten auf das öffentliche Interesse und auf den Verletzten dürfen den b. E. nicht hindern." Mißbilligt wird damit die Regelung in der Reichstagsvorlage, wonach nur Freiheitsstrafen von einer Höchstdauer von sechs Monaten berücksichtigt werden sollen und der b. E. ausgeschlossen sein soll, wenn das öffentliche Interesse oder die Rücksicht auf den Verletzten die alsbaldige Vollstreckung erfordert. Jeder, der weiß, wie hemmungslos unter der Herrschaft der eine zeitliche Grenze der dem b. E. zugänglichen Gefängnisstrafen überhaupt nicht kennenden neuesten preuß. Ministerialverfügung die Rechtseinrichtung des b. E. angewandt wird — im Hintergrunde steht stets noch die Möglichkeit direkter ministerieller Strafaussetzung —, wird bei der Lektüre der einschränkenden Vorschriften der Reichstagsvorlage erleichtert aufgeatmet haben. Die Gegenseite sieht aus einer einseitigen spezialpräventiven Einstellung heraus in den Vorschriften „kriminalpolitische Rückschritte". Kohlrausch erkennt die Vorherrschaft des generalpräventiven Gesichtspunktes anscheinend nur in dem Falle des „epidemischen Grassierens von Straftaten bestimmter Art" an. Aber der hier in vergröberter Form sich aufdrängende Abschreckungsgedanke leidet, in verfeinerte Form gekleidet, überall da Not, wo Freiheitsstrafen über eine bestimmte Höhe hinaus verhängt und nicht vollstreckt, sondern bedingt ausgesetzt werden. Statistisch läßt sich das selbstverständlich nicht belegen, aber es ist eine unmittelbare psychologische Erkenntnis und Erfahrungstatsache, daß die Rechtsbegriffe der Bevölkerung, ihr Vertrauen in den Schutz der Rechtsgüter erschüttert werden, wenn sie sieht, daß z. B. der Vertrauensmißbrauch eines Bankiers, die Erpressung einer früheren Geliebten, die Mißhandlungen eines wehrlosen Kindes durch eine Rabenmutter — mögen diese Taten auch nur mit ein paar Monaten „geahndet" sein — auf dem Wege des b. E. durch „Bewährung" des Rechtsbrechers, die häufig genug nur in der Kunst, den Schein zu wahren, besteht, faktisch ungeahndet bleiben. Und es ist psychologisch auch kein Zweifel, daß eine solche „Rechtspflege" geeignet ist, bei so manchem zum Delikt Geneigten die letzten Hemmungen zu beseitigen. Das Interesse des Verletzten erschöpft sich für Kohlrausch in seiner Schadloshaltung. „Weitere Satisfaktionsbedürfnisse des einzelnen gehen das Strafrecht nichts an." Aber wieviel Diebe und Betrüger leisten denn dem Verletzten Schadensersatz? Der b. E. verhilft ihm verhältnismäßig nur selten dazu; die unwiderlegte oder glaubhafte Angabe des Verurteilten, zur Schadloshaltung nicht imstande gewesen zu sein, öffnet ihm ja schon das Tor zur endlichen Begnadigung. Ueberall da, wo keine begründete Aussicht auf Entschädigung besteht, sollte für den b. E. kein Raum sein. M. E. viel zu niedrig schätzt Kohlrausch und mit ihm die IKV. das Genugtuungsinteresse des nicht entschädigten oder auf Entschädigung nicht rechnen könnenden Verletzten ein, das nur befriedigt wird, wenn er wenigstens sieht, „daß in seine Rechtssphäre nicht ungestraft eingegriffen wird". Wo bleibt der großartige Antrieb des Jheringschen Gedankens vom „Kampf um das Recht", wenn der Staat selbst dazu beiträgt, diesen Kampf zu einer hoffnungslosen Aufregungsaffäre herabzudrücken! Der ethische Gehalt dieses Gedankens, seine werbende Kraft für Recht und Gesetz müssen dann aufs schlimmste Abbruch leiden. Keineswegs handelt es sich bei der modernen Generalprävention um die Befriedigung atavistischer Vergeltungsinstinkte und -Gelüste, wie die Gegner unterstellen. Es handelt sich vielmehr um die Bewährung der Rechtsidee und der Staatsautorität, deren Schwächung den Anfang des Endes eines Rechtsstaats bedeutet.

Im übrigen reicht die an die Stelle der Jahresgrenze des A. E. 25 gesetzte 6-Monatsgrenze des letzten Entwurfs durchaus hin, um alle des b. E. würdigen Fälle zu berücksichtigen, auch den von Kohlrausch erwähnten, sattsam bekannten Fall des sogen. „erweiterten Selbstmordes"; über 6 Monate hinaus wird hier ein mitfühlender Strafrichter nicht gehen, einer „unaufrichtigen Strafzumessung" braucht er sich deshalb nicht schuldig zu machen. Werden höhere Strafen verhängt, so gibt der Richter damit deutlich zu erkennen, daß er den Rechtsbruch für verhältnismäßig schwer hält, und in solchen Fällen verbietet sich der b. E. aus Gründen der Generalprävention ohne weiteres.

Weiter liegt auch darin eine Verkennung des generalpräventiven Strafzwecks, daß Kohlrausch „das erlösende Wort" für die Strafbemessung in dem Grundsatz erblickt: „Der Richter hat in erster Linie zu erwägen, welche Strafmaßnahmen nötig sind, um den Täter an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen." Der Richter, der sich diesen Grundsatz zu eigen macht, würde

gar bald erkennen, daß in manchen Fällen eigentümlich gelagerter Tatmotivierung überhaupt keine Strafmaßnahmen nötig sind, um den Täter, der vielleicht nur einer ganz bestimmten Konstellation ausnahmsweise verfallen ist, zu einem gesetzmäßigen Leben zurückzuführen. Soll dann die Tat, auch wenn sie einen schweren Angriff auf ein Rechtsgut enthält, ganz straflos bleiben? Nein — in erster Linie hat der Richter mit und in der Strafe ein soziales Werturteil zu fällen und dem Schutzbedürfnis der Allgemeinheit Rechnung zu tragen. Die rein individualistische, in Mitleid mit dem Delinquenten zerfließende Einstellung führt notwendig zur Vernichtung aller Strafrechtspflege.

Kein Wunder, daß endlich Kohlrausch auch die Wiederherstellung des § 27b in der Reichstagsvorlage beanstandet, wonach die Umwandlung einer an sich verwirkten Freiheitsstrafe in eine Geldstrafe nur bei einer drei Monate nicht erreichenden Dauer zulässig ist. Würde man es wirklich verantworten können, einen Betrüger, der an sich mehrere Jahre Gefängnis verwirkt hat, mit einer Geldstrafe, die er vielleicht aus seinem betrügerischen Erwerbe bezahlt, davonkommen zu lassen? Nur deshalb, weil man Grund zu der Annahme zu haben glaubt, daß man diesen Mann, um seine Rückfälligkeit zu verhüten, nicht ins Gefängnis zu schicken braucht?

In der Spezialprävention erschöpft sich eben nun und nimmer der Strafzweck!

Kammergerichtsrat Professor Dr. Klee, Berlin.

---

**Darf der Arzt den Widerstand eines Kindes gegen einen notwendigen ärztlichen Eingriff durch Schläge in das Gesicht brechen?** Seit langem bemüht sich die Rechtswissenschaft, das Verhältnis des operierenden Arztes zu dem Kranken in einer beiden Teilen gerecht werdenden Weise zu regeln und insbes. den Arzt vor der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung wegen eines ohne das Einverständnis des Kranken in dessen Körper erfolgenden Eingriffs zu schützen. Die neuere Gesetzgebung ist geneigt, solchen Bestrebungen in gewissem Umfang nachzugeben (vgl. § 263 des Entw. StrGB. 1927: „Eingriffe und Behandlungen, die der Uebung eines gewissenhaften Arztes entsprechen, sind keine Körperverletzungen i. S. dieses Gesetzes". S. auch § 281 ebenda). Vom Standpunkte des geltenden Rechtes aus bedarf aber auch die weitere Frage der Klärung, welche Gesichtspunkte ein zwangsweises Vorgehen des Arztes gegen ein krankes, dem ärztlichen Eingriffe widerstrebendes Kind rechtfertigen können. Das RG. hat neuerdings Gelegenheit gehabt, zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Das zum Abdruck in der amtl. Sammlung bestimmte Urt. 3 D. 269/27 v. 3. Nov. 1927 mag bei dem allgemeinen Interesse, im Hinblick auf die gegenwärtigen Beratungen des neuen StrGB. im Reichstag alsbald auszugsweise hier mitgeteilt werden. Folgender Fall stand zur Entsch. des RG.:

Der Angekl., ein Arzt, hatte von der Mutter eines 8jährigen Knaben den Auftrag zur Vornahme einer in der Herausnahme der Rachenmandeln des Kindes bestehenden Operation erhalten. Er konnte den Eingriff nicht ausführen, weil der Knabe den Mund nicht öffnete. Da gütliches Zureden nicht half, gab der Angekl., um zum Ziele zu kommen, dem Knaben mehrere Ohrfeigen von solcher Heftigkeit, daß die linke Gesichtshälfte und das Augenlid anschwollen, sich blutunterlaufene Striemen auf der Wange bildeten und die geschlagenen Stellen mehrere Tage schmerzten. Schöffenger. wie Strafk. erkannten auf Freisprechung, weil zwar der äußere und innere Tatbestand des § 223 StrGB. gegeben sei, dem Tun des Angekl. jedoch das Merkmal der Rechtswidrigkeit fehle, da der Auftrag der Mutter die Ermächtigung und Einwilligung zu den Schlägen enthalten habe.

Auf die Revision des StA. hat demgegenüber das RG. die Vorentsch. aufgehoben und die Sache zurückverwiesen. Das RG. führt zunächst aus, für den Angekl. komme zur Rechtfertigung seines Vorgehens nur die Uebertragung der Ausübung des elterlichen Züchtigungsrechts oder der Auftrag zur Vornahme eines ärztlichen Eingriffs zum Zwecke der Erhaltung von Leben oder Gesundheit des Kindes in Betracht; die nachträglich von der Mutter des Kindes erteilte Genehmigung vermöge die Rechtmäßigkeit der Tat des Angekl. nicht zu begründen; ein eigenes Berufsrecht auf Vornahme oder gar gewaltsame Erzwingung der Operation habe dem Angekl. nicht zugestanden; ob der Angekl. an die — tatsächlich nicht erfolgte — Uebertragung des Züchtigungsrechts geglaubt habe, stehe nicht fest. Sodann fährt das Urt. des RG. wörtlich fort:

„Hiernach bliebe zur Rechtfertigung der Tat des Angekl. nur der Gesichtspunkt übrig, daß die Schläge als eine zur Durchführung des ärztlichen Eingriffs erforderliche Maßnahme Gegenstand des Auftrags zur Operation seien. Das Urt. (des LG.) führt insoweit aus: die Einwilligung zur Operation erstrecke sich auf alle Maßnahmen, die „nach ärztlicher Erfahrung erforderlich" seien; eine solche Maßnahme aber stelle vorliegenden Falls die Mißhandlung des Kindes dar. — Erkennbar sollen hier unter den „nach ärztlicher Erfahrung erforderlichen" Maßnahmen solche verstanden werden, die vom Standpunkt der ärztlichen Berufskunde aus als fachtechnische Mittel nicht bloß an sich erprobt und anerkannt sind, sondern deren Notwendigkeit für die Durchführung der Operation sich herausgestellt hat. Die Strafk. geht hiernach von dem Begriff der Operation als der Gesamtheit der durch den bezweckten Erfolg bestimmten Verrichtungen fachkundlicher Art aus und rechnet dazu außer dem Hauptakte die ihn vorbereitenden oder begleitenden fachtechnischen Nebenverrichtungen, soweit sie ohne Vereitelung des Erfolgs nicht weggedacht werden können. So gelangt sie begriffsmäßig zur Bedeutung des Auftrags zur Operation und folgert daraus für den vorl. Fall: a) Der Auftrag zu jeder Operation, also auch zur Herausnahme der Rachenmandeln eines Kindes, umfasse ohne weiteres die Ermächtigung zur Anwendung aller fachkundlich anerkannten Mittel, ohne die der Erfolg nicht zu erreichen sei. b) Da die Beseitigung des Widerstandes des Kindes gegen den Eingriff durch Schläge ein solches Mittel sei, so werde es von dem Auftrag zur Operation gedeckt. 1. Der erste Satz unterliegt rechtlichen Bedenken. Daß der Auftrag zur Beseitigung eines Kopfschmerzes den Auftrag zur Entfernung eines der Augen auch dann nicht ohne weiteres in sich schließen würde, wenn ohne letztere der Kopfschmerz nach ärztlicher Erfahrung nicht zu beseitigen wäre, verkennt auch die Strafk. nicht. Sie schränkt daher ihren Satz auf minder einschneidende Maßnahmen ein. Auch dann trifft er jedoch nicht zu, weil der Inhalt einer Willenserklärung nicht rechtsgrundsätzlich sondern stets nur im Wege der Auslegung im Einzelfall bestimmt werden kann und es dabei wesentlich auf die Person, Anschauung, Kenntnis und Absicht des Erklärenden ankommt. Gleichviel welchen Standpunkt die ärztliche Berufskunde in der vorl. Frage vertreten mag, so kann dies nicht darüber entscheiden, ob die Mutter, die ihr achtjähriges Kind einem ohne Betäubung vorzunehmenden operativen Eingriff auszusetzen genötigt ist, damit rechnen kann und es billigt, daß das naturgemäß ängstliche Kind mit schweren Schlägen zur Vornahme der Operation vorbereitet wird. Nicht einmal, wenn im Verkehr des täglichen Lebens jedermann um die Ueblichkeit solcher Behandlung der Kinder bei der Herausnahme der Rachenmandeln wüßte und sie billigte . . ., würde daraus im vorl. Falle die Billigung der Mutter des Knaben ohne weiteres folgen. Dafür aber, daß sie mit der Mißhandlung ihres Kindes auch nur bedingt einverstanden gewesen wäre, fehlt es nach dem Urteil an jedem Anhalt . . . . Auch über die Frage, ob wenigstens der Angekl. an das Einverständnis der Mutter geglaubt hat und ohne Verschulden hat glauben können, gibt das Urt. keinen zureichenden Aufschluß. Insoweit kommt es nicht so sehr auf die allg. begrifflichen Erwägungen des LG., als auf die besonderen Umstände des Falls, namentlich auf die Heftigkeit der Schläge und darauf an, ob nicht eine derartige Behandlung von Kindern seitens der Eltern vom gesundheitlichen wie seelischen Standpunkt aus beanstandet zu werden pflegt. Hatte der Angekl. keinen Anlaß, das Einverständnis der Mutter zu seinem Vorgehen anzunehmen, so blieb ihm, falls die Operation anders nicht durchzuführen war, nur deren Unterlassung übrig, gleichviel, ob

die Ohrfeigen als Betätigung ärztlicher Fachkunde in Betracht kommen oder nicht. Das im RGSt. Bd. 25 S. 375 (382f.) Gesagte gilt auch hier. 2. Die Strafk. verneint die Rechtswidrigkeit solcher an sich Mißhandlungen darstellender Maßnahmen des Arztes, die zur Durchführung der Operation „nach ärztlicher Erfahrung erforderlich" sind; (sie) hat dabei in der ärztlichen Fachkunde erprobte und anerkannte Maßnahmen fachtechnischer Art im Auge, ohne die die Operation nicht durchgeführt werden kann. Sie hätte daher im vorl. Falle, um zur Freisprechung des Angekl. zu gelangen, feststellen müssen, daß Schläge von der Art und Stärke, wie sie der Angekl. dem Knaben versetzt hat, objektiv jener Voraussetzung genügen und vom Angekl. in diesem Sinne angewendet worden sind. Nun kann allerdings die Anwendung physischen Zwangs, etwa um den Kranken an einer zweckwidrigen Bewegung zu hindern (Narkose, Fesselung), oder die Anwendung körperlicher Reizung zur Herbeiführung einer unwillkürlichen Reflexbewegung des Patienten in den Rahmen fachmännischer Maßnahmen fallen, und es kann u. U. auch die Ohrfeige als solches Reizmittel in Betracht kommen. Die durch Schläge erfolgende Nötigung des freien Willens des Kranken zur Duldung eines ärztlichen Eingriffs stellt jedoch keine auf fachkundlichem Gebiete liegende Betätigung des Arztes dar. Nach den Feststellungen des Schöffenger. unterliegt es aber keinem Zweifel, daß der Angekl. die Ohrfeigen als „Zuchtmittel" angewendet hat, um den Knaben seinem Willen gefügig zu machen . . . Die Strafk. hat aber auch nicht genügend beachtet, daß der Begriff der „Ohrfeige" nur auf die Hand als Mittel und auf das Gesicht als Ziel des Schlages hinweist, dagegen über dessen Stärke . . . garnichts aussagt. Vor allem aber ist die von der Strafk. selbst als Voraussetzung des Freispruchs geforderte Notwendigkeit jener Behandlung des Kindes, wenn es sich dabei überhaupt um einen Akt ärztlicher Technik gehandelt haben sollte, in keiner Weise dargetan. Die Feststellungen des Urt. beziehen sich insoweit nur auf „Ohrfeigen" an sich, . . . also auf Ohrfeigen, wie sie unter Umständen unverständigen Kindern erteilt zu werden pflegen. Aber auch von ihnen sagt das Urt. nur, sie seien beim Widerstande der Kinder gegen die Entfernung der Rachenmandel ein „zweckmäßiges", „allgemein gebräuchliches", „mit Erfolg angewendetes Mittel". Ueber die Notwendigkeit des Mittels ist damit nicht entschieden. Der Kern der Frage, den die Strafk. anscheinend nicht beachtet hat, liegt hierbei offenbar darin, daß die Ohrfeige, und namentlich zahlreiche und heftige Ohrfeigen, die das Gesicht und Augenlid für mehrere Tage anschwellen lassen und blutunterlaufene Striemen hervorrufen, dem äußeren Anschein nach in hohem Grade den Charakter einer rohen Mißhandlung tragen und die vom Arzte erwartete Rücksicht auf die seelische Stimmung des Kranken sowie auf dessen und seiner Gewalthaber persönliches Gefühl vermissen lassen. Auch als ärztlich-technische Maßnahme würde daher eine solche Behandlung des kindlichen Patienten nur als gerechtfertigt erscheinen, solange nicht andere, weniger verletzende und jener persönlichen Färbung entbehrende Mittel zu Gebote standen. Nach dieser Richtung hat die Strafk. den Sachverhalt überhaupt nicht geprüft. Sie hat übersehen, daß die Anwendung eines Mittels noch nicht darum notwendig ist, weil dieses zweckmäßig, gebräuchlich und erfolgreich ist . . ."

Soweit die Darlegungen des RG., deren rechtlicher Inhalt nicht zu beanstanden ist und auch mit den Anforderungen das § 263 des Entw. 1927 (s. oben) für die Straflosigkeit ärztlicher Eingriffe und Behandlungen im Einklang steht.

Reichsgerichtsrat a. D. Conrad, Leipzig.

**Fremdenlegion und Paßvorschriften.** In dem Aufsatz „Fremdenlegion und Friedensvertrag" S. 1373, 1927 d. Bl. weist RegRat Burkhardsberg mit Recht darauf hin, daß die Paßvorschriften die rechtliche Handhabe bieten, um den Erfolgen der Werbungen zur Fremdenlegion entgegenzuwirken. Das trifft aber nur in beschränktem Umfange zu. Der Verf. meint, daß „deutscherseits bei wahrheitsgetreuer Zweckangabe oder beim Verdacht, daß es sich um einen Anwärter (für die Fremdenlegion) handele, kein Visum ausgestellt werde". Diese Annahme geht schon deswegen fehl, weil Reichsangehörige, und nur für diese können sich die deutschen Behörden im Falle ihres Eintritts in die Fremdenlegion interessieren, zum Grenzübertritt keines Visums bedürfen. (§ 41 Bek. z. Ausf. der PaßV. v. 4. Juni 1924, RGBl. I 613, in der Fass. der Bek. v. 22. Dez. 1924, RGBl. I 964.) Die deutschen Behörden kommen daher gar nicht in die Lage, einen Anwärter für die Fremdenlegion nach dem Reisezweck zu fragen, wie dies für Ausländer in § 48 der PaßBek. vorgeschrieben ist, und ihm das Visum zu verweigern. Allerdings ist ein Reichsangehöriger verpflichtet, sich beim Grenzübertritt durch einen Paß über seine Person auszuweisen (§ 1 Abs. 2 PaßVO. v. 10. Juni 1919, RGBl. 516.) Bei der Beantragung des Passes braucht der Bewerber aber nicht anzugeben, zu welchem Zwecke er den Paß benötigt. Es ist also denkbar, daß ein Anwärter für die Fremdenlegion regelrecht mit einem Paß die Grenze überschreitet, ohne daß für die Grenzbehörden die Möglichkeit besteht, ihn zurückzuhalten. Dazu kommt, daß die Pässe in der Regel für das In- und Ausland gelten (§ 9 Abs. 1, § 23 Abs. 2 PaßBek.) und die Paßbehörden nur dann verpflichtet sind, den Geltungsbereich eines Passes auf das Inland zu beschränken, wenn besondere Umstände dies geboten erscheinen lassen (§ 9 Abs. 2 PaßBek.). Ein solcher besonderer Umstand kann selbstverständlich der dringende Verdacht sein, daß der Paßbewerber in die Fremdenlegion eintreten wolle. Andererseits sind die Paßbehörden angewiesen, vor Ausstellung von Pässen die Paßbewerber auf Art. 179 des Vers. Vertr. ausdrücklich aufmerksam zu machen und sich zu vergewissern, daß keine diesem Artikel entgegenstehende Auswanderungsabsicht besteht. Sie haben ferner auf die strafrechtlichen Folgen wissentlich falscher Angaben hinzuweisen (Erlaß des preuß. Min. d. I. v. 22. Sept. 1924, MinBl. i. V. S. 933 zu § 11 PaßBek.) und müssen den Paß versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Paßbewerber in fremde Heeresdienste eintreten will (§ 9 PaßBek.). Daß unter „fremden Heeresdienst" auch die französische Fremdenlegion zu verstehen ist, ist zweifellos. Art. 179 Abs. 3 des Vers. Vertr. läßt nur das Recht Frankreichs, die Mannschaft seiner Fremdenlegion gemäß den französischen Gesetzen und Vorschriften zu ergänzen, unberührt, kann aber nicht die in Art. 179 Abs. 1 und 2 aufgestellte Verpflichtung Deutschlands ändern, den Eintritt Deutscher in fremde Heeresdienste zu verhindern. Wird also ein Paßbewerber durch die Paßbehörde weisungsgemäß auf Art. 179 des Vers. Vertr. aufmerksam gemacht, und tritt er trotzdem in die Fremdenlegion ein, so macht er sich nach § 1 Ziff. 9 der PaßstrafVO. strafbar. Es ist also festzustellen, daß die Behörden zur Verhinderung des Eintritts von Deutschen in die französische Fremdenlegion die Möglichkeit haben, den Paß zu versagen oder seinen Geltungsbereich auf das Inland zu beschränken, ferner den Reichsangehörigen, der ohne Paß die Grenze überschreiten will, oder der zwar einen Paß besitzt, ihn aber auf Grund wissentlich unwahrer Angaben erlangt hat, wegen Paßvergehens vorläufig festzunehmen und der Bestrafung zuzuführen. Leider wirken aber erfahrungsgemäß die Strafen in solchen Fällen bei vielen zum Eintritt in die Fremdenlegion entschlossenen jungen Leuten nicht. Hat doch erst kürzlich ein in der Pfalz festgenommener Anwärter für die Fremdenlegion bei seiner Vernehmung erklärt, er werde trotz der Bestrafung sofort nach seiner Entlassung wieder den Versuch machen, über die Grenze zu kommen! Trotzdem werden die Behörden von den ihnen gegebenen Möglichkeiten Gebrauch machen müssen, um den Zuzug zur Fremdenlegion möglichst zu verhindern.

Regierungsdirektor i. Polizeipräsidium Wündisch, Berlin.

**Aufzuwertende Bankguthaben.** In den ersten Inflationsjahren haben wiederholt große Werke, um ihre älteren Angestellten an den ziffernmäßigen Riesengewinnen zu beteiligen, Pensionskonten für diese eingerichtet. Durch diese Art der Zuwendung wurde der Angestellte steuerlich

nicht belastet. Andererseits lag es im Interesse des Werkes und seiner Entlastung, die für die Pensionen bereitzustellenden Beträge alsbald abschreiben zu können. So wurde der Weg gewählt, die erforderlichen Summen bei einer Bank einzuzahlen, die sich verpflichtete, den namentlich genau benannten Angestellten nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienste der einzahlenden Firma für eine bestimmte Reihe von Jahren eine Rente zu gewähren, deren Höhe gleichfalls genau festgesetzt war. Der Vertrag wurde zwischen der Firma, der Bank und dem Angestellten geschlossen. Das Werk bewilligte dem letzteren zusätzlich zu seinem Diensteinkommen auf etwa 10 Jahre nach seinem Ausscheiden eine Pensionsrente, die Bank übernahm dem Werk und dem Angestellten gegenüber die Verpflichtung zur Zahlung dieser Rente als Selbst- und Alleinschuldner, und der bedachte Angestellte erklärte sich hiermit einverstanden. In einzelnen Fällen ist später insofern eine wesentliche Aenderung des Abkommens erfolgt, als die Werke durch eine Erklärung gegenüber der Bank und dem Angestellten davon absahen, daß die Zahlung der Rente durch das Ausscheiden aus dem Dienste bedingt wurde, vielmehr einverstanden waren, daß der Angestellte sofort frei über den zu seinen Gunsten eingezahlten Betrag verfügen dürfe.

Soweit eine solche Verfügung nicht getroffen, die eingezahlte Summe also stehen geblieben ist, weigern die Banken heute eine Aufwertung unter Berufung auf das AufwGesetz. Die Vorschrift des § 65, soweit sie von der Pflicht zur Aufwertung befreit, muß dabei ausscheiden, weil die Anlage der von den Werken überwiesenen Beträge regelmäßig ausdrücklich auf einem besonderen Konto zu erfolgen hatte, das keine laufende Rechnung darstellte. (Vgl. dazu RG. in JW. 1927 S. 1149 Nr. 12.) Aber auch aus § 66 erscheint die Verweigerung der Aufwertung nicht begründet.

Auszugehen ist davon, daß das Werk dem Angestellten die Pension zusätzlich zu den sonst mit ihm getroffenen Anstellungsabmachungen gewährte. Die Pension sollte also eine weitere Vergütung für die von dem Angestellten dem Werk geleisteten Dienste sein, der Pensionsanspruch war ein Anspruch aus dem Dienstvertrage. An diesem Charakter des Anspruchs änderte sich auch dadurch nichts, daß die Bank mit Zustimmung des Bedachten die Verpflichtung zur Zahlung der Pension an Stelle des Werkes übernahm. Damit änderte sich zwar der Schuldner für diesen Teil der Ansprüche des Angestellten, weil das Werk insoweit von jeder Verpflichtung frei wurde, aber der Pensionsanspruch blieb ein solcher aus dem Dienstvertrage, also ein Anspruch aus einem gegenseitigen Vertrage, der nach § 63 Abs. 3 AufwGes. nicht als Vermögensanlage anzusehen, deshalb bez. der Aufwertung an eine Beschränkung nicht gebunden ist.

Seitens einer der Banken wurde versucht, die Einzahlung des Werkes als ein depositum irreguläre hinzustellen. Ob man von einem solchen sprechen kann, wenn eine feste Summe hingegeben wird und dafür eine mehrjährige Rente von bestimmter Höhe gezahlt werden soll, kann schon zweifelhaft sein. Hier ist aber ausschlaggebend, daß die Bank nicht nur dem Werk gegenüber die Auszahlung übernommen, sondern daß sie sich auch dem Angestellten gegenüber verpflichtet hat. Es muß deshalb außer Betracht bleiben, welches Rechtsverhältnis zwischen dem Werk und der Bank bestand; für die Frage der Aufwertbarkeit handelt es sich nur um den Charakter des Anspruchs des Angestellten. Deshalb kann zum mindesten in den Fällen, wo die Zahlung an den Angestellten nach wie vor durch sein Ausscheiden aus dem Dienste bedingt ist, wo also noch ein echter Pensionsanspruch vorliegt, die Aufwertung auch aus § 66 nicht verweigert werden.

Ein solcher echter Pensionsanspruch ist nicht mehr gegeben in Fällen, in denen das Werk nachträglich die Sperrung des eingezahlten Betrages oder vielmehr der Rente bis zum Ausscheiden des Angestellten aufgehoben, diesem vielmehr die Möglichkeit gewährt hat, sofort und in jeder Form über das Konto zu verfügen. Trotzdem blieb aber auch hier der Anspruch des Angestellten gegenüber der Bank ein solcher aus seinem Dienstverhältnis zu seinem Werk. Das erhellt schon daraus, daß das Werk gar nicht in der Lage war, durch seine einseitige Erklärung den rechtlichen Charakter dieses Anspruchs zu ändern. Es erscheint deshalb eine unmögliche Konstruktion, aus der Tatsache, daß der Angestellte die jetzt zu seiner freien Verfügung stehende Rente nicht abgerufen hat, daß er das Geld vielmehr hat stehen lassen, die Folgerung zu ziehen, sein Anspruch gegen die Bank habe sich nunmehr in einen solchen aus Darlehen oder Hinterlegung verwandelt. Mit Recht verlangt das RG. zur Annahme einer veränderten rechtlichen Anspruchsgrundlage, daß der Novationswille der Parteien klar erkennbar hervortreten müsse. (Vgl. u. a. die Entsch. D. R. Z. 1927 Nr. 546.) Woher sollte wohl der Wille des Angestellten zu entnehmen sein, seinem Anspruch gegen die Bank eine andere rechtliche Grundlage zu geben als bisher? Also auch in den Fällen, in denen ein echter Pensionsanspruch nicht mehr vorlag, sondern der Angestellte bereits vor seinem Ausscheiden aus dem Dienste über die zu seinen Gunsten festgelegte Rente verfügen durfte, ist § 66 Abs. 1 AufwGes. nicht anwendbar, die Bank muß auch hier aufwerten.

Diese Auffassung entspricht auch dem Sinne des Abs. 2 § 66. Wenn dort für Einlagen des Arbeitnehmers bei seinem Arbeitgeber ausdrücklich die Pflicht zur Aufwertung begründet ist, so muß diese Pflicht in noch höherem Maße anerkannt werden, wo es sich nicht um eine Einlage des Arbeitnehmers handelt, sondern um einen noch rückständigen Teil seiner Dienstvergütung. Und die AufwPflicht besteht in demselben Umfange wie für den Arbeitgeber selbst auch für denjenigen, der die Zahlung der Vergütung an Stelle des Arbeitgebers übernommen hat, auch wenn eine der sonst von der AufwPflicht in weitestem Maße verschonten Banken in Frage kommt.

Landgerichtsdirektor Dr. Schröer, Bielefeld.

---

**Anspruch auf Arbeit.** Eine vielumstrittene Frage des Arbeitsrechtes ist folgende: Legt ein Arbeitgeber seinen Betrieb still, inwieweit hat der Arbeiter, der seine Arbeitskraft zur Verfügung stellt, Anspruch auf Lohn, inwieweit liegt seitens des Arbeitgebers eine Unmöglichkeit der Leistung und auf seiner Seite ein Annahmeverzug der §§ 293, 325 und 615 BGB. vor?

Der häufigste Fall ist der, daß der Arbeitgeber seinen Betrieb „infolge Materialmangels oder ähnlicher Störungen" stillegt. Kann er sich dem arbeitswilligen Arbeitnehmer gegenüber auf Unmöglichkeit der Leistung (also keine Lohnzahlungspflicht) berufen, oder gerät er in Annahmeverzug? Die herrschende, auch vom RG. (E. Bd. 106 S. 272) vertretene Ansicht nimmt ersteres an, lehnt also den Lohnanspruch ab.

In einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Münster[1]) wird der gegenteilige Standpunkt vertreten, der um so eigenartiger erscheint, als das Gericht, entgegen der Auffassung des Vorderrichters, zu einem den Lohnanspruch abweisenden Urteil gelangt und darum nicht nötig hatte, auf jene Frage einzugehen.

Der Beklagte hatte seine Zeche stillgelegt, weil er, wegen Stillegung einer anderen, ihm gehörigen Zeche, in vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten gekommen und dadurch von seinen Lieferanten im Stiche gelassen war. Das Landesarbeitsgericht sagt:

„Der herrschenden Meinung muß entgegengehalten werden, daß sie gegen das natürliche Rechtsempfinden verstößt. Sie bürdet das ganze Risiko solcher Betriebsstillegungen dem Arbeitnehmer auf, obwohl die Umstände, die zu der Stillegung führen, mindestens in der Regel nicht der Einfluß- und Wirkungssphäre des Arbeitnehmers, sondern der des Arbeitgebers angehören. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß der Arbeitnehmer, wenn er zur Arbeit kommt, auch arbeiten kann, daß Strom für die Antriebsmaschine, Kohle für die Dampfmaschine da ist usw. Der natürliche Verstand sagt sich: Was geht die Arbeiter die Beschaffung von Strom, Kohlen und sonstigem Material an; dafür muß der Arbeitgeber sorgen, und wenn

[1]) Urt. 6 S. 4/27 v. 22. Sept. 1927, S. 1702 dieses Heftes der DJZ., Rechtsprechung in Arbeitssachen v. 1. Nov. 1927. Ferner Potthoff DJZ. oben S. 1659, 1660.

ihm das nicht gelingt, darf der Arbeiter deshalb nicht seinen Lohnanspruch verlieren. Nicht die Arbeitsleistung des Arbeiters ist in solchem Falle unmöglich, sondern dem Arbeitgeber ist es unmöglich, den Arbeiter arbeiten zu lassen; die Unmöglichkeit liegt auf seiten des Arbeitgebers."

Mit dem „natürlichen Rechtsempfinden" liegt es ebenso wie bei dem „gesunden Menschenverstand". Ein relativer Begriff. Von einem ausschließlichen Risiko des Arbeitnehmers sollte m. E., bei allem sozialen Mitempfinden, schon mit Rücksicht auf die Arbeitslosenversicherung nicht gesprochen werden. Jedenfalls scheint es angebracht, einer solchen Uebersteigerung des Begriffes „Recht auf Arbeit" entgegenzutreten. Auch wenn es hart und unsozial klingen mag, ist prinzipiell daran festzuhalten: ein privatwirtschaftliches Unternehmen ist eine Erwerbs- aber keine Wohltätigkeitsanstalt. Das Kapital, auf das jedes Privatunternehmen bei unserer heutigen wirtschaftlichen Struktur sich aufbaut, hat die Tendenz, sich selbst zu verjüngen, also zu verdienen. Es ist in dieser Tendenz ebenso konsequent wie brutal und wandert weiter, wenn ein Feld, auf dem es sich niedergelassen hat, unbebaut oder unfruchtbar bleibt.

Aus dieser Tendenz folgt die Erfahrungstatsache, daß der Betrieb, der — von im voraus als vorübergehend erkannten Ausnahmen abgesehen — ohne Verdienst arbeitet, zurück- und untergehen muß, besonders im heutigen Deutschland, wo fast kein Betrieb mehr über Reserven verfügt.

Aus jener Tendenz folgt aber auch, daß eine vorübergehende Stillegung, wie sie hier gegeben war, auch im Interesse der Arbeiter liegt. Was hat die Belegschaft davon, wenn der Betrieb, bloß um die Arbeiter nicht feiern lassen zu müssen, künstlich aufrecht gehalten wird, wenn er jeden Tag so und soviel an Geschäfts- und Handlungsunkosten zusetzt und dann doch zum Erliegen kommt?

Wollte man den entgegengesetzten Standpunkt annehmen: „der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß der Arbeitnehmer, wenn er zur Arbeit kommt, auch arbeiten kann . . .", so wären die Folgen unübersehbar. Man denke nur an die mit rückläufiger Konjunktur verbundene Absatzstockung. Müßte der Betrieb nicht in Kürze an der eigenen Produktion ersticken, wenn man ihn nicht ganz oder teilweise stillegen könnte, bis wieder eine tragbare Relation zwischen Produktionsmenge und Umsatz vorhanden ist? Hat der Betriebsleiter, der nur selten mit dem Betriebsinhaber personeneins ist (A.-G., GmbH.), nur Verpflichtungen seinem Arbeiter, nicht auch „Umstände zu vertreten" (§§ 323 und 325 BGB.) seinem Geldgeber gegenüber? Hat er nicht auch, über die Rücksicht auf seine Belegschaft hinaus, Pflichten gegenüber dem Ganzen, wenn man die tiefe Verflechtung von fiskalischen mit wirtschaftlichen Interessen sich vor Augen hält? Natürlich kann auch eine Stillegung sittenwidrig sein, wenn sie (Aktienpaket!) aus rein spekulativen Gründen, die mit der Lebensfähigkeit des Betriebes nichts zu tun haben, wenn sie — börsentechnisch ausgedrückt — à la baisse erfolgt; aber das sind doch verschwindende Ausnahmen.

M. E. ist hier in einem Urteil eines höheren Arbeitsgerichtes ohne Zwang Stellung zu einer heißumstrittenen Frage in einer Weise genommen worden, die zur Mahnung berechtigt: principiis obsta!

Rechtsanwalt Dr. Neter, Dresden.

---

**Das neue Militär-Disziplinarstrafrecht.** Am 1. Aug. 1926, mit dem Gesetz über die Vereinfachung des MilStrafrechts, sind neue Disziplinarstrafordnungen für Heer und Marine in Kraft getreten. Diese Neuregelung war die Folge der Trennung des peinlichen Strafrechts vom MilDisziplStrafrecht. Es gibt keine militärischen Vergehen mehr, die der DisziplVorgesetzte an Stelle des Richters zu ahnden hätte, nur noch DisziplUebertretungen, d. h. Verstöße gegen die militärische Zucht und Ordnung, die keinem Strafrechtssatz unterfallen. Zahlreiche Tatbestände wurden aus dem MilStGB. ausgeschieden und zu DisziplUebertretungen gemacht, wodurch das MilDisziplStrafrecht wesentlich vereinfacht ist. Es hat aber ein strengeres Gesicht bekommen. Schneller als bisher können die ernsteren Verfehlungen disziplinären Charakters bestraft werden. Vielfach ist das schleppende gerichtliche Verfahren fortgefallen. Der der Mannszucht schädliche § 7 des Ges. über die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit, nach dem es von der Staatsanwaltschaft abhing, ob der DisziplVorgesetzte solche DisziplVergehen ahnden durfte, durch die ein Untergebener oder eine nicht der Wehrmacht angehörende Person verletzt war, ist beseitigt. So ist auch zu hoffen, daß bald dem Heer die nötige, bewährte eigene Strafgerichtsbarkeit zurückgegeben wird.

Aus den neuen DisziplStrafordnungen, die die grundlegenden Bestimmungen gemeinsam haben, sei folgendes hervorgehoben:

Das Strafensystem ist wesentlich das alte geblieben. Die Geldstrafe ist für alle Dienstgrade beibehalten (Höchstmaß $^1/_4$ des monatlichen Diensteinkommens), gegen unverheiratete Mannschaften ist die Besoldungsverwaltung bis zu 2 Monaten neueingeführt. Das Höchstmaß der Arreststrafen beträgt bei Stubenarrest (gegen Offiziere und Unteroff. mit Portepee) und gelindem Arrest (gegen Unteroff. und Mannschaften) 4, bei geschärftem Arrest 3 Wochen. Neu ist, daß auch mehrere gleichzeitig zur Entsch. reife DisziplUebertretungen, soweit ein und derselbe Vorgesetzte zur Beurteilung zuständig ist, nur mit einer Strafe belegt werden dürfen; das schließt nicht aus, daß unter gewissen Voraussetzungen Besoldungsverwaltung, Ausgangsbeschränkung und Dienstgradherabsetzung als Nebenstrafen — sie sind auch als Strafen für sich statthaft — verhängt werden.

Die besondere Strafgewalt der Befehlsstellen steigert sich mit der Dienststellung. Der nächste DiszVorgesetzte ist zur Beurteilung von DisziplUebertretungen berufen; die höheren DisziplVorgesetzten in besonderen Fällen. Die Strafgewalt der Kommandanten, Standortältesten und der übrigen örtlichen Befehlshaber, räumlich begrenzt und sachlich beschränkt, läuft neben der gewöhnlichen Strafgewalt der Befehlshaber her. Aehnliches gilt für die Strafgewalt der Sanitäts- und Vet.-Offiziere.

Ob eine Handlung als DisziplUebertretung anzusehen und wie zu bestrafen ist, darüber entscheidet der Disziplin.-Vorgesetzte. Seine Entsch. kann von höherer Stelle nur abgeändert werden, wenn er unzuständig oder die Strafe der Art oder Dauer noch unzulässig war.

Jede DisziplStrafe ist mit ihrer Bekanntgabe an den Bestraften verhängt. Sie wird bald vollstreckt, sofern er nicht Beschwerde einlegt. Das kann er, wenn er eine Nacht überschlafen hat. Er muß es aber vor Beginn der Vollstreckung, bei Arreststrafen vor dem Befehl zum Strafantritt tun. In diesem Fall hat die Beschwerde (aber nicht eine weitere Beschwerde) aufschiebende Wirkung.

DisziplUebertretungen verjähren in 3 Monaten nach Begehung. Die Zeit einer Beschwerdeführung oder Untersuchung einer militärischen Dienststelle wird nicht eingerechnet.

Der Gedanke, daß das MilDisziplStrafrecht gerecht und zweckmäßig gehandhabt werden muß, ist verschärft ausgedrückt. Es darf nur gestraft werden, wenn eine Schuld erwiesen ist. Dem DisziplVorgesetzten ist strenge Unparteilichkeit, völlige Klarstellung des Sachverhalts, Schonung des Ehrgefühls, Berücksichtigung der Eigenart des Täters, seiner Führung, der Natur der Verfehlung und des Grades der Gefährdung der dienstlichen Belange zur Pflicht gemacht. Er muß den Beschuldigten und einen Vertrauensmann der Dienststelle vor Verhängung der Strafe hören. Die höheren Disziplin.-Vorgesetzten haben das Verantwortungsgefühl der unterstellten DisziplVorgesetzten wachzuhalten, die gerechte und zweckmäßige Anwendung der Strafbefugnisse und die Strafvollstreckung zu überwachen. Es sind besondere Strafbücher zu führen und nachzuprüfen. Die Bestraften haben das Beschwerderecht bis zum Reichspräsidenten. Aber auch alle unmittelbaren Vorgesetzten dürfen sich zugunsten des Bestraften beschweren, und eine Dienststelle, die erkennt, daß sie sachwidrig gestraft hat, kann bei der höheren

Dienststelle die Aufhebung oder Abänderung der Strafe beantragen. Freiheitsentziehung wegen desselben Vorgangs, der zur Strafe führte, kann auf die Strafe angerechnet werden; dasselbe gilt für eine verbüßte Strafe bei Verhängung einer neuen, die an ihre Stelle treten muß. Wichtig ist, daß nicht gestraft werden muß. Erzieherische Mittel (Belehrung, Unterricht, gute Beispiele, Belebung des Ehrgefühls, Ermahnung, Tadel) sind oft wertvoller.

Das neue DisziplStrafrecht der Wehrmacht ist zeitgemäß fortgebildet, es hat reiche Ergebnisse wissenschaftlicher Arbeit verwertet und vieles klargestellt. Es hat am Kern der alten DisziplStrafordnung für das Heer nicht gerührt. Es wird sich daher auch bewähren. Als abänderungsbedürftig dürften sich die Vorschriften über Einheitsstrafe und Verjährung erweisen.

Oberregierungsrat Dr. jur. h. c. Heinrich Dietz, Berlin.

---

**Das Vormundschafts- und Nachlaßabkommen zwischen Deutschland und Oesterreich.** Die engen Beziehungen zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Oesterreich haben zu besonderen Vereinbarungen über das Vormundschafts- und Nachlaßrecht im Verkehr zwischen beiden Staaten geführt.

Am 5. Februar 1927 wurden in Wien das Vormundschafts- und Nachlaßabkommen zwischen beiden Ländern geschlossen. Gemäß Art. 10 des Vormundschaftsabk. und § 30 des Nachlaßabk. sind die Vereinbarungen am 24. Okt. 1927 in Kraft getreten.

Bisher galten für das Vormundschaftsrecht zwischen Deutschland und Oesterreich die Bestimmungen des Haager Abk. v. 12. Juni 1902. Das deutsch-österreichische Abk. bestimmt im Art. 9, daß im Verhältnis zwischen beiden Staaten das Haager Abk. keine Anwendung mehr findet und stellt gegenüber der in diesem vorgesehenen Zuständigkeit des Heimatstaates den Grundsatz auf, daß der Minderjährige von den Behörden des Aufenthaltsstaates zu bevormunden ist (Art. 1 Abs. 1); jedoch können die Behörden des Heimatstaates jederzeit die Aufhebung der Vormundschaft verlangen (Art. 1 Abs. 2). Im Verhältnis zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich soll das Recht des Heimatstaates nur dafür maßgebend sein, wann und aus welchem Grunde eine Vormundschaft beginnt oder endet — die Großjährigkeit wird gegenseitig in beiden Staaten mit dem vollendeten 21. Lebensjahr erreicht —, in allen übrigen Beziehungen soll das Recht des Staates gelten, dessen Behörde die Vormundschaft führt (Art. 4). Für den Fall, daß ein in seinem Heimatstaate bevormundeter Minderjähriger seinen Aufenthalt in den anderen Staat verlegt, ist er auf Verlangen der Vormundschaftsbehörde des Heimatstaates im Aufenthaltsstaate zu bevormunden (Art. 2). Die Vorschriften über den Umfang der Vormundschaft (Art. 3) und die Maßnahmen der Ortsbehörden in dringenden Fällen (Art. 5) entsprechen den Bestimmungen des Haager Abk. (Art. 6, 7).

Das Nachlaßabkommen beruht, entsprechend den erbrechtlichen Vorschriften des EG. BGB. (Art. 24, 25), auf dem Grundsatze des Heimatrechtes. So richtet sich die Beerbung wie die Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten nach dem Heimatrecht des Erblassers zur Zeit seines Todes (§ 3). Bemerkenswert ist, daß diese Bestimmuug im vollen Umfange auch für das im anderen Staate hinterlassene unbewegliche Vermögen gilt. Bisher war z. B. der in Oesterreich befindliche Hausbesitz eines deutschen Reichsangehörigen, ausgenommen Fideikommisse, Anerbengüter usw., nur nach österreichischen Recht beerbt, was insbes. bei Anwendung des Intestaterbrechtes wesentliche Verschiedenheiten ergab. Die Verrichtungen, die bei der Regelung eines Nachlasses den Behörden obliegen, werden von den Heimatbehörden, denen die Konsularbehörden gleichgestellt sind, vorgenommen (§ 8). Für Klagen aus erbrechtlichen Verhältnissen sind die Gerichte des Heimatstaates zur Zeit des Todes des Erblassers zuständig (§ 19). Während hier die Staatsangehörigkeit des Erblassers zur Zeit seines Todes maßgebend ist, bestimmt sich die Form für die Errichtung von Todes wegen, abweichend von Art. 11 EG. BGB., nach der Staatsangehörigkeit des Erblassers zur Zeit der Errichtung (§ 5), jedoch genügt die Beobachtung der Gesetze des Ortes, an dem die Verfügung errichtet wird. Dasselbe gilt für die Fähigkeit zur Errichtung einer Verfügung von Todes wegen, für die Zulässigkeit der Errichtung eines gemeinschaftlichen Testamentes oder eines Erbvertrages und für die Notwendigkeit einer besonderen Form für die Verfügungen bestimmter Personen (§ 6 Abs. 1). Ebenso bestimmt sich die rechtliche Bedeutung von Willensmängeln (Irrtum, Betrug, Drohung) nach dem Heimatrecht zur Zeit der Errichtung der Verfügung (§ 6 Abs. 2). Nach § 7 sind die Bestimmungen über die Errichtung einer Verfügung von Todes wegen sinngemäß auf die Aufhebung einer solchen Verfügung anzuwenden.

Der formellrechtliche Teil des Abk. regelt die Zuständigkeit der Nachlaßbehörden (§ 8) und normiert eine Mitteilungspflicht der Ortsbehörden an die Konsularbehörde des Heimatstaates (§ 9). Es wird die Anordnung und Aufhebung von Maßnahmen zur Sicherung des Nachlasses (§§ 10 und 11) und die Behandlung der Verfügungen von Todes wegen geregelt (§ 12). Ausführliche Bestimmungen finden sich über die Rechte und Pflichten der Konsularbehörden (§§ 13 ff.). Von Interesse ist § 24, wonach ein Konsularbeamter in dem Staate, in dem er seinen Amtssitz hat, nicht wegen seiner Tätigkeit auf Grund des Abkommens verklagt werden kann, angesichts der Tatsache, daß nach der — im Gesetz allerdings nicht begründeten — Rechtsprechung des österreich. Obersten Gerichtshofes und Verfassungsgerichtshofes weder der Staat noch der Beamte für noch so arges Amtsvergehen oder Amtsversehen haftet. Erbscheine und Ernennungsurkunden der Testamentsvollstrecker werden auch im anderen Staate anerkannt, berechtigen insbes. dazu, Eintragungen in öffentliche Bücher und Register von den Behörden zu verlangen (§ 18). Die Ortsbehörde kann auf Antrag eines Erbberechtigten oder eines Nachlaßgläubigers den Nachlaßkonkurs eröffnen; in diesem Falle hat die Konsularbehörde die Nachlaßgegenstände der Ortsbehörde oder dem Konkursverwalter herauszugeben (§ 21). Bemerkenswert sind die verschiedenen Bestimmungen über die Abgaben von Todes wegen.

Die Abkommen, die eine Vereinheitlichung des beiderseitigen internationalen Privatrechts für das Gebiet des Vormundschafts- und Nachlaßrechts bezwecken, bilden einen weiteren Schritt auf dem Wege zur Angleichung der Rechtsnormen beider Staaten.

Dr. Rudolf Levy, Berlin.

---

**Das englische Schiedsgerichtsverfahren.** Das englische Schiedsgerichtsverfahren (SchGerVerf.) ist in der Arbitration Act 1889 geregelt. Grundsätzlich können alle Streitsachen ziviler Natur aus Verträgen oder unerlaubten Handlungen vor ein Schiedsgericht (SchGer.) gebracht werden, Strafsachen nur, wenn sie durch Privatklage verfolgbar sind. Jeder, der sich durch Verträge verpflichten kann, vermag einen SchVertrag abzuschließen.

Im SchVertrag (submission) unterwerfen sich die Parteien einem SchGer., u. zw. für bereits entstandene wie für künftige Streitigkeiten. Der oder die Schiedsrichter können im Vertrage bereits ernannt oder ihre Ernennung einem späteren Zeitpunkt vorbehalten werden. Der Vertrag muß schriftlich abgefaßt sein, damit die Vorschriften der Arbitration Act zur Anwendung kommen können. Einseitige Aufhebung des SchVertrages ist nur mit Genehmigung des Gerichtes möglich, die nur aus wichtigen Gründen erteilt wird. Die Parteien können aber vertraglich den SchVertrag jederzeit aufheben. Die oft aufgestellte[1]) Behauptung, ein SchVertrag sei in England nicht aufhebbar, ist unrichtig.

Schreitet eine Partei trotz vorliegender Submission zur Klageerhebung, so kann die andere Partei nach Einlassung

[1]) Vgl. z. B. Oppenheimer, Zeitschr. f. D. Zivilpr. XVI S. 257 et passim.

die Einstellung des gerichtlichen Verfahrens beantragen. Es steht im freien Ermessen des Gerichtes, ob es dem Antrage stattgeben will oder nicht. Beachtlich ist aber, daß bei Submission im internationalen Geschäftsverkehr Einstellung angeordnet werden muß.

Das SchGer. besteht entweder aus einem Einzelrichter oder einem Kollegium; können zwei Schiedsrichter sich über die Entsch. nicht einigen, so müssen sie einen Unparteiischen ernennen, worauf sie ihres Amtes ledig sind. Zu beachten ist:

a) Wenn ein Einzelrichter vorgesehen ist und die Parteien sich über seine Person nicht einigen, oder b) wenn der Einzelrichter nicht tätig werden will oder kann und keine Vorsorge für einen Ersatzmann getroffen ist, oder c) wenn 2 SchRichter einen Unparteiischen oder dritten Richter ernennen sollen, ihn aber nicht ernennen, oder d) wenn der Unparteiische oder dritte Richter nicht tätig werden will oder kann, so kann jede Partei die andere oder in den Fällen c und d die SchRichter auffordern, den Einzelrichter, Unparteiischen oder dritten Richter innerhalb 7 Tagen zu ernennen und nach ergebnislosem Fristablauf Bestellung durch das Gericht beantragen. Es steht im Ermessen des Gerichts, ob es dem Antrag stattgibt oder nicht. Hat jede Partei einen SchRichter zu ernennen, und nimmt der Ernannte sein Amt nicht an, so kann ein Ersatzmann bestellt werden. Ernennt nur eine Partei ihren SchRichter, so kann sie die säumige Partei auffordern, innerhalb 7 Tagen ihrer Pflicht nachzukommen und nach ergebnislosem Fristablauf ihren SchRichter beauftragen, allein zu entscheiden. Das Gericht kann aber auf Antrag die Ernennung aufheben.

Den Parteien steht es frei, in der Submission das von dem SchGer. zu beobachtende Verfahren genau festzulegen. Ist dies nicht erfolgt, so gilt das im Gesetz niedergelegte Verfahren. Die Stellung des SchGer. ist danach etwas freier als die des ordentlichen Gerichtes; es hat nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit zu verfahren. Für Versäumnisurteile ist hier kein Raum, und das SchGer. muß beim Ausbleiben einer Partei auf Grund des Materials sachlich entscheiden. Es kann Parteien, Zeugen eidlich vernehmen (wissentlich falsche Eide sind als Meineid strafbar!), das Erscheinen der Zeugen dadurch erzwingen, daß es bei Gericht den Erlaß einer förmlichen Ladung beantragt, Vorlage von Büchern, Verträgen, Korrespondenzen usw. anordnen und in gleicher Weise erzwingen.

Ein SchRichter oder Unparteiischer kann auf Antrag seines Amtes enthoben werden, wenn er „sich vergangen“ hat. Wann dies vorliegt, ist im einzelnen schwer zu sagen. Dem Ermessen des Gerichtes ist auch hier weitester Spielraum gegeben. Handlungen gegen die „natürliche Gerechtigkeit“ gehören darunter, ebenso Bestechung, Betrunkenheit im Amte usw.

Der Schiedsspruch ist innerhalb dreier Monate zu fällen, das SchGer. kann die Frist aber um weitere 3 Monate beliebig oft durch einfache schriftliche Mitteilung an die Parteien verlängern. Für Unparteiische beträgt die Frist einen Monat. Der SchSpruch muß schriftlich abgefaßt sein; es ist aber nicht nötig, Tatbestand oder Entscheidungsgründe anzugeben, oder den SchSpruch zu unterschreiben. Die Parteien können sogar bestimmen, daß er mündlich abgegeben werde. Der SchSpruch ist mit 10 Schillingen zu stempeln (ausländische sind ad valorem bis zum Höchstbetrag von 35 Schillingen zu verstempeln). Eine Niederlegung bei Gericht findet nicht statt, ebensowenig eine Zustellung an die Parteien oder überhaupt ihre Benachrichtigung.

In der Kostenfrage ist das SchGer. grundsätzlich autonom, wegen eigener Gebühren hat es einen klagbaren Anspruch an die Parteien. In der Praxis ist es üblich, den SchSpruch nur gegen Zahlung der Gebühren auszuhändigen.

Auf 2 Besonderheiten des englischen SchVerf. sei hingewiesen: das SchGer. kann einen SchSpruch fällen, der lediglich eine Rechtsproposition und Bitte an das Gericht, die Entsch. zu treffen, enthält. Dieser Weg wird eingeschlagen, wenn das SchGer. sich schwierigen Konstruktionsproblemen oder Auslegungsfragen gegenübersieht. Mit dem Erlaß eines derartigen SchSpruchs hört es auf, zu fungieren, das ersuchte ord. Gericht tritt an seine Stelle. Eine weitere Eigenart ist, daß jede Partei das SchGer. zwingen kann, jederzeit eine schwierige Frage dem ord. Gericht zur Begutachtung zu unterbreiten. Das Gutachten muß vom SchGer. seiner Entscheidung zugrunde gelegt werden.

Die Anfechtung eines SchSpruches erfolgt durch Antrag auf Ungültigkeitserklärung. Er ist beim ord. Gericht innerhalb einer Frist von 6 Wochen vom Tage an, wo den Parteien die Fällung des Schiedsspruches mitgeteilt wird, zu stellen. Der Antrag ist zu begründen, allgemeine Redensarten sind ungenügend. Ev. ist die Begründung eidlich zu erhärten. Die Gründe können verschiedener Art sein: es kann behauptet werden, das SchGericht habe „sich verfehlt“ (s. o.) oder der SchSpruch sei unrechtmäßig erlangt (z. B. wenn eine Partei dem Gericht wichtige Urkunden verheimlicht oder das Gericht bestochen worden ist.) Die englischen Gerichte üben über die SchGer. eine Oberaufsicht aus (daher ist ein SchVertrag, in dem die Parteien sich verpflichten, die ord. Gerichte nicht anzurufen, nichtig!). Wenn daher der SchSpruch auf etwas Unmögliches oder gesetzlich Verbotenes lautet oder offenbar rechtsirrtümlich ist, wird das ord. Gericht Aufhebung anordnen. Der englische SchSpruch wird aber grundsätzlich ohne Angabe von Gründen erlassen, so daß dem ord. Gericht keine oder nur geringe Möglichkeit geboten ist, SchSprüche wegen Verstöße gegen das materielle Recht aufzuheben.

Der SchSpruch wird durch Beschluß des ord. Gerichts für vollstreckbar erklärt. Das Verfahren ist beschleunigt: eine Partei ladet die andere zur Verhandlung darüber, ob er für vollstreckbar zu erklären ist oder nicht, die Verhandlung findet bereits 7 Tage nach Zustellung der Ladung statt. Der Beschluß wird nur dann nicht gefaßt, wenn schwerwiegende Gründe entgegenstehen; als solche gelten alle Mängel, die zur Anfechtung berechtigen würden. Die Gründe müssen ev. von der Partei beschworen werden, es wird ihr gewöhnlich aufgegeben, binnen einer Frist das Aufhebungsverf. einzuleiten. Anstatt das Beschlußverf. einzuleiten, kann eine Partei auch auf Erfüllung nach dem Tenor des SchSpruchs klagen (dies muß geschehen, wenn der SchVertrag mündlich geschlossen war!).

Die Vollstreckung geschieht in gleicher Weise wie bei Urteilen.

Die wesentlichen Merkmale des SchVerf. sind sonach: weitestgehende Freiheit der Parteien, nicht nur das SchGer. nach Belieben zu bilden, sondern ihm auch ein Verf. vorzuschreiben. Die Parteien unterwerfen sich ihrem privaten SchGer. „auf gut oder böse“, werden aber gegen Willkür, Unfähigkeit oder Ungerechtigkeit durch die Staatsgerichte geschützt, ohne daß diese dabei kleinlich vorgingen. Nicht jedes Versehen, ja nicht einmal Verstöße gegen wichtige Verfahrensvorschriften (i. S. von § 1042 ZPO.) geben dem Staatsgericht Anlaß, einzuschreiten. Die Parteien können ja das Verf. nach Belieben regeln. Sobald das SchGer. bestellt ist, solange es innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeit bleibt und eine mögliche, gesetzlich zulässige Entsch. fällt, ist alles in Ordnung. Noch niemals hat man in England Bedenken gehabt, daß Staatsrichter als Schiedsrichter fungieren, weil ja gerade bei ihnen vollkommene Unparteilichkeit gewährleistet ist. Ein gleiches gilt für Rechtsanwälte, solange sie nicht bereits eine Partei vertreten.

Den unleugbaren Vorteilen steht aber ein großer Nachteil gegenüber: es fehlt an guten Schiedsrichtern! Der Laie ist wohl auch objektiv, lauter und oft am besten geeignet, reine Tatfragen zu entscheiden. Auf rein juristischem Gebiet ist er aber hilflos. Der 43. englische Juristentag in Birmingham hat daher u. a. gefordert, daß nur solche Laien als Schiedsrichter zugelassen werden, die gewisse gesetzlich noch festzulegende juristische Prüfungen bestanden haben. Ein unabweisliches Gebot der Stunde!

Dr. jur. E C. Weiß, London.

Spruch-Beilage zur DJZ. 32. Jahrg. (1927) Heft 24

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

## Reichsgericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Justizrat Geutebrück, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

**Freie Aufwertung. Vergleich vom Januar 1923.** Kl. hatte 1916 Kostenanschläge und Entwürfe für Bauten des Bekl. angefertigt, berechnete dafür unter dem 8. Aug. 1919 13 980 PM. und erhob auf deren Zahlung am 27. April 1920 Klage. Der Rechtsstreit wurde im Jan. 1923 durch einen außergerichtlichen Vergleich des Inhalts beendet: „Der Bekl. zahlt an den Kl. zum Ausgleich der Klageforderung den Betrag von 7000 M. Der Kl. verzichtet auf Mehrforderung. Die gerichtlichen Kosten trägt der Bekl., die außergerichtlichen jede Partei für sich." Im gegenwärtigen, im April 1926 erhobenen Rechtsstreit verlangt nun Kl. Aufwertung seiner Werklohnforderung. LG. und OLG. wiesen ab, letzteres mit der Begründung, bei dem Vergleich sei die Willensrichtung der Parteien dahin gegangen, ihre Ansprüche ausschließlich so, wie geschehen, festzulegen. Eine Würdigung der Rechtsbeziehungen der Parteien unter dem Gesichtspunkte der nachträglich gewonnenen Erkenntnis vom Wesen der Inflation sei danach nicht angängig. Der Vergleich sei ein Vertrag, und es komme daher bei der Prüfung seines Inhalts allein auf die subjektive Einstellung und Willensrichtung der Parteien an. Die objektive Wertung seiner Folgen nach dem heute bekannten Wesen der Inflation habe auszuscheiden. Es sei deshalb nicht angängig, zu sagen, daß bei objektiver Betrachtung nach der heute gewonnenen geläuterten Erkenntnis nur ein Teilanspruch im Goldwerte z. Zt. der Klageerhebung im Vorprozeß geltend gemacht worden sei und nur auf diesen Teilanspruch der Vergleich sich bezogen habe. Vielmehr sei durch den Vergleich und den in ihm ausgesprochenen Verzicht des Kl. auf Mehrforderung der die 7000 M. übersteigende Anspruch vernichtet worden. RG. hob auf und verwies zurück. Mögen auch die Parteien in dem vorbehaltlosen Vergleiche ihre Rechtsbeziehungen endgültig haben regeln wollen und subjektiv der Meinung gewesen sein, sie endgültig geregelt zu haben, so könne doch aus dieser subjektiven Einstellung der Parteien bei Vergleichsabschluß und aus dem Verzicht des Kl. auf Mehrforderung keineswegs unter allen Umständen ein Verzicht auf den AufwAnspruch hergeleitet werden, auf den letzten Endes die Ausführungen des OLG. hinzielten. Es hätte schon ganz besonderer Umstände bedurft, aus denen ein solcher Verzichtswille des Kl. zu folgern wäre. Solche Umstände habe OLG. nicht festgestellt. Vor allem aber könnte von einem Verzicht auf den AufwAnspruch nur dann die Rede sein, wenn Kl. sich z. Zt. des Vergleichsabschlusses mindestens der Möglichkeit eines AufwAnspruchs bewußt gewesen wäre. Auf Ansprüche, die man nicht kenne und deren Möglichkeit man sich nicht einmal vorstelle, könne man nicht verzichten. Nun stelle aber OLG. selbst in Uebereinstimmung mit der reichsgerichtlichen Rechtsprechung fest, daß man nach den bis zum Abschluß des Vergleiches geltenden Anschauungen des Verkehrs und nach dem damaligen Stande der Rechtsprechung an dem Grundsatze Mark = Mark noch festgehalten habe, daß also damals die Parteien mit einem AufwAnspruch gar nicht gerechnet hätten und nicht rechnen konnten. Das gelte jedenfalls für Jan. 1923. Es liege daher, wenn nicht aus besonderen Umständen ein anderes sich ergebe, ganz fern, daß die Parteien auch einen möglichen AufwAnspruch in ihren Vergleich hätten einbeziehen wollen. Mangels solcher Umstände sei vielmehr anzunehmen, daß sie sich nur über die Papiermarkforderung hätten vergleichen wollen und verglichen haben, wobei Kl. des Glaubens gewesen sei, daß mit der Zahlung der 7000 PM. seine Forderung vollständig ausgeglichen sei. In Wirklichkeit sei aber die Zahlung von 7000 PM. im damaligen Goldwerte von etwa 1,30 GM. eine unvollständige Erfüllung im Rahmen des Vergleichs. Kl. habe dann also Anspruch auf Nachforderung gemäß § 363 BGB. — Die Aufwertung könne auch nicht deshalb abgelehnt werden, weil sich heute gar nicht mehr die Beweggründe ermessen ließen, die den Kl. zum Abschluß des Vergleichs und zum Verzicht auf seine Mehrforderung bestimmt hätten. Möge auch die Forderung des Kl. nicht nur der Höhe, sondern auch dem Grunde nach bestritten gewesen sein, so bleibe doch die Tatsache bestehen, daß die Parteien sich schließlich auf die Hälfte der Papiermarkforderung verglichen, der Bekl. also die Hälfte der Forderung in ihrem damaligen Werte vergleichsweise anerkannt habe. Aus welchen Beweggründen die Parteien den Vergleich geschlossen hätten, komme so lange für die AufwFrage nicht in Betracht, als sich aus ihnen nicht ergebe, daß mit Zahlung der 7000 PM. auch der AufwAnspruch des Kl. abgegolten sein sollte. Von einem solchen Beweggrunde des Vergleichs könne aber nicht die Rede sein, wenn die Parteien sich damals noch nicht bewußt gewesen seien, daß der Kl. einen AufwAnspruch geltend machen könne. Zu Unrecht habe OLG. die rechtsähnliche Anwendung der Lehre über die Wirkung der Rechtskraft der Papiermarkurteile auf Vergleiche abgelehnt, weil das Urteil über das ziffernmäßig Geforderte nicht hinausgehen könne, die Parteien aber bei einem Vergleiche im Zeitpunkt seines Abschlusses den Anspruch nach ihrer bekundeten Willensrichtung festlegten. Die Rechtsprechung über die Papiermarkurteile beruhe auf den Gedanken, daß bei fortgeschrittener Geldentwertung in der Zeit zwischen Klageerhebung und Urteil die Urteilssumme, wenn sie auch dem Nennbetrage nach gleich der Klageforderung ist, dem Werte nach doch nur einen Teil der letzteren darstelle und daß mit dem Zuspruch des Nennbetrages nur über einen Teil der ursprünglichen Klageforderung ihrem Goldwerte nach erkannt worden sei. Wie aber der Richter zu einer Zeit, als noch allgemein der Grundsatz Mark = Mark galt, der Meinung und des Willens gewesen sei, über den ganzen Klageanspruch zu urteilen, in Wirklichkeit aber nur über einen Teil erkannt habe, so sei es auch bei den Vergleichen aus jener Zeit gewesen, mit denen ein Prozeß beendet wurde. Die Parteien hätten sich zwar über die ganze Klageforderung vergleichen wollen, in Wirklichkeit habe aber nur der Nennbetrag der Forderung in dem Werte, den er zur Zeit des Vergleichsabschlusses gehabt habe, den Vergleichsgegenstand gebildet. Im Streitfalle hätten offensichtlich (das nehme auch OLG. an) die Parteien sich auf die Hälfte der Klageforderung vergleichen wollen, in Wirklichkeit hätten sie sich aber nur über den Nennbetrag der Klageforderung nach seinem Werte im Jan. 1923 auf die Hälfte verglichen, ohne sich dessen damals bewußt zu sein; denn die Hälfte der Klageforderung hätte in Wirklichkeit einen Wert von 497 GM. gehabt, während die von dem Bekl. zugesagten 7000 M. nur einen Wert von 1,30 GM. gehabt hätten. In der Tat sei also Gegenstand des Vergleiches der Parteien nur ein Teil der Klageforderung gewesen, wenn auch die Parteien unter dem Einfluß des Satzes Mark = Mark des Willens und der Meinung gewesen seien, sich über die gesamte Klageforderung zu vergleichen. Und wenn sie sich über die gesamte Klageforderung verglichen hätten, so doch noch nicht über die gesamte Forderung; denn auch die Klageforderung sei nur ein Teil der ursprünglichen Forderung mit Rücksicht auf ihren Goldwert gewesen; möge auch der Kl. gewollt und gemeint haben, seine ganze Forderung einzuklagen. Nach alledem schließe die subjektive Willensrichtung der Parteien, ihre Rechtsbeziehungen durch den Vergleich v. 4. Jan. 1923 endgültig zu erledigen, den AufwAnspruch des Kl. nicht grundsätzlich aus. (Urt. VI. 208/27 v. 20. Sept. 1927.)

**Begriff „Erwerber" im § 14 der AufwNovelle v. 9. Juli 1927.** Eine Vorkriegsdarlehnshypothek der Bekl. wurde auf Grund von deren Löschungsbewilligung v. 26./27. Okt. 1922 im Grundbuch am 28. Nov. 1922 gelöscht. Am folgenden Tage ging der Antrag auf Umschreibung des Grundstückes auf die Kl. als dessen Käuferin zufolge Kaufvertrages vom 7. Nov. 1922 ein; die Um-

schreibung erfolgte am 2. Jan. 1923. Entsprechend dem Antrag der negativen Feststellungsklage haben LG. und OLG. die Aufwertung der Hypothek versagt. RG. hob auf. Zwar entspreche das Urteil des OLG. der damaligen Rechtslage. Inzwischen sei aber die AufwNovelle v. 9. Juli 1927 in Kraft getreten. Da nach ihrem Art. IV § 17 ihrer Anwendung sogar eine rechtskräftige Entscheidung nicht entgegenstehen würde, sei sie alsbald in der RevInstanz anzuwenden. Vorliegend sei die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die geänderte Rechtslage zu einer abweichenden Entscheidung führe. Auch dürfe den Parteien die Stellungnahme zu der Gesetzesänderung nicht verschlossen werden. — Kl. habe zwar darauf hingewiesen, daß sie als Erwerberin des Grundstückes frühestens seit Abschluß des Kaufvertrages (7. Nov. 1922) in Betracht komme, während die Ablösung der Hypothek ausweislich des Datums der Löschungsbewilligung (26./27. Okt. 1922) schon früher erfolgt sei; aus diesem zeitlichen Verhältnis wolle Kl. die Unanwendbarkeit des § 14 herleiten. Eine so enge Auslegung des Wortes „Erwerber" sei aber abzulehnen. In der dem Entwurfe beigegebenen Begründung werde von dem „Erwerber" im Zusammenhang mit einer Tätigkeit gesprochen, die notwendigerweise vor dem für die Gutgläubigkeit maßgebenden Zeitpunkte liegen müsse. Mithin könne das Wort nicht in dem strengen Sinne, der einen Erwerber erst von dem Zeitpunkt des Erwerbes, d. h. des Eigentumsüberganges an kennen wolle, gebraucht sein. Auch dafür, daß wenigstens der Zeitpunkt des Kaufabschlusses die Grenze bilden solle, lasse sich aus der Begründung des Gesetzes nichts entnehmen, vielmehr sei als Erwerber eines Grundstückes derjenige anzusehen, von dem oder für dessen Rechnung die Hypothek im Zusammenhang mit dem Grundstückserwerb abgelöst werde, gleichviel ob dies vor oder nach Abschluß des Kaufvertrages geschehe. (Urt. V. 137/27 v. 5. Okt. 1927.)

**Zum § 10 Abs. 1 Ziff. 6 AufwGes.** Die Frage: Ist eine vor dem 1. Jan. 1909 begründete Kaufgeldforderung im Sinne des § 10 AufwGes. dann nach Abs. 1 Nr. 6 dieses Gesetzes aufzuwerten, wenn die Hypothek eine Sicherungshypothek ist?, war zwischen zwei OLG. streitig. Deshalb wurde die weitere Beschwerde gemäß § 74 AufwGes. i. V. mit § 28 FGG. dem RG. vorgelegt. RG. entschied, daß die Forderung nicht höher als auf 25 v. H. aufgewertet werden dürfe. Die Ausdrucksweise der Nr. 6: „Forderungen anderer als der in Ziff. 1 bis 5 bezeichneten Art" deute darauf hin, daß es auf den Rechtstypus der in den vorangegangenen Nummern bezeichneten Forderungen ankommen solle. Das werde noch besonders deutlich, wenn man der Fassung des § 10 Abs. 1 Nr. 6 die im § 11 und im § 62 des Gesetzes gewählte Fassung gegenüberhalte, wo das Wort „Art" vermieden und von „Fällen des § 10 Ziff. 1 bis 5" und von „anderen als den in den Paragraphen bezeichneten Ansprüchen" die Rede sei. Die Nrn. 1 bis 4 führten durchweg nur bestimmte Rechtstypen von Forderungen auf, auch Nr. 5 spreche von Darlehnsforderungen als einer bestimmten Art von Forderungen. Bei den in den Nrn. 1 bis 4 genannten Arten sei es gerade die besondere Arteigenschaft, um derentwillen sie eine Ausnahmestellung eingeräumt erhielten; anderseits werde dieser Vorzug den Darlehnsforderungen ebenfalls gerade wegen dieser ihrer besonderen Arteigenschaften verwehrt. Auch den Kaufgeldforderungen, wenigstens den jüngeren, werde gerade wegen ihrer Rechtsnatur als Kaufgeldforderung die Vorzugsbehandlung gewährt. Es liege sehr nahe, anzunehmen, daß Nr. 6 mit der in Nr. 5 bezeichneten „Art" von Forderungen Kaufgeldforderungen schlechthin meine. Zwar führe diese Auslegung zu einer Schlechterstellung der älteren, durch Sicherungshypotheken gesicherten Kaufgeldforderungen gegenüber den anderen, in den Nrn. 1 bis 5 nicht bezeichneten Arten von Forderungen. Man könne aber nicht sagen, daß eine solche Schlechterstellung nicht gerechtfertigt sei und deshalb vom Gesetz nicht gewollt sein könne. Die Forderungen, an die man bei Schaffung der Nr. 6 gedacht habe — Baugeldforderungen, Kautionen, Ansprüche aus laufenden Geschäftsverbindungen, Ansprüche auf Rückzahlung einer Kaufgeldanzahlung —, seien ihrer Natur nach nie Vermögensanlagen und würden es in aller Regel auch nicht, wenn eine Sicherungshypothek für sie bestellt werde. Wohl aber habe sich der Gesetzgeber auf den Standpunkt stellen können, daß Grundstückskaufgeldforderungen, die schon vor dem 1. Jan. 1909 begründet wurden und — hypothekarisch, sei es auch nur durch eine Sicherungshypothek, gesichert — bis in die Zeit der Geldentwertung hinein bestanden hätten, in aller Regel Vermögensanlagen zum mindesten geworden seien. Zu bedenken sei dabei, daß es häufig von Zufälligkeiten, wie örtlichen Gewohnheiten, abhänge, ob als Form der hypothekarischen Sicherstellung eine Verkehrs- oder eine Sicherungshypothek gewählt werde. Die gegenteilige Auslegung des Gesetzes führe zu unannehmbaren Folgerungen. Die Beschränkungen der Aufwertung, die im § 10 Abs. 3 und im § 11 AufwGes. festgelegt seien, träfen Kaufgeldforderungen nur dann, wenn sie nach dem 31. Dez. 1908 begründet worden seien; denn beide Bestimmungen bezögen sich auf Kaufgeldforderungen nur insoweit, als es sich um Fälle des § 10 Abs. 1 Ziff. 5 handele. Wolle man also mit dem OLG. ältere Kaufgeldforderungen auf dem Wege des Abs. 1 Nr. 6 von der Bindung an den normalen Höchstsatz freistellen, so fehlten dann die Beschränkungen, die für die Fälle der Ziff. 1—5, namentlich also auch für jüngere Kaufgeldforderungen, gesetzt seien. Ein solches Ergebnis sei schlechthin unannehmbar. Ferner würden bei der gegenteiligen Auslegung ältere Kaufgeldforderungen dann, wenn sie durch Verkehrshypotheken gesichert seien, auf die Normalaufwertung beschränkt, aber dann, wenn sie durch das schwächere Mittel der Sicherungshypothek gesichert seien, an diesen Höchstsatz nicht gebunden sein. Der naheliegende Einwand hiergegen, daß ja auch die von Nr. 6 gemeinten Forderungen nur dann einen Vorzug genießen, wenn sie nicht durch eine Verkehrs-, sondern nur durch eine Sicherungshypothek gesichert seien, schlage nicht durch, weil, wie dargelegt, nach Ansicht des Gesetzgebers die Tatsache, daß zur Sicherung nicht eine Verkehrs-, sondern nur eine Sicherungshypothek gewählt worden sei, zwar nicht älteren Kaufgeldforderungen, wohl aber den in Nr. 6 gemeinten Arten von Forderungen den Stempel der Vermögensanlage nehme. (Beschl. V. B. 25/27 v. 8. Okt. 1927.)

## 2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat a. D. Conrad, Leipzig.

**§§ 176 ff. GVG. Stellung des Vorsitzenden.** Die nur auf Verfahrensrügen gestützten Revisionen der verurteilten Angeklagten sind verworfen worden. Aus den Gründen: Dem Antrag des Vert., dem Zeugen W. zu verweisen, daß er „seine (des Vert.) Ausführungen (beim Schlußvortrag) mit Lachen begleite", hat der Vorsitzende nicht stattgegeben, „weil der Vert. sehr schroffe Worte über den Zeugen gebraucht habe". Auch das daraufhin vom Vert. angerufene Gericht hat ein „Einschreiten" gegen den Zeugen abgelehnt, „weil ein solches allein dem Vorsitzenden zustehe (§ 176 GVG.), und weil der Vert. auch über den Zeugen W. sehr scharfe Worte gebraucht hat, von frechem Meineid gesprochen hat und somit kein Anlaß zum Einschreiten besteht". Ein Einschreiten gegen den Zeugen hat somit der Vert. nur wegen der ihn kränkenden Ungehörigkeit beantragt, die er in dem seine Ausführungen begleitenden Lachen des Zeugen erblickte. Eine Beeinträchtigung seiner Redefreiheit hat er damals gar nicht geltend gemacht, so daß . . dieser nachträglich . . zur Sprache gebrachte Gesichtspunkt für die Revisionsentscheidung nicht in Betracht zu ziehen ist. Vielmehr sollte in der Berufungsverhandlung nur das angeblich ungehörige Verhalten gegen den Vert. dem Zeugen „verwiesen" werden. . . . Hat aber hiernach der Vert. selbst damals nur ein sitzungspolizeiliches Einschreiten des Vorsitzenden gegen den Zeugen beantragt und gegen die Ablehnung dieses Einschreitens die Entscheidung des Gerichts angerufen, so ist es ohne weiteres ausgeschlossen, in diesen Vorgängen einen Revisionsgrund zu erblicken. Denn die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung liegt nach § 176 GVG. dem Vorsitzenden ob. Kraft der ihm anvertrauten Sitzungspolizei, die zwar zusammen

mit der Verhandlungsleitung in seine Hand gelegt ist (§ 238 StrPO.), aber von ihr nach Wesen und Zweck verschieden ist und nicht notwendig vom Gesetz mit ihr zugleich in seiner Hand vereinigt zu werden brauchte (vgl. z. B. §§ 61, 83, 289, 292, 320 MilStrGO.), hat der Vorsitzende zunächst allein und ausschließlich nach pflichtmäßigem Ermessen darüber zu befinden, ob ihm hinreichender Anlaß zu einem sitzungspolizeilichen Einschreiten gegeben erscheint. Verneint er das, so hat es dabei sein Bewenden. Nur gegen die zur Sachleitung gehörenden Anordnungen des Vorsitzenden kann die Entscheidung des Gerichts angerufen werden (§ 238 Abs. 2 StrPO.). Soweit es sich, wie hier, lediglich um die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung (§ 176 GVG.) handelt, kann daher auf Maßnahmen, die der Vorsitzende in den Grenzen seines Ermessens ergreift oder unterläßt, die Rev. überhaupt nicht gestützt werden. Das gleiche gilt für die Ausübung sitzungspolizeilicher Befugnisse durch das Gericht, das zu einer Mitwirkung bei der Handhabung der Sitzungspolizei nur nach Maßgabe der §§ 177 ff. GVG. berufen ist. Mit Recht hat daher im vorliegenden Falle das Gericht es abgelehnt, dem Zeugen W. sein angeblich dem Vert. gegenüber ungehöriges Verhalten zu „verweisen". Daß es Anlaß genommen hat, im Anschluß an die zutreffende Begründung, das stehe allein dem Vorsitzenden zu, auch eine dessen Verhalten billigende Erklärung abzugeben, beschwert den Angekl. nicht. Da . . der Vert. in der Berufungsverhandlung weder bei dem Vorsitzenden noch bei dem Gericht eine auf die Sachleitung bezügliche Entscheidung beantragt hat, so vermögen die ergangenen, sich im Rahmen der Sitzungspolizei haltenden Entscheidungen die Rev. nicht zu begründen. (Urt. II. 337/27 v. 27. Juni 1927 g. B. u. Gen.)

## Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten beim RFH. Dr. Kloß, München.

**Die Steuerbehörde ist berechtigt, Vollkaufleuten zur Festsetzung der Einkommensteuer die Aufstellung handelsrechtlicher Bilanzen aufzugeben und dies zu erzwingen.** § 163 RAbgO. bestimmt, daß, wer nach anderen Gesetzen als den Steuergesetzen Bücher und Aufzeichnungen zu führen hat, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, die ihm nach diesen Gesetzen obliegenden Verpflichtungen auch im Interesse der Besteuerung zu erfüllen hat. Daraus ergibt sich für Vollkaufleute, die gemäß § 39 HGB. zu Beginn ihres Handelsgewerbes und für den Schluß eines jeden Geschäftsjahrs eine Bilanz aufzustellen haben, auch nach dem Steuerrecht eine solche Verpflichtung, soweit die Aufstellung der Bilanz für die Besteuerung von Bedeutung ist. In dieser Beziehung unterscheidet sich der Fall wesentlich von dem RFH. Bd. 12 S. 267 entschiedenen. Dort handelte es sich um eine Verkehrssteuer. Die Eröffnungsbilanz sollte nur als Anhaltspunkt für die Ermittlung des Wertes des eingebrachten Geschäfts dienen, und es konnte sich nach Lage des Falles fragen, ob nicht das Verlangen der Aufstellung einer weiteren besonderen Eröffnungsbilanz bloß für den gen. Zweck gegen Billigkeit und Recht verstieß (§ 6 RAbgO.). Im zu entscheidenden Falle steht Einkommensteuer in Frage, und es ist der steuerpflichtige Gewinn eines buchführenden Kaufmanns (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 u. § 6 Abs. 1 Nr. 2 d. EinkStGes. 1925) zu ermitteln. Dieser ist aber der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung für den Schluß des Steuerabschnitts ermittelte Ueberschuß des Betriebsvermögens über das Betriebsvermögen, das am Schlusse des vorausgegangenen Steuerabschnitts der Veranlagung zugrunde gelegen hat; § 13 EinkStGes. 1925. Hier sind also die Bilanzen, wie sie §§ 39 und 40 HGB. für den Kaufmann vorschreiben, nicht nur für die Besteuerung von Bedeutung, sondern, vorbehaltlich etwaiger aus der Beachtung von § 12 Abs. 2 und §§ 15—21 des EinkStGes. sich ergebender Berichtigungen, deren unmittelbare und maßgebende Grundlage. (Urt. VI. A 158/27 v. 18. Mai 1927.)

= **Zur Organtheorie.** Der Rechtsbeschwerde kann darin nicht gefolgt werden, daß der Umstand, daß die DN. G. m. b. H. zu einem Teile als selbständige Gewerbetreibende auftrete, die Annahme eines Angestelltenverhältnisses gegenüber einer anderen juristischen Person überhaupt ausschließe. Der RFH. hat in der Entsch. Bd. 3 S. 290 (293( unter Bezug auf die Rechtspr. des preuß. OVG. als möglich anerkannt, daß eine und dieselbe Person als Generalagent, d. h. als Angestellter einer Versicherungsgesellschaft tätig sei und daneben gleichzeitig als Spezialagent eine selbständige gewerbliche Tätigkeit ausüben könne. Ist bei einer physischen Person die Möglichkeit eines Nebeneinanderbestehens selbständiger und unselbständiger Tätigkeit gegeben, so muß das gleiche für juristische Personen gelten. Die Entwicklung, die die Organtheorie in der Rechtspr. genommen hat, beruht auf dem Gedanken, daß juristische Personen bez. ihrer wirtschaftlichen Betätigung physischen Personen gleichzustellen sind und unter sinngemäßer Anwendung der dort für die Annahme einer Unselbständigkeit in Betracht kommenden Merkmale bei deren Vorliegen steuerlich gleichfalls als Angestellte behandelt werden müssen. (Urt. I. A. 254/26 v. 6. Mai 1927.)

**Die Reichspost ist kraftfahrzeugsteuerpflichtig.** Die Reichspost hat einen Anspruch auf Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer nicht erhoben. Er wäre auch, solange die Kraftfahrzeugsteuer ihrem Wesen nach nichts anderes als eine Ergänzung der Beförderungssteuer war und in ihr der wirtschaftliche Vorsprung besteuert werden sollte, den die Benutzung motorischer Kraft vor der Beförderung mit Zugtieren gewährte, in nichts gerechtfertigt gewesen, nachdem die im RStempGes. vorgesehene Befreiung der Kraftfahrzeuge zur ausschließlichen Benutzung im Dienste des Reichs im KraftfStGes. keine Aufnahme gefunden hatte, weil die Betriebsverwaltungen des Reichs, insbes. die Postverwaltung, ihre Unkosten selbst decken und diese Unkosten bei den betr. Verwaltungen ihre Verrechnung finden sollten. Eine andere Betrachtungsweise konnte aber Platz greifen, nachdem durch § 18 KraftfStGes. v. 8. April 1922 und die §§ 13, 41 FinAusglGes. die Kraftfahrzeugsteuer in gewissem Sinne die Funktion einer Wegebausteuer erhielt, indem ihr Ertrag teilweise, dann völlig an die Länder zu Zwecken der öffentlichen Wegeunterhaltung überwiesen und die Erhebung staatlicher und anderer Abgaben von der gewöhnlichen Benutzung öffentlicher Wege für Kraftfahrzeuge ausgeschlossen wurde. Hier konnte sich die Anschauung vertreten lassen, ob gegenüber dieser geänderten finanzwirtschaftlichen Bedeutung der Kraftfahrzeugsteuer nicht das Privileg aus § 16 PostGes. von 1871 Platz zu greifen habe, und die Begr. zu § 18 KraftfStGes. (§ 17 des Entw.) sprach auch aus, daß die Heranziehung der Reichspost zur Kraftfahrzeugsteuer eine Aufgabe wohlerworbener, auf § 16 des PostGes. gegründeter Rechte bedeute. Indessen bringt gerade dieser Teil der Begr., indem sie ausführt, daß die Post bisher von Wegeabgaben völlig befreit war, nun aber, nachdem sie neuerdings mehr zum Kraftwagenbetrieb übergegangen sei und dadurch die Straßen in höherem Maße in Anspruch nehme, sich bereit erklärt habe, zu den Straßenbaukosten beizutragen und sich dem KraftfStGes. zu unterwerfen, zum Ausdruck, daß ein solcher Verzicht beabsichtigt war und auch aus diesem Grunde eine Befreiung der Reichspost in das KraftfStGes. nicht Aufnahme gefunden hat. (Urt. II A 648/26 vom 24. Mai 1927.)

**Behandlung des gewerblichen oder beruflichen Einkommens der Ehefrau eines Lohnempfängers.** Die Beschwerdeführerin ist als Hebamme erwerbstätig, ihr Ehemann bezieht nur aus unselbständiger Tätigkeit als Werkmeister dem Steuerabzug unterworfenes Einkommen. Beide Ehegatten leben in Haushaltungsgemeinschaft. Streitig ist, ob das Eink. der Ehefrau dem ihres Ehemanns bei Veranlagung zur EinkSt. hinzuzurechnen oder die Ehefrau besonders zu veranlagen ist. Nach § 22 Abs. 1 EinkStGes. wird dem Eink. eines unbeschränkt steuerpflichtigen Ehemanns das Eink. seiner Ehefrau hinzugerechnet. Das gilt nicht für Einkünfte aus selbständiger Berufstätigkeit und solche aus nicht selbständiger Arbeit (Arbeitslohn), die die Ehefrau aus der Beschäftigung in einem dem Ehemann fremden Betriebe bezieht. Nach § 35 Abs. 1 umfaßt die selbständige Berufstätigkeit die freien Berufe und jede selbständige Arbeitstätigkeit. Zwischen Gewerbebetriebe und freie Berufe sind hiernach begrifflich weitere Berufstätigkeiten eingeschoben unter der Voraussetzung, daß eine selbständige

nicht in einer abhängigen Dienststellung geleistete Arbeitstätigkeit vorliegt. Hiernach ist es bedenkenfrei, die selbständige Tätigkeit der Hebammen unter diesen Begriff der selbständigen Arbeitstätigkeit unterzuordnen, weil durch Nr. 2 § 35 des EinkStGes. zum Ausdruck gebracht ist, daß es sich um Einkünfte handeln muß, die durch eine in der Hauptsache rein persönliche Arbeitstätigkeit erzielt werden. Daher ist das Eink. des Mannes mit dem seiner Ehefrau nicht zusammenzurechnen; sie ist besonders zu veranlagen. Die Folge ist, daß auch bei ihr die im § 51 EinkStGes. vorgesehenen Abzüge für Sonderleistungen sowie die im § 52 vorgeschriebenen mit Ausnahme der für minderjährige Kinder vorzunehmen sind. Letztere können nur einmal abgezogen werden, in der Regel bei dem Elternteile, der Haushaltungsvorstand ist. Das ergibt sich aus der Vorschrift, wonach nur für die zur Haushaltung des Steuerpflichtigen gehörigen Kinder Abzüge zulässig sind. (Urt. VI. A. 159/27 v. 28. Mai 1927.)

## Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Köppel, Berlin.

**Kartellbegriff nach § 1, Tragweite des § 8 der KartVO.** I. Der § 8 KartVO. bezieht sich nur auf die Kündigung kartellmäßiger Bindungen der in § 1 KartVO. bezeichneten Art; nur von diesen will die KartVO., sofern ein wichtiger Grund vorliegt, das durch den Kartellvertrag gebundene Mitglied befreien. Der kartellgerichtl. Prüfung unterliegt somit eine Kündigungserklärung auch nur insoweit, als sie die Befreiung von Verpflichtungen dieser Art bezweckt. Die Auffassung, die eine gesonderte, kartellrechtl. Beurteilung dieser Verpflichtungen nicht für zulässig, vielmehr eine Prüfung für erforderlich erachtet, ob die Gesellschaft, zu deren Gunsten die Verpflichteten gebunden sind, ein Kartell ist, findet in Zweck und Inhalt der VO. keine Stütze. Vielmehr ergibt sich aus der Fassung des § 1, daß er die Anwendbarkeit ausdrücklich auf die dort bezeichneten Verpflichtungen beschränkt, andererseits aber auch zur Annahme einer Kartellverpflichtung i. S. des § 1 nichts weiter fordert als den dort bezeichneten Inhalt der Verpflichtung. Wenn die gekündigte Vertragsverpflichtung den in § 1 bezeichneten Inhalt hat, so ist es für die Anwendbarkeit der §§ 1 und 8 KartVO. ohne Belang, wenn sich die Gesellschaft, gegen die sich die Kündigung richtet, in Anlehnung an die wirtschaftswissenschaftliche Gliederung von Unternehmenszusammenfassungen „als eine konzernmäßige Verarbeitungsgemeinschaft auf genossenschaftlicher Grundlage" oder in ähnlicher Weise bezeichnet und damit darlegen will, daß sie nicht als Kartell angesprochen werden dürfe.

II. Das Antragsrecht des § 8 Abs. 3 steht in gleicher Weise dem Kündigungsempfänger — also regelmäßig dem Kartell — wie dem Kündigenden selbst zu. Will aber dieser das Kartellgericht anrufen, so ist auch er wie der Kündigungsempfänger an die zweiwöchige Frist des Abs. 3 gebunden. Zu dieser Annahme nötigt der Wortlaut der Vorschrift, die jedem Beteiligten mit der Wendung: „der Antrag ist binnen 2 Wochen zu stellen", die Verpflichtung auferlegt, diese Frist bei der Antragstellung innezuhalten.

III. Durch den Ablauf der Ausschlußfrist erlischt das Antragsrecht der Beteiligten. Damit ist dem Kartellgericht die Möglichkeit genommen, nach Fristablauf die Zulässigkeit der fristlosen Kündigung nachzuprüfen. Mangels ausdrücklicher Zuweisung einer Zuständigkeit ist dann das Kartellgericht aber auch nicht mehr befugt, auf Antrag die Fiktionswirkung des Satz 3 Abs. 3 entscheidungsmäßig festzustellen. (Entsch. K. 28/27 v. 20. Aug. 1927.)

## Reichsdisziplinarhof.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Dr. Schwalb, Leipzig.

**Amtsunterschlagung zur Deckung von Fehlbeträgen. §§ 10, 76 RBG.** Die Verhängung einer milderen Strafe als Dienstentlassung gegen einen der Unterschlagung amtlicher Gelder überführten Kassenbeamten läßt sich nicht damit rechtfertigen, daß er nicht aus Gewinnsucht gehandelt, sondern die unterschlagenen Beträge zur Deckung von Fehlbeträgen, die ohne sein Verschulden in seiner Kasse entstanden waren, verwendet hat. Auch eine solche Verwendung geschieht in eigennütziger Absicht, nämlich um die Deckung einer Ersatzverbindlichkeit ohne Inanspruchnahme eigener Mittel zu erreichen. (Urt. F. 2/27 v. 15. Juni 1927.)

**Beihilfe zur Abtreibung der Geliebten mit tötlichem Erfolge. §§ 10, 76 RBG.** Ein Beamter, der seiner Geliebten zur Abtreibung ihrer Leibesfrucht Beihilfe leistet und dadurch zu ihrem Tode mitwirkt, verletzt die Pflicht zu achtungswürdigem Verhalten außerhalb des Dienstes. Die milde Beurteilung solcher Taten in den Gesellschaftskreisen, denen er angehört, und die vom RDH. in der Entsch. v. 28. Juni 1926 (F. 80/26) angestellte Erwägung, daß die Tat nicht auf Eigenschaften oder Neigungen zurückgeführt werden kann, die für das Beamtenverhältnis besondere Gefahren bergen, vermögen nicht die Verhängung einer bloßen Ordnungsstrafe, sondern nur die Abstandnahme von der Dienstentlassung zu rechtfertigen. (Urt. F. 36/27 v. 11. Juli 1927.)

## Kammergericht.

### 1. Zivilsachen.

A. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Koehne, Berlin.

**§ 5 GoldbilanzVO., § 9 2. DurchfVO. dazu. Reichsmarkeröffnungsbilanz. Umfang der Prüfungspflicht des Registergerichts.** Der in Rechtsprechung und Schrifttum anerkannte Satz, daß der Registerrichter den materiellen Inhalt einer ihm einzureichenden Bilanz nicht zu prüfen habe, kann für die zum Handelsregister einzureichende Reichsmarkeröffnungsbilanz nicht ausnahmslos gelten. Ist es nach dem dem Registergericht vorliegenden Material als zweifelsfrei anzusehen, daß die dem Umstellungsbeschluß zugrundegelegte eingereichte Eröffnungsbilanz tatsächlich unrichtig ist, insbes. Aktivposten aufführt, die gar nicht vorhanden sind, so kann der auf ihr beruhende Umstellungsbeschluß vom Registerrichter der Eintragung der Umstellung nicht zugrundegelegt werden. Denn er enthält dann durch die Einsetzung der nicht vorhandenen Aktivposten oder ihre Ueberbewertung und durch die Unterlassung der bei Fortfall dieser Posten oder bei ihrer zutreffenden Bewertung erforderlichen Maßnahmen (aus § 5 Abs. 2 GoldbilanzVO., § 9 Abs. 1 2. DurchfVO.) eine Verletzung dieser gesetzlichen Bestimmungen. (Beschl. 1b X. 545/27 v. 29. Sept. 1927.)

**§ 7 Abs. 4 AufwGes. Wertbeständige Rechte i. S. dieser Vorschrift.** Zu den wertbeständigen Rechten i. S. des § 7 Abs. 4 AufwGes. gehören diejenigen Rechte nicht, die bereits durch die 3. StNVO. in Goldmarkrechte umgewertet waren. (Beschl. 1 X. 682/27 v. 6. Okt. 1927.)

**§ 888 BGB., § 22 GBO. Vormerkung. Keine Löschung anspruchswidrig eingetragener Rechte auf Grund Unrichtigkeitsnachweises.** Wenn nach Eintragung einer Vormerkung anspruchswidrige Rechte eingetragen sind, so ist zu deren Löschung die Zustimmung der Inhaber jener Rechte auch dann erforderlich, wenn das Recht, dessen Erwerb durch die Vormerkung geschützt war, durch jene Rechte nur beeinträchtigt und inzwischen vom Vormerkungsberechtigten erworben ist. Eine Löschung auf Grund Unrichtigkeitsnachweises kommt nicht in Betracht. (Beschl. 1 X. 745/27 v. 13. Okt. 1927.)

B. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Nadler, Berlin.

**Art. 18 Abs. 3 DurchfVO. v. 29. Nov. 1925 AufwGes. Die Anrechnung von Dollars.** Art. 18 Abs. 2 bezieht sich nur auf Wertpapiere, die auf Papiermark lauten, dagegen nicht auf solche, die auf ausländische oder wertbeständige Zahlungsmittel lauten. Ihre Anrechnung ist in Art. 18 Abs. 3 geregelt. Die AufwSt. hat lediglich den Goldmarkbetrag der Sachleistung zu ermitteln, dagegen nicht darüber zu befinden, ob dieser auf den Goldmarkbetrag oder auf den AufwBetrag anzurechnen ist. Hier gilt die Regel des § 18 AufwGes. Der Anrechnungsbetrag der Sachleistung ist deshalb vom AufwBetrag abzuziehen. (Beschl. AW. 1680/27 v. 15. Sept. 1927.)

**Art. 18 Abs. 3 DurchfVO. v. 29. Nov. 1925 AufwGes. Alte Reichsgoldmünzen sind Sachleistungen i. S. des Art. 18 Abs. 3.** (Beschl. AW. 764/27 v. 13. Okt. 1927.)

**§ 15 AufwNov. v. 9. Juli 1927.** Der Antrag aus § 15 AufwNov. auf Aufwertung über 100 v. H. des Goldmarkbetrages kann bis zum 1. Okt. 1927 rechtswirksam auch bei demjenigen Beschwerdegericht angebracht werden, bei welchem die Sache anhängig ist. (Beschl. AW. 1206/27 v. 29. Sept. 1927.)

**§ 73 Abs. 1, § 18 RFGG.** Das Beschwerdegericht, das das bei ihm schwebende AufwVerfahren ausgesetzt hat, ist, wenn es nachträglich die Aussetzung für ungerechtfertigt erachtet, befugt, die Aussetzungsanordnung selbst aufzuheben. (Beschl. AW. 3728/27 v. 6. Okt. 1927.)

**Art. 129 DurchfVO. v. 29. Nov. 1925 AufwGes.** Im Anmeldungsverfahren findet eine Festsetzung des Streitwertes nicht statt. (Beschl. AW. 1727/27 v. 6. Okt. 1927.)

C. Mitgeteilt von Landgerichtsdirektor Graßhof, Berlin.

**Festsetzung des Streitwertes bei persönlichen Aufwertungsklagen.** Wenn nach Anmeldung einer Forderung bei der AufwStelle auf Feststellung der persönlichen Schuldverbindlichkeit dem Grunde nach geklagt wird, so kann der Streitwert dieser Klage keineswegs als sich mit dem des AufwVerf. und dem in ihm vom Gläubiger beanspruchten Betrage deckend angesehen werden. Die Klage auf Feststellung der persönlichen Haftung hat im Verhältnis zum Streit im AufwVerf. selbst, ähnlich wie die Klage auf Rechnungslegung gegenüber dem Zahlungsanspruch, gewissermaßen nur vorbereitenden Charakter und soll die Entsch. über eine Vorfrage herbeiführen, von der zwar die Durchführung des AufwVerf., nicht aber die Feststellung der Höhe der Aufw. abhängt. In Verfolg dieser vom Senat (vgl. Beschl. v. 21. April 1927 7 W. 2552/27) vertretenen Auffassung ist der Streitwert solcher Feststellungsansprüche erheblich niedriger zu bemessen, als der des AufwVerf. selbst. Wenn er auf etwa $^1/_3$ bis $^1/_4$ der gegenüber der AufwStelle geltend gemachten Summe angenommen wird, so erscheint dies der Sach- und Rechtslage entsprechend. (Beschl. des 7. ZivSen. 7 W. 3253/27 v. 12. Mai 1927.)

### 2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Simon, Berlin.

**Anzeigepflicht für Sanitätsmolkereien.** Durch PolVO. (Berlin 15. März 1902) kann bestimmt werden, daß Milchwirtschaften, die sich als „Sanitätsmolkerei" oder dergl. bezeichnen wollen, dies der Ortspolizeibehörde anzeigen müssen. (Urt. 1 S. 390/27 v. 22. Juni 1927.)

**Kollekten.** Sowohl § 119 des Hannov. PolStrGB. v. 25. Mai 1847 wie die Bek. des Reichskanzlers über Wohlfahrtspflege während des Krieges v. 15. Febr. 1917 (zu letzterer Pr. AusfBest. v. 19. Febr. 1917/27. April 1927) sind noch in Kraft. Erstere betrifft jedes Einsammeln freiwilliger Gaben zu einem bestimmten Zwecke, letztere nur öffentliche Sammlungen zu Wohlfahrtszwecken. (Urt. 1 S. 477 27 v. 24. Juni 1927.)

**Wurstfärben.** Das Färben der Wurst kann sich als Nahrungsmittelfälschung auch dann darstellen, wenn es nicht über den gegenwärtigen Zustand der Wurst täuschen, sondern der Veränderung des Aussehens infolge Altwerdens begegnen soll. (Urt. 3 S. 176/27 v. 27. Juni 1927.)

**Ruhestörung durch Lautsprecher.** Verbietet eine PolVO. (Berlin-Schöneberg 20. Okt. 1910 § 103) das Spielenlassen „mechanischer Musikinstrumente" in nach der Straße belegenen Räumen bei offenen Türen oder Fenstern, so fallen auch Rundfunklautsprecher unter dies Verbot. (Urt. I S. 483/27 v. 28. Juni 1927.)

**Beseitigen von Teilen bei der Fleischbeschau.** Unter Beseitigen i. S. des § 8 Abs. 2 Fleischbeschauges. ist nicht nur die räumliche Entfernung, sondern alle Veranstaltungen zu verstehen, durch die einzelne Teile der Untersuchung durch den Fleischbeschauer entrückt werden, z. B. das Zusammenwerfen gleichartiger Teile verschiedener Tiere. (Urt. 3 S. 182/27 v. 7. Juli 1927.)

## Preußisches Oberverwaltungsgericht.

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau, Berlin.

**Zulassung als Verwaltungsrechtsrat.** Der Beschwerdeführer gibt zu, daß er weder die Befähigung zum Richteramt besitze, noch auch die zum höheren Verwaltungsdienst auf einem der im Ges. v. 10. Aug. 1906/8. Juli 1920 hierfür vorgesehenen Wege erlangt habe. Er leitet sein Anrecht auf Eintragung in die Liste der Verwaltungsrechtsräte aus seiner Ernennung zum preuß. Bergassessor und seiner früheren Tätigkeit bei der preuß. Bergverwaltung her. Diese Auffassung ist rechtsirrtümlich. Im § 1 des Entw. eines Ges. für eine preuß. VerwaltungsrechtsanwaltsO. war allerdings ausgesprochen, daß zur Verwaltungsrechtsanwaltschaft nur zugelassen werden könne, wer die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst auf Grund jener Gesetze oder auf Grund früherer erlangt habe. Im endgültigen Texte des § 1 des Ges. v. 25. Mai 1926 über die Vertretung vor den Verwaltungsgerichten heißt es nur: „Zur berufsmäßigen Rechtsvertretung vor den Verwaltungsgerichten muß zugelassen werden, wer die Befähigung zum preuß. höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt erlangt hat ..." Bei den Landtagsverhandlungen war niemals fraglich, daß die Eintragung in die Liste der Verwaltungsrechtsräte die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder die Qualifikation zum Richteramt voraussetze. Wer aber in Preußen die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst besitzt, kann nur nach Maßgabe der hierüber ergangenen angef. Gesetze beurteilt werden. Sie besitzt demnach nur derjenige, der die in § 1 vorgeschriebenen Prüfungen abgelegt hat, oder derjenige, dem sie gemäß § 13 von den Ministern des Innern und der Finanzen verliehen ist. Die Zugehörigkeit zur preuß. Bergverwaltung kann diese Befähigung ebensowenig verleihen, wie die Beschäftigung in einem Bergausschuß oder in irgendeinem anderen Zweige der preuß. Verwaltung. (Beschl. des erweiterten III. Senats Pr. I. Nr. S. 5/4 v. 8. Nov. 1926. — Erste Entsch. dieser durch das Ges. v. 25. Mai 1926 eingesetzten Instanz.)

## Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Oberregierungsrat Cammerer, München.

**Rückzahlung einer aufzuwertenden Forderung in Kriegsanleihe.** Diese bedingt nicht nur eine besondere Anrechnung auf die Schuld i. S. des Art. 18 DurchfVO. v. 29. Nov. 1925, sondern stellt auch einen Umstand dar, der bei der Frage der Anwendbarkeit des § 15 AufwGes. mitberücksichtigt werden kann. Die Art und Weise, insbes. die Höhe der Anrechnung nach Art. 18, also auch ein Streit hierüber, fällt in die Zuständigkeit der AufwStelle. Für einen Streit, ob und inwieweit überhaupt mit Kriegsanleihe bezahlt wurde, wären allerdings, falls die Zuständigkeit der AufwStelle nicht nach § 71 AufwGes. vereinbart wurde, die ordentl. Gerichte zuständig. Bei der sachlichen Prüfung wäre, wenn die Zahlung nicht unmittelbar in Kriegsanleihe, sondern nach Umwechslung mit dem Barerlös erfolgte, wohl auch weiter von Bedeutung, ob etwa diese Umwechslung bei der Gläubigerin, wenn auch bei einer anderen Abteilung als derjenigen, bei der die Zahlung erfolgte, betätigt wurde. (Beschl. VIII. 137/27 v. 8. Juli 1927.)

**Kein Anspruch der Beamten auf Aufwertung der früheren Bezüge.** Nach der ständigen Rechtsprechung des RG. (z. B. RGZ. 107 S. 189), der sich auch der Senat angeschlossen hat, ist das Beamtenverhältnis ein öffentlich-rechtliches Verhältnis, das auch in Ansehung der erwachsenden vermögensrechtlichen Folgen ausschließlich nach öffentlichem Rechte zu beurteilen ist. Vorschriften des bürgerl. Rechts können darauf keine Anwendung finden. Daß die für bürgerlich-rechtliche Ansprüche geltenden AufwGrundsätze auf das Beamtenrecht nicht angewendet werden können, ist anerkannt. Der § 242 BGB. findet im Beamtenrecht nur beschränkte Anwendung. Ein Anspruch auf Gehaltsaufwertung kann daraus keinesfalls hergeleitet werden. Die Aufwertung der Beamtengehälter ist den Gerichten entzogen; sie ist Sache des Gesetzgebers. Dieser hat auch durch das Besoldungsgesetz die Beamtengehälter der Geldentwertung angepaßt. Die Gerichte sind nicht befugt, nachzuprüfen, ob die Anpassung den Grundsätzen von

Treu und Glauben entspricht (RGZ. 113, S. 82) und die Gehaltsfestsetzungen des Gesetzgebers abzuändern. Der Beamte hat kein Recht auf den Realwert seiner Besoldung, nur ein Recht auf den ihm nach der BesoldungsO. zukommenden Gehalt. Daher können ihm die Gerichte nur die Bezüge zusprechen, die ihm nach dem BesGes. am Fälligkeitstage zustehen. Ein Recht auf eine bestimmte Aufwertung seines Gehalts steht dem Beamten nicht zu. (Urt. I. 60/27 v. 16. Juli 1927.)

### 2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Oberstlandesgerichtsrat Keidel, München.

**Unberechtigte Wasserentnahme aus einer Wasserleitung.** Wird Wasser aus einer Wasserleitung den angeschlossenen Abnehmern unter Bemessung des Entgelts nach dem vom Wassermesser angezeigten Wasserverbrauch geliefert, so bleibt das Wasser nach der Natur des Vertragsverhältnisses so lange im Eigentum und Gewahrsam des Eigentümers der Leitung, bis es in die Verfügungsgewalt dessen gelangt, dem die Entnahme gestattet ist; der Wassermesser bewirkt die Uebergabe der nach bestimmtem Maße zu liefernden Wassermenge an den Verbraucher. Nur die vertragsmäßige unter Benutzung der Meßvorrichtung erfolgende Abnahme von Wasser geschieht mit Willen des Liefernden. Jede hiergegen erfolgende Entnahme ist widerrechtliche Wegnahme einer fremden Sache aus dem Gewahrsam des Eigentümers. Zeigt die Wasseruhr den Verbrauch nur bei vollständig geöffnetem Hahn an und ist das bloße Tropfenlassen des Wassers vertragsmäßig verboten, so ist eine absichtlich in dieser verbotenen Weise erfolgende Entnahme unbefugt, also widerrechtlich und erfüllt den äußeren Tatbestand des Diebstahls wie eine Entnahme unter vollständiger Umgehurg oder Beseitigung des Wassermessers. Das Vorhaben, die weggenommene Sache einem Dritten zuzuwenden, schließt die Absicht des Täters nicht aus, die Sache sich zuzueignen und dann kraft des tatsächlichen Verhältnisses wie ein Eigentümer, wenn auch ohne eigenen Vorteil, zugunsten eines Dritten darüber zu verfügen. Zum Tatbestand des Diebstahls genügt also Entnahme in der angegebenen Weise, um es dem zur Zahlung des Wassergeldes verpflichteten Haushaltungsvorstande zuzuwenden und ihm die Zahlung des verbrauchten Wassers zu ersparen. Die Täuschung des Eigentümers über den wirklichen Verbrauch ist nicht außerdem als Betrug strafbar, weil die widerrechtliche Entnahme schon vor der Täuschung vollendet war und diese nur darauf abzielte, den rechtswidrigen Erfolg zu sichern. Betrug statt Diebstahls käme nur in Betracht, wenn der Täter nach unter ordnungsmäßiger Benutzung der Meßvorrichtung erfolgter Entnahme von Wasser eine Aenderung an dem Wassermesser vorgenommen und über die Menge des entnommenen Wassers getäuscht hätte. (Urt. RevReg. II. 198/27 v. 22. Sept. 1927.)

## Oberverwaltungsgericht Hamburg.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. Engels, Hamburg.

**Verstößt die Vorschrift des Reichsgrundschulgesetzes über den Abbau der Vorschulklassen an Privatschulen gegen die RVerf.?** Die Frage ist verneint. Wenn der Art. 147 Abs. 3 RVerf. die Aufhebung der privaten Vorschulen vorschreibe, so meine er damit auch die Vorschulklassen an voll ausgebauten Schulen. Der Ausdruck „Vorschule“ sei mehrdeutig; er umfasse sprachlich und nach Herkommen nicht nur die lediglich aus Vorschulklassen bestehenden selbständigen Vorschulen, sondern auch die Vorschulklassen an voll ausgebauten Schulen. Nur die wenigen Vorschulen der ersten Art zu beseitigen, sei kein grundlegender Gedanke, wie solche in eine Verfassung aufgenommen werden. Die RVerf. habe den Ausdruck „Vorschule“ im weitergehenden Sinne gebraucht. In Art. 145 sei ohne Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Schulwesen vorgeschrieben, daß jedes Kind seine Schulpflicht grundsätzlich in der Volksschule zu erfüllen habe. In Art. 146, 147 sei dieser Grundsatz für die öffentlichen und privaten Schulen durchgeführt. Für das öffentliche Schulwesen schreibe Art. 146 vor, daß sich auf einer für alle gemeinsamen Grundschule das mittlere und höhere Schulwesen aufbaue. Art. 147 ziehe die Folge in knappester Form in den Worten: „Private Vorschulen sind aufzuheben“ und gestatte unter gewissen Bedingungen noch private Volksschulen. Das Ergebnis werde durch die Entstehungsgeschichte bestätigt. In den langen Kämpfen um das Schulwesen habe die Sozialdemokratie weitgehend die Einheitsschule gefordert. Zentrum und Rechtsparteien haben die Bekenntnisschule und als Mittel hierzu die Privatschule zu retten gesucht. Schließlich sei ein Kompromiß zwischen Zentrum und Sozialdemokratie Gesetz geworden. Letztere habe die Bekenntnisschule zugestanden, das Zentrum den Zwang zum Besuch der Volksschule in den ersten Jahren. Ein Verstoß gegen die RVerf. seitens des Gesetzgebers des Reichsgrundschulgesetzes sei auch deshalb ausgeschlossen, weil dieser den Sinn der Verf. gekannt habe. Es sei dieselbe Körperschaft gewesen, die unter Hervortreten der gleichen Abgeordneten nach wenigen Monaten das RGSchG. geschaffen habe und unmöglich übersehen haben könne, was die gerade in diesem Punkte besonders heftigen Verfassungskämpfe ergeben hatten. (Urt. A. Z. 80/26 v. 17. Jan. 1927.)

## Landesarbeitsgericht Münster.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Mansfeld, Essen.

**Kein Lohnanspruch bei zeitweiser Unterbrechung des Betriebes im Ruhrkohlenrevier.** Auf der der Beklagten gehörigen Zeche Mathilde wurde an 4 Tagen im Mai 1927 auf Anordnung der Betriebsleitung gefeiert. Als Grund wurde angegeben, daß kein Holz und kein Sprengstoff vorhanden sei, und die Fuhrunternehmer wegen Lohnrückstandes die geförderten Kohlen nicht abfahren wollten. Der Anspruch des Klägers auf Arbeitslohn wird abgelehnt. Freilich verstoße die herrschende, auch vom RG. gebilligte Ansicht [1]), wonach Unmöglichkeit der Leistung anzunehmen sei, was zur Folge habe, daß, wenn diese Unmöglichkeit von keiner der beiden Parteien des Arbeitsvertrages zu vertreten sei, der Arbeitnehmer nach § 323 BGB. den Lohnanspruch verliere, gegen das natürliche Rechtsempfinden. Wenn die Betriebsstörung ohne Zutun der Arbeitnehmer entstanden sei, könne man ihnen nicht die Folgen aufbürden. Auch rechtlich komme § 323 BGB. nicht in Frage. Leistung sei nur das, was vom Arbeitnehmer nach Treu und Glauben geschuldet werde. Das sei aber zweifellos nur das, was im Wirkungsbereich des Arbeiters liege [2]). Diese Vorgänge stellten Mitwirkungshandlungen der Bekl. dar, deren Unterbleiben Annahmeverzug nach § 293 BGB. zur Folge habe. Der Anspruch des Kl. sei aber unbegründet, da § 13 der ArbeitsO. für das Ruhrkohlenrevier Anspruch auf Lohn verneine im Falle der vollständigen oder zeitweisen Unterbrechung des Betriebes wegen Störungen, Mangel an Absatz oder aus anderen Gründen. § 615 BGB. stelle nicht zwingendes Recht dar [3]). Die Bestimmung der ArbeitsO. verstoße nicht gegen die guten Sitten, sie sei durch die besonderen Verhältnisse des Bergbaus gerechtfertigt. Um die ArbeitsO. in Kraft zu setzen, genüge Aushang [4]). Ohne Rücksicht auf die Kenntnis des Arbeitnehmers oder Arbeitgebers bleibe sie in Kraft. Nur durch Erlaß einer neuen ArbeitsO. könne sie beseitigt werden [5]), nicht aber durch Streik, Wechsel der Belegschaft oder der Betriebsvertretung. Nur wenn willkürlich die Betriebsstillegung erfolgt sei, käme § 13 der ArbeitsO. nicht in Frage, sonst schließe er den Lohnanspruch aus. (Urt. 6. S. 4/27 v. 22. Sept. 1927.)

---

[1]) RGZ. 106, 272, dazu Schrifttum in JDR. 1923 S. 129; 1925 S. 148; 1926 S. 977.

[2]) Trautmann, Gruch. 59 S. 434; Oertmann, Arch. f. z. Pr. 116 S. 1; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts I S. 195.

[3]) Oertmann, BGB. § 615 Anm. 8; Warneyer, BGB. § 615 Anm. III; Hueck-Nipperdey a. a. O. S. 188 Anm. 4.

[4]) Brassert, ABG. 1914 S. 311 Anm. 6 u. S. 249; vgl. Landmann-Rohmer, GO. 1925, § 134g Anm. 5.

[5]) § 80a Abs. 3 ABG.; Kaskel, Lehrbuch des AR. S. 22 zu B; Dersch, Komm. BRG. § 80 Anm. 2a; Flatow, Komm. BRG. § 75 Anm. 4; Oertmann, Die Rechtsnatur der Arbeitsordnung; Landmann-Rohmer, § 134a Anm. 16.

Literatur-Beilage zur DJZ. 32. Jahrg. (1927) Heft 24

**Schrifttum zum Arbeitsgerichtsgesetz.**

1. Auerswald, H. 1927. Leipzig, Köhlers Antiquariat. 2 M.
2. Aufhäuser, S., und C. Nörpel. 1927. Berlin, Verlagsgesellsch. d. Allg. Deutsch. Gewerkschaftsbundes. Geb. 5 M.
3. Baumbach, A., SenPräs. 1927. Berlin, Liebmann. Geb. 5,25 M.
4. Bösche, W., und S. Dittmar. 1927. Berlin, Sieben-Stäbe-Verlag. Geb. 4,50 M.
5. Depène, OMagRat. 1927. Berlin, de Gruyter & Co. Geb. 3,60 M.
6. Dersch, H., SenPräs., u. Geh. RegRat, MinRat E. Volkmar. 2. Aufl. 1927. Mannheim, Bensheimer. Geb. 12 M.
7. Elias, O., RA. 1927. Dortmund, Gerisch. Geb. 3,50 M.
8. Frankenburger, H., RA., Prof. 1927. München, Beck. 2 M.
9. Gerig, O. 2. Aufl. 1927. Berlin, Christl. Gewerkschaftsverlag. 1,20 M.
10. Goldbaum, W., RA. 1927. Berlin, Stilke. Geb. 5 M.
11. Goldschmidt, H., ORegRat. 1927. Berlin, Haber. Geb. 3,75 M.
12. Held, O., GewGerPräs., OGewGerRat F. Lieb und OGewGerRat H. Gift. 1927. München, Beck. Geb. 6,50 M.
13. Kaskel, Prof. 1927. Berlin, Springer. 2,80 M.
14. Kocks, O., Synd. 1927. Gießen, Roth. Geb. 3,80 M.
15. Samter, M. K., Geh. JR. 1927. Leipzig, Hirschfeld. Geb. 6,50 M.
16. Schmincke, Richter, und MagRat Sell. 1927. Stuttgart, Heß. Geb. 7,50 M.
17. Siefart, MinDir. 1927. Berlin, Vahlen. Geb. 12 M.
18. Wölbling, P., OMagRat. 1927. Berlin, Spaeth & Linde. Geb. 7 M.
19. Das Arbeitsgerichtsgesetz. Herausgegeben vom Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verband. 1927. Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt. 1 M.

Um dieses in seinen rechtlichen Gestaltungen vielfach unvollkommene und lückenhafte Gesetz, das seit 1. Juli 1927 die Grundlage der Gerichtsverfahren in der Ueberzahl der Arbeitsstreitigkeiten bildet, ist viel Schrifttum aufgegangen, Kommentare, Textausgaben mit Noten und wissenschaftlich geordnete Einführungen.

Unter jenen obenan am ausführlichsten, wissenschaftlich besonders hervorragend, der mit einer eigenen Darstellung des neuen Kündigungs-Einspruchsverf. versehene, schon in 2. Auflage erschienene des SenPräs. Dr. Dersch und des Geh. RegRat, MinRat Dr. Volkmar. Nicht minder gründlich, wissenschaftlich wertvoll der des MinDir. im RAM. i. R. Siefart, im Anhang mit den anzuwendenden Vorschriften aus GVG., ZPO., GKG., Z.- und SGebO., RAGO., GerVGebO. In der inneren und der Druckgestaltung musterhaft klar, knapp, leicht übersichtlich, wie eine feine technische Konstruktion, rationalisiert, wissenschaftlich der des SenPräs. i. R. Dr. Baumbach, die Rechtsprechung des RG. überall anführend.

Von erfahrenen Gewerbe- und Kaufmannsgerichtsvorsitzenden vier Kommentare: Richter Dr. Schmincke und MagRat Dr. Sell, ebenso wie GewGerPräs. Held, OMagRäte Dr. Lieb und Gift unter Einschaltung der Vorschriften der ZPO., in gründlichen Noten Schrifttum und Rechtsprechung behandelnd, beides treffliche Hilfsmittel; OMagRat Wölbling mit brauchbaren, das Schrifttum beachtenden Erläuterungen, vollständiger Anführung der anzuwendenden Vorschriften der ZPO.; AGDir. Dr. Depène mit Einschaltungen aus ZPO. und BRG.

Besonders eingehende Untersuchungen der schiedsgerichtlichen, schiedsgutachtlichen und Gütevertragsverf. in dem des Geh. JR., AGR. i. R. Samter. Auch RA. Dr. Wenzel Goldbaum teilt in seiner Textausgabe die Vorschriften der ZPO. mit und gibt kurze Erläuterungen, besonders beim § 2 zum kollektiven Arbeitsrecht nach Schriften und Rechtsprechung. — Textausgaben des ORegRat Goldschmidt und des RA. Elias mit brauchbaren kurzen Erläuterungen.

Von Vertretern der drei allein im vorläufigen Reichswirtschaftsrat vertretenen, bei der Organisation der Arbeitsgerichte von allen Ländern, Bayern ausgenommen, und vom Reich allein zugezogenen gewerkschaftlichen Spitzenverbänden Kommentare von Aufhäuser, M. d. R., und Nörpel, Sekretär des Allg. Deutschen Gewerkschaftsbundes, von Gerig, M. d. R. (2. Aufl.), und Bösche und Dittmar vom Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaftsbund der Angestellten. Der Gerigs mit vollständigem Verzeichnis sämtlicher deutscher Arbeitsgerichtsbezirke mit den umfaßten Amtsgerichtsbezirken, aller Landesarbeitsgerichte mit zugehörenden Arbeitsgerichten, der obersten Landesbehörden für die Sozialverwaltung und der höheren Verwaltungsbehörden; die Noten kurz, in den beiden anderen ausführlicher, besonders bei Bösche und Dittmar, wo vielfach Vorschriften des GVG., der ZPO. wörtlich eingeschaltet.

Sämtliche Ausgaben des Gesetzes würden nicht bloß für die Arbeitsrichter, sondern auch für die richterlichen Mitglieder der Arbeitsgerichte bessere Handwerkszeuge werden, wenn sie so, wie das in einigen schon unternommen ist, möglichst vollständig und wörtlich die für das arbeitsgerichtliche Verf. geltenden Vorschriften der anderen Gesetze (GVG., ZPO., GKG. nebst Nebengesetzen, BRG. usw.) mitteilen würden.

Geschichtliche und systematische Darstellungen des Arbeitsgerichtswesens, wie sie den meisten der genannten Werke vorausgehen, sind herausgegeben von Prof. Dr. Kaskel, „Die neue Arbeitsgerichtsbarkeit, systematische Einführung", mit Verzeichnis der Arbeitsgerichte I. und II. Instanz, eine wissenschaftliche Darstellung in großen Zügen, zur Einfügung in sein ausgezeichnetes Lehrbuch des Arbeitsrechts bestimmt. Ferner von Geh. JR., Prof. Dr. Frankenburger ein „Führer durch das neue Arbeitsgerichtsgesetz", von ArbGerDir. Dr. Auerswald „Die Arbeitsgerichtsbarkeit in der Praxis unter Berücksichtigung der bestehenden Streitfragen" und vom Deutschnationalen Handlungsgehilfenverband „eine Einführung", diese nebst einem Abdruck des Gesetzes, alles gutgegliederte, recht wertvolle Uebersichten.

Endlich vom Syndikus Kocks für die cupida legum juventus das Arbeitsgerichtsgesetz in Frage und Antwort, der Mater Studiorum, der Repetitio recht dienlich.

Geh. JR. Hauchecorne, Kammergerichtsrat i. R., Berlin.

---

**Grundlagen der Wissenschaft und der Wissenschaften.** Eine logische und sozialphilosophische Untersuchung. Von Prof. Dr. Wilhelm Sauer. 1926. Berlin, Rothschild. Geb. 24 M.

Ziel des Werkes ist Klarlegung des Wissenschaftsbegriffs und der Wissenschaftsidee. Die Orientierung des Systems geschieht „auf die Sozialphilosophie", und es wird „eine Neuorientierung der Wissenschaft" versucht. Das Buch ist das geniale Werk eines Gelehrten, der tief in das Wesen der Wissenschaft und Einzelwissenschaften eingedrungen ist. Transzendente Kritik kann freilich einwenden, daß die „Wert-Monade" kein einheitlicher Begriff ist: absoluter und relativer Wert wird nicht genügend auseinandergehalten. Auch der Begriff des Gegenstandes einer Wissenschaft ist nicht scharf herausgearbeitet. Solche Bemerkungen sollen aber der Bedeutung des Werkes keinen Abbruch tun, das Hervorragendes bietet. Man vergleiche nur z. B. die ausgezeichneten Ausführungen über Methodenreinheit und Methodenüberkreuzung (S. 167). Und wenn sich im System über allen Wissenschaften das Kulturgrundgesetz: Uebereinstimmung sämtlicher Wert-Monaden wölbt, so steht vor uns ein geschlossener Bau, der auch dem ästhetischen Beschauer vollen Genuß bietet. Dieser Bau ist die Krönung langjähriger Forschungen des Verf. und läßt sein Werk als einen Markstein in der Geschichte der Wissenschaften erscheinen.

Professor Dr. Karl Wolff, Innsbruck.

**Die Preußischen Beamtengesetze über Ruhegehalt, Wartegeld, Hinterbliebenen- u. Unfallfürsorge** unter Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse der Staats- und Kommunal-, Reichsbeamten usw. Erläutert von LGPräs. Dr. A. Brand, 2., vollst. umgearb. u. bedeutend erweiterte Aufl. 1927. Berlin, Heymann. Geb. 10 M.

Der als Autorität bekannte Verf. hat sich der großen Mühe unterzogen, die einschlägigen, in allen möglichen Gesetzen verstreuten Bestimmungen über die Materie zusammenzustellen, und der Praxis damit einen großen Dienst geleistet. Selbst ein geschulter Jurist kann sich in dem Wirrwarr kaum noch zurechtfinden. Außer den in der 1. Aufl. (1918) erläuterten Gesetzen, dem Ruhegehaltsgesetz v. 27. März 1872, dem Hinterbliebenenfürsorgegesetz vom 20. Mai 1882 und dem Unfallfürsorgegesetz v. 2. Juni 1902 sind noch 13 Gesetze abgedruckt und übersichtlich erklärt. Um es für weitere Beamtenkreise benutzbar zu machen, sind auch die Kommunalbeamten, Lehrer und früheren Hofbeamten mit herangezogen. Sogar die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten sind berücksichtigt, ebenso die Erlasse der preuß. Staatsminister verwertet. Daß Schrifttum und Rechtsprechung sorgfältig nachgetragen ist, braucht nicht hervorgehoben zu werden. Es ist erstaunlich, wie der überaus spröde Stoff so geschickt geordnet und gegliedert ist. Zahlreiche Stichproben ergaben stets die Richtigkeit des Dargebotenen. Neben dem kürzlich in 2. Auflage erschienenen „Beamtenrecht" des Verf. wird das vorliegende Buch überall willkommen geheißen werden. Es dürfte sich kaum eine Frage finden, über die man keine Antwort findet.

Geh. JR., Kammergerichtsrat i. R. Dr. Delius, Berlin.

**Kapitalverkehrsteuer-Gesetz** v. 8. April 1922 in der Fassung des Gesetzes zur Aenderung der Verkehrsteuern und des Verfahrens v. 10. Aug. 1925. Erläutert durch ORegRat Dr. Burghard Kessler. 2., völlig neubearbeitete Aufl. 1927. Mannheim, Bensheimer. Geb. 27 M.

Nachdem vor einigen Monaten die AusfBestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz vom Reichsfinanzministerium neu erlassen worden sind, erscheint jetzt dieser schon aus der 1. Aufl. rühmlichst bekannte Kommentar in neuem Gewande und vergrößertem Format. Die Bearbeitung ist außerordentlich sorgfältig. Die Anmerkungen sind in übersichtlicher Systematik gegliedert. Soweit die Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen umfangreich sind, ist an den Anfang jeder Erläuterung eine Inhaltsübersicht nach Stichworten gestellt, so daß man sich schnell zurechtfindet. Der Kommentar steht drucktechnisch auf der gleichen Höhe wie inhaltlich.

Rechtsanwalt Dr. Kurt Ball, Berlin.

**Das Handelsgesetzbuch** (ohne Seerecht) in der seit 22. April 1927 geltenden Fassung. Gemeinverständlich, unter besonderer Berücksichtigung der steuer- und stempelrechtlichen Fragen erläutert von RGR. Dr. Warneyer und RA. Dr. Koppe. 2., neubearb. Aufl. 1927. Berlin, Spaeth & Linde. Geb. 11 M.

Die Verf. der nunmehr in 2., neubearbeiteter Aufl. erschienenen handlichen Ausgabe haben es sich zur Aufgabe gesetzt, das Gesetz in gemeinverständlicher Form unter Mitteilung der wesentlichen Ergebnisse der Rechtsprechung zu erläutern und auf die einschlägigen Vorschriften der Stempel- und Steuergesetze sowie die arbeitsrechtlichen und versicherungsrechtlichen Bestimmungen und sonstige in Frage kommende Nebengesetze hinzuweisen. Dieser praktische Zweck ist in vollem Maße erfüllt. Mit ihren leicht verständlichen, übersichtlichen Erläuterungen dient diese Handausgabe nicht nur dem Kaufmann als zuverlässiger Führer durch die vielseitige Materie, sondern auch dem Richter und Anwalt als kleiner Kommentar, ebenso auch dem Studierenden der Rechts- und Handelswissenschaft als Wegweiser zur Einführung. Gesetzgebung und Rechtsprechung sind bis März 1927 berücksichtigt. Besondere Erwähnung verdient die vorzügliche Einarbeitung des Steuerrechts, vor allem der steuerrechtlichen Auswirkung der verschiedenen Gesellschaftsformen zu den §§ 105, 161, 320 und 335. Der Ausgabe ist weite Verbreitung zu wünschen.

Landgerichtsrat Dr. Liebmann, Frankfurt a. M.

**Automobilgesetz** (Reichsgesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen) v. 3. Mai 1909 mit den Nebenbest., insbes. der VO. über Kraftfahrzeugverkehr v. 5. Dez. 1925 (28. Juli 1926) erläutert vom Geh. Reg.-Rat, Min.-Rat Dr. Fritz Müller. 2., vermehrte Aufl. 1927. Berlin, Stilke. Geb. 20 M.

Der Autoverkehr hat eine Ausdehnung erfahren, die man bei Erlaß des Gesetzes nie voraussehen konnte. Das Kraftfahrzeug ist aus einem Luxusgegenstand zu einem allg. Beförderungsmittel geworden. Neben den Privatfahrzeugen hat der Verkehr an öffentlichen Autos und Autolinien usw. einen enormen Aufschwung genommen. Ein Automobilgesetzkommentar muß daher nicht bloß das Gesetz selbst, sondern alle Nebengesetze und Verordnungen, bes. die AutomobilverkehrsO., das Kraftfahrliniengesetz., die internat. Abk. und allg. StraßenverkehrsO. berücksichtigen, abgesehen von den zahlreichen kleinen Verordnungen über Warnungstafeln, Führerausbildung usw. Diese Aufgabe hat das Werk, das schon die 2. Auflage erlebt, trefflich gelöst. Die abgeänderte AutoverkehrsO., die neuergangene StraßenverkehrsO. und das geänderte Steuergesetz sind verarbeitet, die wichtigen Best. über Garagen neu aufgenommen. Der Kommentar ist klar, übersichtlich und dringt überall in die Tiefe ein. Die Rechtsprechung wird nicht kritiklos wiedergegeben. Erwähnt seien nur die sehr dankenswerten Ausführungen, wann eine Körperverletzung oder Tötung in Ausübung des Berufs oder Gewerbes geschehen ist, ein Schmerzenskind unserer Rechtsprechung. Dabei sind die Bedürfnisse der Praxis ausgiebig berücksichtigt. Mit wahrem Vergnügen wird der Praktiker z. B. die technischen Darlegungen lesen, wann ein Fahrzeug der Vorschrift, „auf kürzeste Entfernung zu halten", nachkommt oder der Einwand berechtigt ist, daß die Bremse versagt habe oder ein Reifenschaden vorliege. Das Werk, das jetzt um etwa 100 Seiten vermehrt ist, ohne damit unhandlich oder unübersichtlich geworden zu sein, nimmt unzweifelhaft den führenden Platz in der automobilrechtlichen Literatur ein.

Rechtsanwalt Dr. Martin Isaac, Berlin.

**Lex Baiuvariorum**, herausg. u. bearbeitet von Prof. Dr. Konrad Beyerle. 1926. München, Max Hueber, Verlag. Geb. M. 18,50.

Zur Jahrhundertfeier der Uebersiedlung der Universität von Landshut nach München, die i. J. 1926 gefeiert wurde, ist im Auftrage der juristischen Fakultät und der Universitätsbibliothek München, sowie mit Unterstützung der Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft eine Lichtdruckwiedergabe der Ingolstädter Handschrift des Bayerischen Volksrechts mit Transkription, Textnoten, Uebersetzung, Einführung, Literaturübersicht und Glossar veröffentlicht worden. In einer tiefgründigen Einführung sucht der Herausgeber das Dunkel aufzuhellen, das trotz aller Forschungen immer noch über den Ursprung dieses Rechtsdenkmals liegt. Auf Grund rechtshistorischer Untersuchungen gelangt er zu einem von der bisherigen Forschung abweichenden Ergebnisse. In dieser Neuausgabe liegt ein Denkmal deutschen Gelehrtenfleißes vor, das um so mehr allgemeine Aufmerksamkeit verdient, als auch drucktechnisch Vorzügliches geleistet wurde. Das Werk wird eine Zierde für die Bibliothek jedes einzelnen bilden, der sich für die Entwicklung des deutschen Rechts interessiert.

## Literaturübersicht.

Mitget. vom Geh. Reg.-Rat, Prof. Dr. Hans Paalzow, Direktor der Preuß. Staatsbibliothek a. D., Berlin.

### A. Zeitschriften.

#### Allgemeines.

**Revista de ciencias jurídicas y sociales.** Madrid. Anno 10 No. 40: Recasens Siches, La filosofía jurídica de Francisco Suárez.

**Kantstudien.** 32. Bd. H. 2/3: Ledig, Der Begriff als Instrument d. Rechtspflege.

**Jurist. Wochenschrift.** 56. Jg. H. 47: Hergt u. Dinghofer, Zur Strafrechtsreform. Kahl, Strafrechtseinheit zw. Deutschland u. Oesterreich (Vortrag). Bell, Gedanken zur Strafrechtsreform. Bumke, Europäische Strafrechtspflege in amerikanischer Beleuchtung. Finger, Deutsche strafrechtl. Gesellschaft. 3. Tagung in Bamberg. Felisch, Internat. kriminalistische Vereinigung. Tagung in Karlsruhe. Alfr. Weber, Dresden, Das Recht d. freien Meinungsäußerung im Lichte v. §§ 192, 193 RStrGB. — H. 48: Gesetzgebung ohne Gesetz: I. Isaac, Die Allgemeinen deutschen Spediteurbedingungen v. 5. Juli 1927. II. Bruck, Versicherg. des Speditionsgutes u. Spediteurversicherg. Mühsam-Werther, Zum Begriff des Vorsatzes im Rechte d. Haftpflichtversicherg.

**Leipziger Zeitschr. f. deutsches Recht.** 21. Jg. Nr. 21: Jony Schneider, Die örtliche Zuständigkeit zur Dispacheaufstellung im Binnenschiffahrtsrecht. Werneburg, Die Rechtsverhältnisse der Schiffahrtskonferenzen. Hugo Cahn I, Aufsichtsperson u. Vertrauensperson. Mendelsohn, Breslau, Gutsinventar u. Währungsverfall. Eger, Zivilrechtliche u. prozessuale Wirkungen der jüngsten Eisenbahngesetzgebung. du Chesne, Negatorien-, Eigentumfeststellungs- u. Unterlassungsklage. Alexander-Katz, Zeugniszwang vor den kirchlichen Disziplinarbehörden.

**Jurist. Rundschau.** 3. Jg. Nr. 21: KGR. D. Cohn, Recht u. Gesetz. Steffan, Aufwertgshypothek gegen Höchstbetragshypothek. Nord, Zur Klärung des Sicherungseigentums. Ernst Fraenkel, Zur Anwendung des § 92 ZPO. Dithmar, Die Kostenentscheidung in Beschlüssen, die auf Grund der Bestimmungen d. ZPO. ergehen. Hartung, Der „Berufsverbrecher". — Nr. 22: Schneidewin, Nahrungsmittelgesetz u. Lebensmittelgesetz. Hafkesbring, Ist die Aufhebungsklage bei Zwangsmietverträgen unbeschränkt zulässig? Günter Wegener, Die Rücknahme d. Kündigung.

**Deutsche Richterzeitg.** 19. Jg. H. 11: Buzengeiger, Das künftige deutsche Auslieferungsgesetz. Ministerialrat Heinz Goldschmidt, Tarifvertragliche Schlichtungsstellen u. Schiedsgerichte. Aubele, Grundzüge des Schlichtungswesens. Dosenheimer, Vom richterlichen Sühneversuch. RGRat a. D. Schultz, Sittlichkeit u. Strafrecht. Seesemann, Strafbare Verfügung üb. die unter Eigentumsvorbehalt gekaufte Ware. Braune, Stendal, Zeugen- u. Parteieid. Ledig, Philosophie der Strafzumessung. Driessen, Okkulte Tatsachen aus der Strafrechtspflege. Herrfurth, Gemeinnützige Rechtsauskunft u. Rechtspflege. Josef, Beistandspflicht der Gerichte gegenüber dem Jugendamt. Bewer, Grenzen d. Gerichtsberichte. Blunk, Dr. Max Mittelstein. Bewer, Preßdelikt u. Schwurgericht. (Zur deutsch-österreichischen Rechtsangleichung.)

**Mitteilungen des Preuß. Richtervereins.** 5. Jg. Nr. 11: Pracht, Das Recht im Rahmen der Deutsch-Oesterreichischen Arbeitsgemeinschaft.

**Zeitschr. f. Rechtspflege in Bayern.** 23. Jg. Nr. 20: Aubele, Die Zuständigkeit d. Arbeitsgerichte f. Streitigkeiten aus unerlaubten Handlungen. — Nr. 22: Lersch, Zur Auferstehung der unversicherten Forderung.

**Zeitschr. f. d. freiw. Gerichtsbarkeit u. d. Gemeindeverwaltg. in Württemberg.** 69. Jg. Nr. 11: Seeger, Personaladel. Josef, Streitfragen aus d. freiw. Gerichtsbarkeit, (Schluß): III. Rechtsbeschwerde u. Dienstaufsichtsbeschwerde wegen verweigerter Rechtshilfe od. Beistandsleistung. IV. Ordnungsstrafen bei d. Entlassung des Vormundes. Das Vormundschaftsgericht als Vertreter des Mündels.

**Hanseatische Rechts-Zeitschr.** 10. Jg. Nr. 22: Arndt, Verfallerklärung u. Enteignung. Rothenberger, Richtlinien über d. zivilrechtl. Haftung d. hamburgischen Beamten dem Staat gegenüber unter bes. Berücks. der Senatoren.

**Zeitschr. für ausländisches u. internat. Privatrecht.** 1. Jg. H. 3/4: Kruse, Das neue dänische „Tinglysnings"- (Kundbarmachungs- u. Grundbucheintragungs-) Ges. v. 31. März 1926. Munch-Petersen, Haupteigentümlichkeiten d. neuen dänischen ZPO. Dölle, Der Konkurs im Vorentwurf e. neuen italienischen Handelsgesetzbuches. Esmein, Gesetzgebung, Rechtsprechung u. Schrifttum in Frankreich i. J. 1926. Strebel, Das schweizerische Zivilgesetzbuch in d. Praxis d. Bundesgerichtes. Fritzsche, Gesetzgebung u. Rechtsprechung d. Schweiz auf d. Gebiete des Zivilprozeßrechts. Haab, Gesetzgebung u. Rechtsprechung d. Schweiz betr. Privatrecht, Arbeitsrecht, gewerbl. Rechtsschutz, Zwangsvollstreckung u. Konkurs. Kuncz, Die Grundzüge des neuesten ungarischen Gesetzentw. über die Aktiengesellschaften.

**Blätter für Funkrecht.** 1. Jg. H. 10: Häntzschel, Die Frage des Nachrichtenschutzes auf d. Genfer Pressekonferenz. Neugebauer, Nachdenkliches zum 2. Funkrechtskongreß in Genf. Schenkel, Die Begriffe „Errichten" u. „Betreiben" des § 2 FunkVO.

**Der junge Rechtsgelehrte.** 3. Jg. Nr. 22: Riedinger, Ein Beitrag zum Recht des Ausgleichsverfahrens u. der Gemischten Gerichtshöfe. M. Wagner, Ministerialr. i. R., Namensrecht u. Annahme an Kindes Statt. (Forts. folgt.)

**Deutsches Wohnungs-Archiv.** 2. Jg. H. 11: Hein, Die Selbstberichtigung des Mieteinigungsamts. Saß, Die Anliegerbeiträge d. § 15 des Fluchtlinienigesetzes v. 2. Juli 1875 im Entwurf zum Städtebaugesetz. — Landabgabe als Steuerersatz (in Mecklenburg-Schwerin).

**Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlfahrt.** 19. Jg. Nr. 8: Noppel u. v. Düring, Jugendzeit u. Strafmündigkeit. Fraustädter, Besteht Schulpflicht f. Ausländer? Ilse Schmidt, Das Blutprobeverfahren im Vaterschaftsprozeß.

**Soziale Praxis.** 36. Jg. Nr. 45: Fuhs, Der Versuch einer internat. Sicherung der Koalitionsfreiheit. (Schluß in Nr. 47.) Gertrud Tollkühn, Die Stellungnahme v. Industrie u. Handwerk zum Regierungsentwurf eines Berufsausbildungsges. (Schluß). — Nr. 46: Hans Maier, Der wohlfahrtspflegerische Gehalt d. Entwurfes eines Strafvollzugsges. (Schluß in Nr. 47). Bloch, Zur Frage d. Statistik des Vormundschaftswesens.

**Mitteilungen d. Industrie- u. Handelskammer zu Berlin.** 25. Jg. Nr. 21: Günter Stulz, Die Sicherung d. Verkäufers nach ausländischem Recht. — Nr. 22: Püschel, Die Novelle z. AufwGes. Abraham, Die Rechtslage v. Erwerbsgesellschaften, die künstlerische, wissenschaftliche, schriftstellerische, unterrichtende u. erziehende Ziele verfolgen, im preußischen u. künftigen Reichs-Gewerbesteuerrecht.

**Bank-Archiv.** 27. Jg. Nr. 3: Rosentreter, Sperrstücke. — Nr. 4: Rüdel, Wichtige Probleme des preuß. Stempelsteuergesetzes.

**Der Arbeitgeber.** 17. Jg. Nr. 22: Anthes, Werkwohnungen und Wohnungszwangswirtschaft. Golm, Verstoß d. Arbeitgebers gegen § 23 BRG. u. Schadensersatzpflicht.

**Die Arbeit.** 4. Jg. H. 11: Rinner, Wirtschaftsdemokratie im Steuerwesen. Hanna, Für u. gegen Arbeiterinnenschutz.

**Gerichts-Zeitg.** 78. Jg. Nr. 18: Nobl, Die Praxis d. Schlichtgsstellen (Gemeinden) u. Mietkommissionen. Schiffner, Die exekutionsweise Einhebung v. Gebühren, Strafen u. Ersätzen. Weißkopf, Noch einmal der § 147 der Lehrer-Dienstpragmatik (betr. das Gültigwerden v. Dispensehen). Hofmannsthal, Der deutsche Adoptionsentwurf u. d. österreich. Recht. — Nr. 20: Suchanek, Zur Frage d. Koalitionsfreiheit d. öffentlichen Angestellten. Schiffner, Die Entwicklung des Gerichtsvollzieherwesens in Oesterreich (Forts. folgt).

**Juristische Blätter.** 56. Jg. Nr. 19: Klang, Der Initiativantrag eines Gesetzes über d. Verteilung d. Schäden d. Geldentwertung. Schreier, Verwaltgsakt u. (gerichtliches) Urteil. Türkel, Der Ehebruch. Bemerkungen zu § 312 des österreich. Strafgesetzentwurfes. Herbatschek, Exscindierung v. Forderungen. — Nr. 21: Klang, Die neuen Vorschriften üb. Grundbuchsanlegung u. Grundbuchsersatz. Stricker, Der neue Strafgesetzentwurf (Schluß folgt). Spitzer, Die Anfechtung erschlichener Versäumnisurteile. Hamburger, Vorbenützungsrecht an Erfindungspatenten.

**Oesterreich. Anwalts-Ztg.** 4. Jg. Nr. 22: Lieban, Eintragung oder Hinterlegung (bei der Schaffung eines Grundbuchersatzes)? Maril, Die Treuepflicht des Anwalts. Eine Entgegnung. Gödel, Reformvorschläge f. Grundbuchseintragungen. Schwamm, Zur Frage d. Wiederherstellung des Grundbuches. Kurt Weiß, Ein Vorschlag zur Schwurgerichtsreform.

**Internationales Anwaltsblatt.** 13. Jg. Okt./Nov. 1927: Meszlény, Der selbständige Beauftragte. Deutsch. Der ungarische Anwaltskongreß in Balatonfüred. Braun, Die öffentliche Urteilsberatung. Ein Prozeßproblem. Kößler, Gesetzgebungsprobleme des Ausgleichsrechtes. Engländer, Der österreichisch-russische Rechtshilfeverkehr. Oppenheimer, Berlin, Internationale Vollstreckungsgerichtshöfe.

**Prager Juristische Zeitschrift.** 7. Jg. Nr. 11: Petschek, Ein neues Warenratengesetz. Egon Weiß, Ein nachgelassenes Werk Franz Kleins. Eisinger, Ueb. d. Rechtskraft d. Exekutionsbewilligungsbeschlusses im Zwangsvollstreckungsverfahren betr. die Vornahme höchstpersönlicher Handlungen. H. R. Liepmann, Kriminal- und Administrativdelikt.

**Juristen-Zeitung für das Gebiet der Tschechoslowak. Republik.** 8. Jg. Nr. 22: Ulrich, Z. Zinsenrechte. Prochaska, D. Sittlichkeitsdelikte nach dem tschechoslowak. Strafgesetzentwurf. Broeßler, Gesetz und Rechtsprechung über Differenzgeschäfte.

**Schweizer. Juristen-Zeitung.** 24. Jg. H. 10: Oppenheimer, Berlin, Internat. Vollstreckungsgerichtshöfe? Herbertz, Vom Gestehen und Leugnen als Uebertragungserscheinungen.

**Themis.** 88. Deel. Stuk 4: Nap, Historisch overzicht van het Romeinsche Staatsreeht tot het einde der Republiek. Observator, De taak van commissarissen in naamlooze vennootschappen en hunne aansprakelijkheit (Slot). Thieme, Art. 104 Faillissementswet.

**Nederlandsch Juristenblad.** 2. Jg. No. 39: Langemeijer, Oplichting of poging tot oplichting? Mr. B. Ort †. — No. 40: Scheltema, Het nader gewijzigd ontwerp van wet op de naamlooze vennootschappen. I.

**Svensk Juristtidning.** 12. Årg. H. 6: Hassler, Justitieministern och tryckfrihetsåtalen. Altmann, Om rättsgemenskap mellan Tyskland och Österrike.

**Tidskrift, utgiven av Juridiska Föreningen i Finland.** 63. Årg. H. 4: Björkman, I frågan om tillämpning och ändring av S. L. 11: 3 och 4, 1. Alanen, Om den obestämda straffdomen.

**Bulletin mensuel de la Société de législation comparée.** 56. Ann. No. 7/9: Kuratow-Kuratowski, La nouvelle législation polonaise sur la répression de la concurrence déloyale. Secretan, Le nouveau code civil turc. Gargas, L'organisation des bourses en Pologne. Pappafava, Le notariat en Angleterre.

**The Canadian Bar Review.** Vol. 5. No. 8: Falconbridge, Desirable changes in the common law. Raney, The appeal to the Privy Council.

### Bürgerliches Recht.

**Die Grundstückswarte.** 2. Jg. Nr. 47: Kersting, Ehegatten u. Ehewohnung (Schluß). Lilienthal, Das Wassergeld.

**Das Grundeigentum.** 46. Jg. Nr. 47: RA. Fritz Loevy, Schutz (der Hauseigentümer) gegen Verkehrsmittelschäden.

**Deutsche Hausbesitzer-Ztg.** 34. Jg. Nr. 47: Der 1. Jan. 1925 Zinsbeginn f. nicht gelöschte Rückwirkungshypotheken auch bei Vorliegen einer löschungsfähigen Quittung (Urteil d. RG. v. 29. Okt. 1927). Drescher, Polizeiliche Wohnungsbeschlagnahme und Mißbrauch der Amtsgewalt (in Dortmund).

**Mecklenburg. Ztschr. f. Rechtspflege, Rechtswiss., Verwaltg.** 44. Jg. H. 2: Schulz, Schönberg, Zur Mecklenb.-Strelitzschen Bekanntmachung v. 24. Nov. 1926 betr. d. Vermietung größerer Wohnungen.

**Zeitschrift f. Standesamtswesen.** 7. Jg. Nr. 21: Brandis, Eheschließungen außerh. des Amtsraumes. Bergmann, Aegypten (Recht d. Eltern u. Kinder; Schluß). — Nr. 22: Eck, Dem Angedenken Wilh. Boschans. Josef, Die Berechnung von Fristen, insbes. zur Anzeige v. Sterbefällen im Personenstandsges.

**Allgemeines Statistisches Archiv.** 16. Bd. H. 2 u. 3: Moest, Statistik des Vormundschaftswesens.

**Zeitschr. des Bernischen Juristenvereins.** 63. Bd. H. 10: Guhl, Die Rechtsprechung des Bundesgerichts i. J. 1926. II. Zivilrecht.

**Le Droit d'auteur.** 40. Ann. No. 11: Les propositions arrêtées en vue de la Conférence de Rome. II. (A suivre). Maillard, De la protection des droits d'auteur dans le royaume des Serbes, Croates et Slovènes.

### Handelsrecht usw.

**Zentralblatt f. Handelsrecht.** 2. Jg. Nr. 10/11: OLGPräs. Meyer, München, Oberlandesgerichtspräs. Prof. Dr. Max Mittelstein †. Senckpiehl, Das Erlöschen d. Ansprüche aus d. Frachtvertrage beim Abschluß eines neuen Frachtvertrages. Goltermann, Umwertung v. Ansprüchen im Eisenbahnrecht. Eger, Das Verschulden als Haftungsgrund im Eisenbahnfrachtrecht. Freymuth, Die Haftung für Zwischenpersonen im Handelsverkehr. Josef, Erfüllung d. Mängelanzeigepflicht des Käufers durch Beauftragte. Marcus, Rechtsschutz des Gläubigers im Falle der Sicherungsübereignung. Plum, Zum Aufwertgsanspruch d. ausgeschiedenen Gesellschafters. Nord, Liechtensteinisches Treuhandrecht. Ad. Hollaender, Kritischer Ueberblick üb. d. neuere Kartellrechtsprechung. Zedermann, Börsenderoute und Bankenhaftung. Ackermann, Pachtgemeinschaft bei Aktiengesellschaften.

**Recht u. Handel.** 2. Jg. Nr. 11: Reinhold Wolff, Berlin, D. Rechtsstellung d. internat. Kartelle. Joh. Fuchs, Leipzig, D. Sichergs.-übereignung in wirtschaftsrechtlicher Betrachtung. Friedrichs, Postsünden. B. Oppenheimer, Berlin, Der Widerruf d. Schecks n. inländ. u. ausländ. Recht — eine Gefahr für d. Schecknehmer.

**Kartell-Rundschau.** 25. Jg. H. 10: Reinhold Wolff, Berlin, Der äußere Organisationszwang im französisch. Kartellrecht. Roth, Amerikanische voting trusts. Jacusiel u. Blum, D. Entscheid. des Kartellgerichts v. 20. Aug. 1927 betr. die Gesellschaft f. Teerverwertung m. b. H.

**Mitteilungen des Internat. Transport-Versichergs-Verbandes.** 17. Bd. Nr. 9: Bernardin, Das Abandonrecht u. die Klausel „frei von Beschädigung außer im Strandungsfall". (Französisches Recht.) Hudson, Vereinheitlichung v. Courtage u. Rabatt.

**Deutsche Wirtschafts-Ztg.** 24. Jg. Nr. 45: Thomä, Die neuen Bedingungen der Exportkreditversicherg. A.

**Sparkasse.** 47. Jg. Nr. 22: Ludw. Simon, Das neue Pfandbriefges.

**Markenschutz und Wettbewerb.** 27./28. Jg. Nr. 2: Gellner, Das tschechoslowak. Gesetz geg. unlauteren Wettbewerb. Eman. Adler, Ein österreich. Gesetzentwurf auf dem Gebiete des gewerbl. Rechtsschutzes. Zetzsche, Oeffentl. Hand und unlauterer Wettbewerb. Fritz E. Koch, Berlin, Die Grenzen des rechtmäßigen Gebrauchs des eigenen Namens im Geschäftsverkehr nach englichem Recht. Finger, Gutachterkammern und die Bedeutung der technischen Sachverständigen für die Rechtspflege. Alexander-Katz, Die Strafverfolgung bei Anmaßung gewerbl. Schutzrechte. Herzfeld I, Warenzeichen in Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenunterlagen.

**Jurist. Rundschau für Privatversicherung.** 4. Jg. Nr. 22: Lesser, Versicherungsvertrag u. Zwangsverwaltung. Gerboth, Einiges über das Kündigungsrecht des Erwerbers b. Besitzwechsel. Clasen, Die Schiedsgutachterklausel in Versicherungsverträgen. K. L., Die Deckung von Vergiftungen nach d. Unfallversicherungsbedingungen.

**Versicherung u. Geldwirtschaft.** 3. Jg. Nr. 46: Kersting, Das RG. u. die Aufwertung von Ansprüchen aus der Schadensversicherung (Schluß in Nr. 47). — Nr. 47: Kurt Ehrenberg, Darlehn als Versicherungsleistung.

**Rivista del diritto commerciale.** Anno 25. N. 8/9: Marghieri, L'evoluzione giuridica del traffico nel ultimo cinquantennio. Bruschettini, Alberto Marghieri. Candian, Indole recettizia della revoca della proposta e dell' accettazione. Maroi, Lineamenti storici della costituzione di pegno sulla stessa cosa a favore di creditori diversi. Valeri, Sulle operazioni di borsa e di banca. Petrone, La commissione pel commercio federale e la legislazione degli Stati Uniti d'America contro i trusts. — Le clausole stampate nella giurisprudenza francese.

### Zivilprozeß usw.

**Gesetzgebung und Rechtspraxis des Auslandes.** 3. Jg. H. 11: Lubbe, Die Beitreibung der ausgeklagten Forderungen in Lettland.

**Konkurs- und Treuhandwesen.** 1. Jg. H. 11: Jaeger, Leipzig, Treuhandvergleich und Konkurs. Ertel, Das Treuhandwesen und die gegenwärtige Gesetzgebung. Hamburger, Die Steuerpflicht von Sanierungsgewinnen. Reichel, Geltungsbereich des Kündigungsschutzgesetzes. Feldmann, Z. Praxis der deutschen VergleichsO.

**Anwaltsblatt.** 14. Jg. H. 11: Standesregeln für die niederländischen Rechtsanwälte. Holzinger, Gegen die Fachanwaltschaft. Bernheimer, Das Anwaltshonorar — eine Frage des endgültigen Preises.

### Strafrecht usw.

**Das Neue Reich.** Wien, Tyrolia. 10. Jg. Nr. 8: Amtsgerichtspräs. Riß, Werdendes Recht (Aus Anlaß des neuen Strafgesetzentw.; Schluß in Nr. 9).

**Danziger Jurist. Monatsschrift.** 6. Jg. Nr. 11: Krebs, Der Entwurf e. Deutschen Strafvollzugsgesetzes.

**Staats- u. Selbstverwaltg.** 8. Jg. Nr. 22: Thiemann, Einziehung d. Haft- u. Verpflegungskosten v. Polizeigefangenen.

**Blätter für Gefängniskunde.** 58. Bd. H. 1: Reiß, Gedanken zur Gefangenenfürsorge. Strube, Erziehungsgedanke u. Stufenstrafvollzug. Steuk, Erziehungs- oder Stufenvollzug. Birkigt, Vergleichende Darstellung der f. d. Vollzug v. Freiheitsstrafen geltenden einzelstaatlichen Bestimmgn. Poller, Die Bestimmungen üb. d. Sicherungsmaßnahmen, die Hausstrafen u. d. Beschwerderecht in d. einzelnen Strafvollzugsordngn.

**Monatsblätter des Deutschen Reichsverbandes f. Gerichtshilfe, Gefangenen- u. Entlassenenfürsorge.** 2. Jg. H. 11/12: Seyfarth, Neue Aufgaben d. freien Liebestätigkeit f. entlassene Gefangene. Starke, Das kriminalpolitische Interesse d. Oeffentlichkeit in England. Gröschner, Die Frankfurter Gerichtshilfe. Keulers, Strafvollzug od. Fürsorge?

**Revue pénitentiaire et de droit pénal.** 51. Ann. Nr.. 5/10: Kiefe, Notes sur le Congrès internat. de droit pénal de Bruxelles 1926. Barthès, Étude sur la décentralisation pénitentiaire. Vadasz, La nouvelle procédure devant les cours d'assises en Hongrie. Prudhomme, La liberté de diffusion des idées et des opinions en Roumanie. Prudhomme, Les prisons de la Seine d'après le rapport de l'inspection générale des services administratifs. Guelton, Statistique pénale et statistique criminelle en Belgique. Prudhomme, Les pupilles pénitentiaires d'après l'inspection générale des services administratifs.

**Rivista penale.** Vol. 106. Fasc. 4: Roberti, Certezza, sue specie e mezzi nel processo penale. Conti, Estradizione e delinquenza politica. Celentano, Giurisprudenza nuova in materia di sciopero. Geffer-Wondrich, Imputabilità nelle lesioni cagionate in giuochi sportivi. Faà, Le strade pubbliche e la disciplina della velocità (fine).

### Staats- und Verwaltungsrecht.

**Zeitschr. f. Kommunalwirtschaft.** 17. Jg. Nr. 22: Anacker, Neubau d. Reiches auf d. Grundlage d. Selbstverwaltung.

**Wille u. Weg.** 3. Jg. Nr. 16: Hugelmann, Das preußische Stimmgewicht im Reichsrat.

**Wirtschaftsdienst.** 12. Jg. H. 47: Cremer, Die deutsche Verwaltungsreform.

**Preuß. Verwaltungsblatt.** 49. Bd. Nr. 7: Hausmann, Die Verwaltungsreform in Preußen. Loening, Reform des deutschen Staatsangehörigkeitsrechtes. — Nr. 8: Hellwig, Das Gesetz zur Bewahrung d. Jugend vor Schund- u. Schmutzschriften. Korn, Die Uebernahme v. Verpflichtungen durch öffentlich-rechtliche Körperschaften.

**Bayer. Verwaltungsblätter.** 75. Jg. H. 20: Wirchinger, Das Reichsges. zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Kollmann, Die Württemberg. Verwaltung (Forts.) Emig, Die reformierte Kirche in Bayern.

**Zeitschr. f. badische Verwaltung u. Verwaltungsrechtspflege.** 59. Jg. Nr. 11: Barck, Die Vereinfachung d. Polizeiverwaltung. (Nach einem Vortrag.)

**Die Polizei.** 24. Jg. Nr. 22: Guillaume, Zur Anwendung polizeilicher Zwangsmittel.

**Rivista di diritto pubblico in Italia.** Anno 19.°Fasc. 11: La Torre, La presidenza del consiglio dei ministri. Gisondi, Le perizie nel campo delle espropriazioni per pubblico interesse e delle vertenze civili in genere.

### Arbeitsrecht.

**Arbeitsrecht.** 14. Jg. H. 11: Meissinger, Streitfragen der Arbeitszeitregelung. Potthoff, Ueberstundengehalt u. Feiertage. Grünberg, Die Frage d. Ueberstundenentlohnung im Deutschen Reich u. in Oesterreich. Anthes, Keine Ueberstundenzuschlagspflicht bei Vorbereitungs- u. Ergänzungsarbeiten. Siegmund, Der Gartenbau u. das Arbeitszeitnotgesetz v. 14. April 1927. Warncke, Rechtsnatur d. Arbeitspause.

**Das Schlichtungswesen.** 9. Jg. Nr. 11: Groh, Negative Vereinigungsfreiheit. Nörpel, Klagedurchführung bei Entlassungsschutzstreitigkeiten aus §§ 84 ff. BRG. in Verbindung m. Forderungen aus d. Arbeitsvertrag. Franz Neumann, Frankfurt a. M., Arbeitsgerichtliche Nichturteile? Schulz-Schaeffer, Der Effektivlohn im Tarif- u. Schlichtungsrecht (Gutachten).

**Archiv f. Sozialwissensch. u. Sozialpolitik.** 58. Bd. H. 2: Frieda Wunderlich, Die Arbeitszeitbestimmungen im Entw. e. Arbeitsschutzgesetzes.

**Die Arbeiter-Versorgung.** 44. Jg. H. 33: Knoll, Zum Dienstrecht der Kassenbeamten. Sonderhoff, Das Gesetz üb. Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherg. (Schluß in H. 34). v. Frankenberg, Nachträgliche Versicherg.

### Steuerrecht.

**Vierteljahrsschr. f. Steuer- u. Finanzrecht.** 1. Jg. H. 3: Lenz, Zur Kritik des Reparationsagenten am deutschen Reichshaushalt. Ball, Organisationsprobleme d. Finanzverwaltg. Lion, Die Vermögenssteuer auf den Geschäftswert (Goodwill, Verlagswert). Arens, Zum Begriff d. Haftung im geltenden Steuerrecht.

**Deutsche Steuer-Ztg.** 16. Jg. Nr. 11: Mirre, Verschleierte Gewinnausschüttungen. Kennerknecht, Die Behandlung der Ausgleichs- und Reservekonten in der Steuerbilanz d. Erwerbsgesellschaften. Pißel, Der Steuerabzug bei Lohnklagen u. in der Zwangsvollstreckung. Lewin, Nachforderung v. Steuern u. Berichtigung der Steuerfestsetzung. Rohde, Ist die Verpachtung eines Gewerbebetriebs gewerbesteuerpflichtig? Rosendorff, Steuerfreie Sanierungsgewinne. Beuck, „Vertrauensschutz" im Steuerrecht. Jadesohn, Ist bei Steuerzuwiderhandlungen Bestrafung der verantwortlichen natürlichen Person neben der Bestrafung einer juristischen Person möglich? Aufwertungspraxis: Warneyer, Nochmals das Problem der rückwirkenden Aufwertung. Freymuth, Tilgungshypotheken. Ehrenthal, Der Ausgleich v. Aufwertgslasten zw. Verkäufer u. Käufer bei Inflationsverkäufen nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Schmalz, Die rechtl. Natur des Altbesitzgenußrechts m. bes. Berücks. des Steuerrechts. Oppenheim, Kassel, Ist die Löschung der Hypothek Voraussetzung f. d. gutgläubigen Erwerb nach § 20 Abs. 2 des AufwG.? Bode, Die Auswirkung der §§ 30 u. 40 des Anleiheablösungsgesetzes.

**Steuer u. Wirtschaft.** 6. Jg. Nr. 10: Krämer, Fusion u. Wertzuwachssteuer. Veiel, Die neuen Ausführungs- u. Durchführgsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuerges. Becker, München, Zur Bewertung d. Waren u. Vorräte in der Bilanz.

**Steuer-Archiv.** 30. Jg. Nr. 11: Schmauser, Umsatzsteuerpflichtiger Eigenverbrauch. Wolffheim, Steuerrecht als Wissenschaft. Höfer, Steuer u. Konkurs. Kluckhohn, Steuerliche Erleichterungen wirtschaftlich gebotener Betriebszusammenschlüsse in der Praxis. Jacobi, München, Bergbahnen u. Steuer.

**Kommunale Rundschau.** 20. Jg. Nr. 22: Storck, Die Beteiligung d. Gemeinden an der Gesellschaftssteuer bei wirtschaftlich gebotenen Betriebszusammenschlüssen.

### Völkerrecht usw.

**Revue de droit international.** Paris, Aux Éditions internat. 1. Ann. No. 1: Chevallier, Sainte-Alliance et Société des Nations. Lapradelle, Antoine Pillet et le droit des gens. Politis, Les transformations du droit internat. Gidel, L'Arrêt no. 7 de la Cour permanente. Fraser, La codification internationale du droit des eaux territoriales. — No. 2: Fliniaux, La dette de guerre des Etats-Unis à la France (1777—1783). Ogier, L'élaboration des clauses économiques du Traité de Lausanne. Akzin, L'école autrichienne et le fondement du droit des gens. Restad, Les traités d'arbitrage. Pella, Nouveaux domaines d'activité de la Société des Nations. Chklaver, Les idées du Prof. Burckhardt sur le droit des gens. Teyssaire, Les concessions en Turquie.

**Rivista di diritto internazionale.** Ann. 19. Fasc. 3: Cavaglieri, Trapassi di territorio senza trattato. Salvioli, Conflitti di leggi in materia di divorzio. Bosco, Nota alla legge francese 10 agosto 1927 sulla cittadinanza.

**The American Journal of International law.** Vol. 21. No. 4: Reeves, Progress of the work of the League of Nations Codification Committee. Bullington, Problems of international law in the Mexican Constitution of 1917. Scott, The Institute of international law. Hill, The classification of diplomatic agents. Kuhn, Competence of the courts in regard to foreign states. Dickinson, The case of the Irish Republic's funds. Garner, A question of state succession. Fenwick, The three-Power naval conference. Wright, The most-favored-nation clause. Borchard, The neutrality claims against Great Britain.

**Blätter f. internat. Privatrecht.** 2. Jg. Nr. 11: Günter Stulz, Der Eigentumsvorbehalt im ausländ. Recht.

## B. Bücher.

### Allgemeines.

Bernheimer, Erich (†). Probleme d. Rechtsphilosophie. Mit e. Geleitwort von Hans Kelsen. Berlin-Grunewald, Rothschild, (122 S.) M. 3.

Dünnhaupt, Rud. Sittlichkeit, Staat u. Recht bei Kant. Berlin-Steglitz, Junker & Dünnhaupt. (126 S.) M. 3,80.

v. Batocki, Ad., Werner Friedr. Bruck, Heinr. v. Friedberg u. a. Staatsreferendar u. Staatsassessor. Reformvorschläge f. das Ausbildungs- u. Berechtigungswesen d. Juristen u. Volkswirte. Jena, Fischer. (46 S.) M. 2.

Schigut, Eugen. Buchhaltungskunde f. Juristen. 2., völlig umg. Aufl. Wien, Spaeth & Linde. Lw. Sch. 12,40.

Schneider, Gustav. Rechtsbuch der Schweiz. Hrsg. m. erl. Anmerkungen u. Verweisungen. 2. Aufl. Bd. 1, 2. Zürich, Polygraph. Verlag. (1571 S.) Lw. Fr. 28.

Allen, C. K. Law in the making. London, Oxford Press. (412 p.) Sh. 21.

Herbert, A. P. Misleading cases in the common law. With an introd. by Lord Hewart. London, Methuen. (188 p.) Sh. 5.

### Bürgerliches Recht.

Gutzwiller, Max. Ueber Gegenwart u. Zukunft d. Privatrechtswissenschaft. Antrittsvorlesung. (Recht u. Staat in Geschichte u. Gegenwart. 54.) Tübingen, Mohr. (24 S.) M. 1,50.

Loewenwarter, Viktor. Lehrkommentar zum Bürgerl. Gesetzbuch. Bd. 2: Recht d. Schuldverh. Allgem. Teil. 2., verb. u. erw. Aufl. Berlin, Sack. (373 S.) Hlw. M. 16.

Hook, Karl. Die Allmenden (Ortsbürgernutzungen) in Hessen. Heppenheim, Ekkehard-Verl. (106 S.) M. 2,50.

Weiß, Egon. Das bürgerl. Recht. T. 2: Die bürgerlich-rechtlichen Gesetze außerhalb des Allg. BGB. mit ausgewählten Entscheidungen. (Prager Archiv für Gesetzgebung und Rechtsprechung. Gesetzesausgaben 6.) Prag, Morawitz. (695 S.) Lw. Kr. 75.

Seeger, Hans. Die Rechtsstellung des Willensvollstreckers nach schweizer. Zivilgesetzbuch. Preisgekrönt vom Schweizer. Juristenverein. (Abhandl. zum schweizer. Recht. N. F. H. 27.) Bern, Stämpfli. (103 S.) M. 4.

Cheshire, G. C. The modern law of real property. 2. ed., revised. London, Butterworth. Sh. 32/6.

Ekonomopulos, Georg J. Ueber die Uebereignung der Immobilien unter Lebenden nach dem geltenden griechischen Recht. (Münchener Diss.) München, Schweitzer. (100 S.) M. 3.

### Handelsrecht usw.

Winckler-Krämer, Wolf, Der aktienrechtl. Minderheitenschutz, Berlin, de Gruyter. (87 S.) M. 4,50.

Nauer, Heinr. Der Annoncenpachtvertrag nach schweizer. Recht. (Zürcher Diss.) Zürich, Polygraph. Verlag. (93 S.) Fr. 4.

Kühlmorgen, Karl Wilh. D. Lebensversicherungsverträge zugunsten Dritter. (Leipziger rechtswiss. Studien H. 31.) Leipzig, Weicher. (160 S.) M. 8.

### Zivilprozeß usw.

Friedlaender, Ad., und Wilh. Kraemer. Preuß. LandesgebührenO. für Rechtsanwälte nebst den Anwaltsgebühren, Vorschriften der preuß. PachtschutzO. erl. München, H. W. Müller. (172 S.) Lw. M. 7,50.

Schwarz, Otto Georg. Freiwillige Gerichtsbarkeit. Ein Grundriß. 1.—3. Aufl. Berlin, Heymann. (105 S.) Geb. M. 4.80.

Heller, Mich., Georg Frankl und Ludw. Heller. Aktenmuster f. Richter, Notare, Rechtsanwälte u. Studierende. T. 2: Die novellierte Konkurs-, Ausgleichs- u. AnfechtungsO. m. Entscheidgn., Literaturangaben u. 35 Aktenmustern. Wien, Springer. (467 S.) M. 17,20.

Baur, Ernst W. Das summarische Verfahren n. Zürcherischem Recht, unter Ausschluß des Schuldbetreibungs- u. Konkursverfahrens sowie der Verfügungen auf Grundlage des Zivilgesetzbuchs. (Zürcher Diss.) Zürich, Schulthess. (205 S.) M. 4,50.

Weissel, Otto. Der Advokat Goethe. M. 2 Bildbeil. Wien, Manz. (72 S.) Geb. M. 3.

### Strafrecht usw.

Dalcke, Alb. Strafrecht u. Strafprozeß. Eine Sammlung d. wichtigsten Gesetze. Zum Handgebr. f. d. preuß. Praktiker erl. u hrsg. 20., neubearb. Aufl., bes. v. Paul Dalcke u. E. Fuhrmann. München, H. W. Müller. (1071 S.) Lw. M. 14,50.

Ruesch, Arnold. Todesstrafe u. Unfreiheit des Willens. Ein Beitr. zur Rechtfertigung d. Todesstrafe. Darmstadt, Reichl. (59 S.) M. 3.

Rosenfeld, Kurt. Fort mit der Todesstrafe. Rede, gehalten am 26. Okt. 1927 im Sonderausschuß d. Reichstages zur Beratung d. Strafgesetzentw. Berlin, Laub. (31 S.) M. 0,70.

Luz, Walter. Das Verbrechen in der Darstellung des Verbrechers. Ein Beitr. zur Naturgeschichte d. kriminellen Menschen. Mit e. Einf. v. Hans v. Hentig. (Monatsschr. f. Kriminalpsych. u. Strafrechtsreform Beih. 2.) Heidelberg, Winter. (XXXI, 215 S.) M. 10, für Bezieher d. Zeitschr. M. 8,50.

Finzi, Marcello. Intorno al metodo d'insegnamento della procedura penale. (Pubblicazioni della Facoltà di Giurisprudenza della R. Università di Modena No. 24.) Modena, Presso l' Università. (13 p.)

Low, Herbert H. Juvenile courts in the United States. London, Oxford Press. Sh. 13/6.

### Staats- und Verwaltungsrecht.

Jellinek, Georg. Die Erklärung d. Menschen- u. Bürgerrechte. 4. Aufl. In 3. Aufl. bearb. v. Walter Jellinek (Wissensch. Abh. u. Reden zur Philosophie, Politik u. Geistesgeschichte. 6). München, Duncker & Humblot. (85 S.) M. 4,50.

Schmitt-Dorotić, Karl. Die Diktatur. Von den Anfängen des modernen Souveränitätsgedankens bis zum proletar. Klassenkampf. 2. Aufl. m. e. Anh.: Die Diktatur des Reichspräsidenten nach Art. 48 d. Weimarer Verfassg. (Manuldr.) München, Duncker & Humblot. (259 S.) Geb. M. 13.

Oeschey, Rud. Die Verfassung des Deutschen Reiches v. 11. Aug. 1919 m. den wichtigsten Nebengesetzen. Textausg. m. Einf. u. Sachverz. 5., durchges. u. verm. Aufl. München, Beck. (342 S.) Lw. M. 4,20.

Die Krisis des deutschen Parlamentarismus. Vorträge auf d. Tagung deutscher Hochschullehrer in Weimar 1927. I. Hellpach, Die Parlamentskrise u. die Verfassung v. Weimar. II. Gr. zu Dohna, Die Weimarer Reichsverfassung u. d. Krisis des Parlamentarismus. Karlsruhe, Braun. (35 S.) Kart. M. 1,80.

v. Loewenstein, Max. Praktikum d. öffentlichen Rechts. Zum Selbststudium u. zum Lehrgebrauch. Halle, Niemeyer. (179 S.) Lw. M. 4.

Woeber, Jak. Reichs- u. Staatsangehörigkeitsgesetz v. 22. Juli 1913 m. den bayer. Vollzugsvorschr. erl. 4. Aufl., bearb. v. Karl Aug. Fischer. München, Schweitzer. (272 S.) Lw. M. 8,50.

Mannheim, Herm. Preßrecht (Enzyklop. d. Rechts- u. Staatswiss. Abt. Rechtswiss. 22a). Berlin, Springer. (112 S.) M. 6,60.

Das Reichsversorgungsgesetz v. 12. Mai 1920 in der Fassung v. 31. Juli 1925 und des 4. Abänderungsgesetzes v. 8. Juli 1926. Berlin-Charlottenburg, Bernard & Graefe. (61 S.) M. 1,50.

Posener, Paul. Die Bekämpfung d. Geschlechtskrankheiten durch die neueste Reichsgesetzgebung nebst Abdr. der geltenden Vorschriften. Berlin, Fichtner. (63 S.) M. 1.

Bärmeier, Jos. Die Grundsätze d. Notenbankgesetzgebung in den Ländern der Welt systematisch dargest. n. d. Stande v. 1. Juli 1927. (Wirtschafts- u. Verwaltgsstudien m. bes. Berücks. Bayerns 80.) Leipzig, Deichert. (106 S.) M. 4,80.

Helmreich, Karl, u. Kurt Rock. Handausg. d. bayer. GemeindeO. m. Erl. sowie m. Abdr. d. einschläg. Gesetze u. Vollzugsvorschr. 6. Aufl. Lief. 1. Ansbach, Brügel. (112 S.) M. 2.

v. Waldkirch, H. Die öffentlich-rechtliche Stellung d. schweizer. Bundesbahnen. (Zürcher Diss.) Zürich, Leemann. (113 S.) Fr. 3,50.

### Arbeitsrecht.

Mußfeld, R. Gesetz üb. Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversichergerl. Berlin, Sack. (412 S.) Lw. M. 15.

Pannier, Karl. Gesetz üb. Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherg. v. 16. Juli 1927 nebst Ergänzungsbest. Textausg. m. Sachreg. (Reclams Univ.-Bibl. Nr. 6815/16). Leipzig, Reclam. (122 S.) Geb. M. 1,20.

Stritzke, Otto. Aus d. Rechtsprechung zum Schwerbeschädigtengesetz. Eine Sammlung v. Entscheidungen. 2., verm. u. verb. Aufl. Nürnberg, Harmoniestr. 29, Verl. d. Wirtschaftl. Rundschau f. Industrie Nordbayerns. (54 S.) M. 1,50.

Czerny, Ferdinand. Angestelltenversichergsgesetz. Fassung ab 1. Juli 1927. Judikatur üb. d. Versichergspflicht u. üb. d. Folgen d. Nichtanmeldung; Schiedsgerichtserkenntnisse; DurchführungsVO.; Satzung d. Hauptanstalt; Renten- u. Fürsorgetabellen. Wien, Manz. (242 S.) Geb. M. 5,75.

### Steuerrecht.

Veiel, Otto. Das Kapitalverkehrsteuergesetz m. Aus- u. Durchführgs.-Bestimmungen v. 22. Juli 1927 erl. 2., völlig neubearb. Aufl. (Sammlung deutsch. Steuerges. 70.) Stuttgart, Heß. (545 S.) Geb. M. 23,50.

### Kirchenrecht usw.

Schönsteiner, Ferdinand. Kanonische Quellenlehre u. geistliches Standesrecht. Ein Leitfaden z. akadem. Gebrauch. Wien, Kirsch. (274 S.) Sch. 5.

### Völkerrecht usw.

Lange, Chr. L. Die Interparlamentarische Union u. d. Entwicklung des Völkerrechts. Vortrag. (Institut f. internation. Recht an der Univ. Kiel. I. Reihe H. 6.) Kiel, Verl. des Instituts f. internat. Recht. (31 S.) M. 1,80.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb Aktiengesellschaft, Berlin.